



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Leitfaden zur Erstellung eines
einrichtungswinteren
Gewalt-Schutzkonzeptes nach
§ 45 SGB VIII

Für Kindertageseinrichtungen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich 260 Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung
Fachgruppe Qualitätsentwicklung

Bezugsadresse

Lisa Schneider
Koordinationsstelle Kinderschutz
Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187 2627
Lisa.Schneider@lkbh.de
jugend.qualitätsentwicklung@lkbh.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Grundlagen und Einordnung	2
2.1 Kinderrechte, die UN-Kinderrechtskonvention und das Sozialgesetzbuch VIII	2
2.2 Das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII	3
2.3 Meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII	4
2.4 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden.....	5
3. Gewalt und Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Einrichtung	7
3.1 Formen der Gewalt	7
3.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen unterscheiden.....	8
3.3 Ursachen von Fehlverhalten und Gewalt	11
3.4 Sexueller Missbrauch an Kindern.....	12
3.4.1 Definition und Begriffsannäherung.....	13
3.4.2 Ursachen des sexuellen Kindesmissbrauchs.....	13
3.4.3 Strategien von Täterinnen und Täter	14
3.4.4 Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch in Einrichtungen	18
3.5 Fachlicher Umgang mit Fehlverhalten und Gewalt.....	19
3.5.1 Möglichkeiten der Intervention.....	19
3.5.1.1 Kollegiales Gespräch	19
3.5.1.2 Teambesprechung.....	20
3.5.1.3 Gespräch(e) mit der Einrichtungsleitung	20
3.5.1.4 Gespräch(e) mit den betroffenen Eltern/PSB	20
3.5.1.5 Unterstützung durch externe Fachstellen	21
3.5.1.6 Arbeitsrechtliche- und strafrechtliche Konsequenzen	21
3.5.2 Umgang mit Verdachtsmomenten	23
3.5.3 Fehlverhalten und Gewalt präventiv begegnen.....	25
4. Sexuelle Übergriffe unter Kindern in Einrichtungen	27
4.1 Sexuelle Handlungen voneinander unterscheiden	28
4.1.1 Sexuelle Aktivität	28
4.1.2 Sexueller Übergriff.....	29
4.2 Ursachen für sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	30
4.3 Fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern.....	32
4.3.1 Umgang mit Begrifflichkeiten	32
4.3.2 Das betroffene Kind.....	33
4.3.3 Das übergriffige Kind	34
4.3.4 Die Eltern/PSB des betroffenen Kindes	35
4.3.5 Die Eltern/PSB des übergriffigen Kindes	35
4.3.6 Elternabend.....	36
4.3.7 Arbeit mit der Gruppe nach einem konkreten Vorfall.....	36
4.3.8 Sexuellen Übergriffen unter Kindern präventiv begegnen.....	37

5. Erstellung eines einrichtungswinteren Gewalt-Schutzkonzeptes	39
5.1 Analyseprozess	40
5.1.1 Potenzialanalyse	41
5.1.2 Risikoanalyse	41
5.2 Prävention, Intervention und Nachsorge	42
5.2.1 Leitbild.....	42
5.2.2 Interventionspläne/Notfallpläne	43
5.2.3 Kooperation	45
5.2.4 Personalverantwortung.....	47
5.2.5 Fortbildung	48
5.2.6 Verhaltenskodex.....	49
5.2.7 Partizipation	51
5.2.8 Präventionsangebote und sexualpädagogisches Konzept.....	53
5.2.9 Beschwerdewege und Ansprechpersonen.....	57
5.3 Der Weg zum einrichtungswinteren Gewalt-Schutzkonzept.....	60
5.3.1 Bildung einer Arbeitsgruppe	60
5.3.2 Erstellung eines Zeitplans.....	60
5.3.3 Information und Schulung der Zielgruppen	61
5.3.4 Durchführung der Potenzial- und Risikoanalyse	61
5.3.5 Entwicklung und Erarbeitung der einzelnen Bestandteile	61
5.3.6 Evaluation und Überprüfung	62
Schlusswort.....	63
Literaturverzeichnis.....	64
Anhangverzeichnis.....	70

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Kap.	Kapitel
PSB	Personensorgeberechtigte
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

1. Einleitung

Nachdem in den letzten Jahren der Fokus der Aufmerksamkeit auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im familiär - häuslichen Bereich¹ gelegt wurde, wird zunehmend der Schutz vor Gefahren **innerhalb von Einrichtungen** und der damit einhergehenden Entwicklung von Gewalt-Schutzkonzepten in den Blick genommen.

Die rechtliche Grundlage zur Erstellung einrichtungsinterner Gewalt-Schutzkonzepte besteht bereits mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden aufgefordert, Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darzulegen und hierzu geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu entwickeln.² Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 und der damit einhergehenden **Neuformulierung des § 45 SGB VIII**, wurde diese bestehende rechtliche Grundlage weiter konkretisiert. Die Anwendung und Überprüfung eines einrichtungsinternen Konzepts zum **Schutz vor Gewalt** wird nun **explizit als Voraussetzung** für die **Erteilung einer Betriebserlaubnis** nach § 45 SGB VIII festgeschrieben. Ein sehr enges Verständnis begrenzt das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Kindertageseinrichtung. Ein weiteres Verständnis, welches auch in § 45 SGB VIII dargelegt ist, **bezieht sämtliche Gewaltformen mit ein**.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald möchte mit dem vorliegenden Leitfaden die Träger, Leitungen und pädagogischen Fachkräften von Kindertageseinrichtungen im Landkreis bestärken und dabei unterstützen sich der Aufgabe der Sicherung des Kindeswohls noch intensiver anzunehmen, wenn dieses durch Mitarbeitende der Einrichtung³ oder durch das Handeln von Kindern untereinander gefährdet wird. Da Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder vielfältige Erscheinungsformen haben kann, wird innerhalb dieses Leitfadens auf **verschiedene Gewaltformen** eingegangen. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Gefahr des sexuellen Missbrauchs an Kindern durch Mitarbeitende. Diese Gewalthandlungen können sich nachweislich besonders verletzend und schädigend auswirken, wenn sie in Kontexten stattfinden, in denen sich betroffene Kinder sicher wähnen und in starke Abhängigkeitsbeziehungen eingebunden sind.⁴

Der Leitfaden dient hierbei als Orientierung bei der Erstellung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes, wenn es um Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Institution geht. Dabei wird zwischen **Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch andere betreute Kinder**,⁵ sowie **Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch Mitarbeitende der Einrichtung** unterschieden.

Damit Gewalt-Schutzkonzepte zum gelebten Alltag in Einrichtungen werden können, braucht es **Grundlagenwissen aller Mitarbeitenden** und der **Träger** zu Gewalt an Kindern. Daher wird innerhalb dieses Leitfadens, neben den **Bestandteilen eines Gewalt-Schutzkonzeptes** (Kapitel 5), auch **Hintergrundwissen vermittelt** (Kapitel 1-4). Der Prozess der Schutzkonzeptentwicklung in der Einrichtung muss auf verschiedenen Ebenen stattfinden und alle Beteiligten einbeziehen. Nur so können Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko zum Tatort von Gewalt zu werden minimieren.

¹ Gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII- Siehe Broschüre: »Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtung - Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII«. Verfügbar auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

² Siehe § 79a SGB VIII sowie § 45 SGB VIII

³ Unter »Mitarbeitende« sind alle Personen gemeint, die in der Einrichtung tätig sind. Dies sind beispielsweise die Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, Personen die ehrenamtlich eingesetzt werden, die Hauswirtschaftskraft, der Hausmeister etc.

⁴ Vgl. u.a. Thole, W., Baader, M. 2012, S. 13

⁵ Mit dem Schwerpunkt sexuelle Übergriffe unter Kindern.

2. Grundlagen und Einordnung

In Kapitel 2 werden relevante rechtliche Grundlagen vermittelt. Hierbei wird neben den Kinderrechten (2.1), auf die rechtliche Verortung des Gewalt-Schutzkonzeptes im Sozialgesetzbuch VIII (2.2) eingegangen und der Zusammenhang zur Meldepflicht an das KVJS-Landesjugendamt (2.3) hergestellt. Abschließend werden verschiedene Kindeswohlgefährdende Situationen in den Blick genommen (2.4) und differenziert dargestellt.

2.1 Kinderrechte, die UN-Kinderrechtskonvention und das Sozialgesetzbuch VIII

Damit Kinder gut aufwachsen können, benötigen sie die Fürsorge und den Schutz von Erwachsenen. **Je jünger Kinder** sind, desto **abhängiger sind sie von Bezugspersonen** die für sie sorgen. Diese Abhängigkeit wird mit zunehmendem Alter geringer, bis zu einem Alter, in welchem sie gut für sich selbst sorgen können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies mit der Vollendung des 18. Lebensjahres definiert worden.

Sowohl Kinder als auch Erwachsene sind Menschen mit dem Recht auf Leben und Würde. Und doch gibt es wichtige Unterschiede:

- Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder - Kinder wiederum nicht für Erwachsene.
- Erwachsene sind in der Lage selbst für ihr Recht einzustehen - Kinder sind auf die Unterstützung von Erwachsenen angewiesen.
- Erwachsene verfügen über einen Erfahrungsvorsprung, welcher es ihnen ermöglicht Kinder zu schützen - Kinder hingegen sammeln Erfahrungen und benötigen hierbei achtsame Begleitung durch Erwachsene.

Dies macht deutlich, dass Kinder nicht als kleine Erwachsene anzusehen sind, sondern vielmehr als **kleine Menschen mit besonderen Bedürfnissen**. Die Kinderrechte wollen dieser Situation gerecht werden, indem sie auf die besonderen kindlichen Lebensphasen eingehen und diese aufgreifen. Hierbei steht die Annahme im Vordergrund, dass alle Menschen, unabhängig des Alters, durch die Menschenrechte anerkannt und geschützt sind. Kinderrechte können somit als **Menschenrechte** angesehen werden, die auf die **besondere Lebensphase der Kindheit zugeschnitten** sind. Einerseits sichern sie die Menschenwürde von Kindern, andererseits beschreiben sie vieles von dem, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen benötigen.⁶

Mit der UN - Kinderrechtskonvention wurde die Kindheit zu einem Lebensabschnitt erklärt, in dem jeder Mensch ein **Recht auf besonderen Schutz** und besondere Unterstützung hat. Die Grundlage hierfür war das veränderte Verständnis von Kindheit und die damit einhergehende **Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt** und Träger eigener Grundrechte. Nach dem Verständnis der UN-Kinderrechtskonvention, sind Kinder Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Erziehungsberechtigten sowie die staatlichen Stellen haben die Aufgabe, die **kindlichen Interessen** in dieser Lebensphase **stellvertretend zu schützen** und zu wahren. Alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben, verpflichten sich, die Rechte der Kinder zu achten und entsprechende **Maßnahmen zur Umsetzung** zu ergreifen.

Die **Bundesrepublik Deutschland** gehört mit zu den Staaten, die die Konvention unterzeichnet und sich dadurch zur **Umsetzung verpflichtet** haben. Am 5. April 1992 ist sie für Deutschland in Kraft getreten.

Artikel 19 der Konvention beschreibt ein **uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung**, welches sich über die Eltern/PSB hinaus **auf alle Personen, die das Kind betreuen**, bezieht:

⁶ Vgl. Wagner, M. 2019, S. 12-14

»(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.«⁷

Artikel 34 greift zudem den **Schutz vor sexueller Ausbeutung** und **sexuellem Missbrauch** auf:

»Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a.) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b.) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c.) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.«⁸

Der in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegte Gewaltschutz wurde auf verschiedenen Ebenen in nationales Recht umgesetzt. Hierzu wurden unter anderem im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe) Regelungen erlassen, die Träger verpflichten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen um Kinder in Einrichtungen **umfassend vor jeglichen Gewalthandlungen zu schützen**. Die für diese Broschüre relevanten gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 45 und 47 SGB VIII.⁹ Hierin werden Träger betriebsunternehmenspflichtiger Einrichtungen zum einen dazu verpflichtet einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzepte zu erstellen (2.2) und zum anderen Ereignisse und Entwicklungen die generell das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen (können), an das KVJS-Landesjugendamt zu melden (2.3).

2.2 Das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII

Einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzepte nach § 45 Abs. 2 SGB VIII setzen sich aus **institutionellen, strukturellen und personalen Maßnahmen** zusammen. Ziel ist es, das Risiko von Gewalthandlungen und Fehlverhalten durch Mitarbeitende oder Kinder der Einrichtung zu minimieren. Zudem sollen Fachkräfte in Einrichtungen so kompetent und professionell agieren, dass sie Kindern auch dann helfen können, wenn sie von Gewalt betroffen sind. Diese beiden Ziele **»Nicht zum Tatort werden«** und **»Kompetenzort sein«** sind bei der Erstellung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes leitend.¹⁰ Die Erstellung eines solchen Schutzkonzeptes erfordert eine **Auseinandersetzung mit den internen Strukturen** der Einrichtung, den Regeln, der Organisationskultur und der Haltung der pädagogischen Fachkräfte: »Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen. Es ist ein **Qualitätsmerkmal einer Einrichtung**, welches versucht, die Handlungsspielräume von Tätern und Täterinnen systematisch einzuschränken.«¹¹

⁷ Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention

⁸ Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention

⁹ Im Weiteren auch in § 79a SGB VIII

¹⁰ Vgl. Deutsches Jugendinstitut 2018, S. 1

¹¹ Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration o.J., S. 1

2.3 Meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII

Nach § 47 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder **in der Einrichtung** beeinträchtigen (können), dem KVJS-Landesjugendamt zu melden.

Im Unterschied zum Begriff der »Kindeswohlgefährdung« im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) für den eine juristische Definition vorliegt, wird eine Beeinträchtigung des Kindeswohls **rechtlich nicht konkretisiert**. Daher ist es nicht möglich, sämtliche nach § 47 Abs. 1 SGB VIII meldepflichtige Ereignisse, die das Kindeswohl in der Einrichtung beeinträchtigen (können), abschließend aufzulisten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in diesem Zusammenhang eine Definition veröffentlicht, welche eine nähere begriffliche Bestimmung zur Verfügung stellt. Unter Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen »fallen nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich im erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.«¹²

Die Bundesarbeitsgemeinschaft nennt beispielhafte Ereignisse, die das Wohl von Kindern in Einrichtungen beeinträchtigen können. Hierunter fallen:

- **Fehlverhalten durch Mitarbeitende**

Z.B. herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern, Rauschmittelabhängigkeit der Mitarbeitenden, Aufsichtspflichtverletzungen, sexueller Missbrauch, grob unpädagogisches und vorwiegend verletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalttätigkeiten.

- **Strafverfolgung/Straftaten von Mitarbeitenden**

Straftaten/begründeter Verdacht/bekanntgewordene Ermittlungsverfahren die mit der pädagogischen Tätigkeit in der Einrichtung in Zusammenhang stehen bzw. auf eine fehlende Eignung der Person hindeuten.

- **Besonders schwere Unfälle von Kindern**

Mit oder ohne Fehlverhalten der Mitarbeitenden.

- **Gefährdungen durch Kinder der Einrichtung**

Z.B. selbstgefährdende Handlungen, körperliche Verletzungen, Angriffe auf andere Kinder, sexuelle Übergriffe und sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber anderen Kindern.

Weitere Ereignisse, die ebenfalls nach § 47 Abs. 1 SGB VIII an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen, sind katastrophenähnliche Ereignisse (z.B. Sturmschäden, Hochwasser), Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (die zudem der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden sind), umfangreiche Baumaßnahmen, Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalressourcen), Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden (z.B. festgestellte Mängel durch die Brandschutzbehörde oder Unfallkasse).¹³

Nach einer Meldung ist das KVJS-Landesjugendamt zur Prüfung des Sachverhaltes verpflichtet. Zu diesem Zweck wird umgehend Kontakt mit dem Träger aufgenommen und dieser zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Im Einzelfall kann eine örtliche Prüfung angezeigt sein und durchgeführt werden.

¹² Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013, S. 9

¹³ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013, S. 9 ff

Im Fokus steht hierbei die Beratung des Trägers über die Abwendung der Gefährdung/Beeinträchtigung mit dem Ziel, das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Zudem können dem Träger, wenn erforderlich, verschiedene Maßnahmen auferlegt werden. Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, kann dies beispielsweise die Erarbeitung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes sein.

Entscheidet das KVJS-Landesjugendamt eine örtliche Prüfung durchzuführen, wird in der Regel das zuständige Jugendamt daran beteiligt.¹⁴

2.4 Kindeswohlgefährdende Situationen unterscheiden

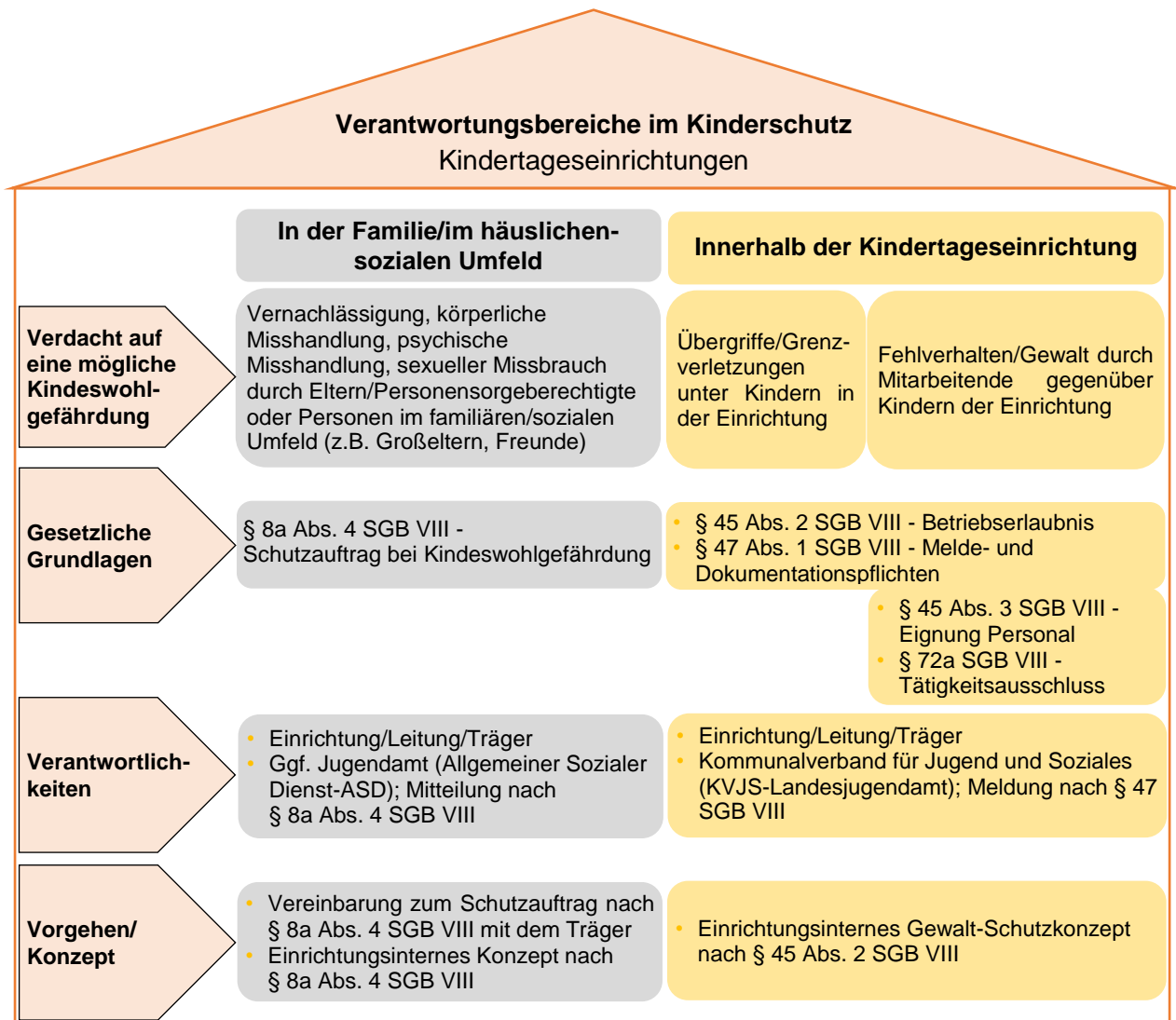
Während sich die in Kapitel 2.2 und 2.3 beschriebenen gesetzlichen Grundlagen mit der Minimierung von Gefährdungen innerhalb der Einrichtung auseinandersetzen greift **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), **Gefährdungen im häuslichen und familiären Umfeld** des Kindes auf. Der dort beschriebene Schutzauftrag und der damit einhergehende Handlungsablauf bezieht sich immer auf **Gefährdungen, die durch das Verhalten Dritter (z.B. Eltern/PSB, Onkel)** entstehen. Durch ein schädigendes Tun (z.B. körperliche Gewalt durch Eltern/PSB) und/oder ein schädigendes Unterlassen (z.B. Säugling wird von den Eltern/PSB nicht ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt) wird das Kindeswohl gefährdet. In diesen Fällen sind Fachkräfte verpflichtet eine **Gefährdungseinschätzung vorzunehmen**, eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzuzuziehen sowie die **Eltern/PSB und das Kind einzubeziehen**, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Dieses Verfahren unterscheidet sich deutlich von den Regelungen nach den §§ 45 und 47 SGB VIII und bedarf daher einer **separaten Auseinandersetzung** und Konzeptentwicklung.¹⁵

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über kindeswohlgefährdende Situationen mit denen Einrichtungen und Träger konfrontiert werden können und macht gleichzeitig die Unterschiede deutlich:

¹⁴ Fachberatung/Fachstelle für Kindertageseinrichtungen.

¹⁵ Siehe hierzu Broschüre »Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtung - Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII«. Verfügbar auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.



Der graue Bereich stellt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dar, die relevant sind, wenn die Gefährdung von Personen außerhalb der Einrichtung (aus dem familiären/häuslichen Bereich des Kindes) ausgeht. Dabei wird das Gefährdungseinschätzungsverfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Gang gesetzt und gegebenenfalls eine Mitteilung beim zuständigen Jugendamt getätigt.¹⁶ Der gelbe Tabellenbereich geht auf Übergriffe/Grenzverletzungen unter Kindern in Institutionen sowie auf Gewalthandlungen und Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Einrichtung gegenüber Kindern ein. **Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf die beiden gelben Bereiche.**

¹⁶ Siehe hierzu Broschüre »Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtung - Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII«. Verfügbar auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

3. Gewalt und Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Einrichtung

In Kapitel 3 werden neben den häufigsten Formen von Fehlverhalten und Gewalt in Institutionen (3.1) grenzverletzende Verhaltensweisen gegenüber Kindern spezifiziert und kategorisiert (3.2). Dies ist insbesondere in Bezug auf angemessene Interventionen relevant. In Kapitel 3.3 werden mögliche Ursachen von Fehlverhalten und Gewalt beleuchtet. Da dem sexuellen Missbrauch als eine Form der Gewalt an Kindern, eine besondere Dynamik zugrunde liegt, gibt Kapitel 3.4 Informationen zu Strategien von Tätern und Täterinnen sowie zu Risikofaktoren. Zuletzt werden in Kapitel 3.5 Möglichkeiten des fachlichen Umgangs mit Fehlverhalten und Gewalt in Einrichtungen aufgezeigt.

3.1 Formen der Gewalt

Fehlverhalten gegen Kinder kann ganz unterschiedliche Formen annehmen. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, offenkundig oder subtil stattfinden und dabei passive¹⁷ oder aktive¹⁸ Formen annehmen. Gewalt und Fehlverhalten können dabei den Körper und/oder die Psyche des Kindes verletzen oder sich in Form eines sexuellen Missbrauchs (Erwachsener gegenüber Kindern) zeigen.¹⁹

Gefährdendes Verhalten oder Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Mitarbeitende lässt sich anhand verschiedener Erscheinungsformen klassifizieren. In der Literatur wird hierbei in der Regel zwischen **psychischer Gewalt/emotionaler Vernachlässigung**, **körperlicher Gewalt/körperlicher Vernachlässigung**, **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** und dem **sexuellen Missbrauch** unterschieden.

Allen Gewaltformen gemeinsam sind **der fehlende Respekt vor der Integrität des Kindes**, die **Verletzung seiner Rechte** auf gewaltfreie Erziehung sowie psychischer und körperlicher Unversehrtheit. Die Auswirkungen sind bei allen Formen multidimensional und können Traumatisierungen und Schädigungen in allen Ausprägungen zur Folge haben.²⁰

Formen von Fehlverhalten und Gewalt gegenüber Kindern durch Mitarbeitende	
Psychische Gewalt	Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Emotionale Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung/Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, psychischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung

¹⁷ Z.B. Unterlassen eines fürsorglichen Handelns

¹⁸ Z.B. körperliche Gewalt

¹⁹ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 12

²⁰ Vgl. Alle, F. 2012, S. 20

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder »vergessen«, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexueller Missbrauch	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren ²¹

Zu betonen ist, dass sich die einzelnen Formen häufig **überlagern und nicht isoliert** voneinander auftreten. So wird bei Anwendung körperlicher Gewalt auch die Seele des Kindes verletzt. Das Erzwingen körperlicher Nähe kann eine Kombination aus körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch sein. Wenn bei Übergriffen und Grenzverletzungen unter Kindern nicht eingegriffen wird, hat das auch mit Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zu tun.²²

3.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen unterscheiden

Im Folgenden werden grenzverletzende Verhaltensweisen beleuchtet. Darunter werden alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern gefasst, die deren persönliche Grenzen im Kontext des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Im Hinblick auf einen fachlich fundierten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung, empfiehlt es sich, eine Differenzierung vorzunehmen zwischen:

- Grenzverletzungen
- Übergriffen
- Strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Grenzverletzende Verhaltensweisen zeigen sich dabei sowohl auf **körperlicher** und **psychischer** Ebene, als auch im Bereich der **Vernachlässigung** und des **sexuellen Missbrauchs**.²³

● Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein **einmaliges** oder **gelegentliches** unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, welches dazu führt, dass persönliche Grenzen überschritten werden. Die Grenzüberschreitungen passieren **unabsichtlich** und können sowohl aus **unklaren Einrichtungsstrukturen** und **Stresssituationen**, als auch aus mangelnder Fachlichkeit resultieren.

Grundlage einer angemessenen Intervention ist in diesem Zusammenhang die **Sensibilisierung** von Mitarbeitenden.²⁴

²¹ Maywald, J. 2019, S. 12

²² Vgl. ebd. S. 12 ff

²³ Siehe hierzu Tabelle in Kap. 3.1

²⁴ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015, S. 5

Beispiele für grenzverletzende Verhaltensweisen:

- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils
(z.B. Veröffentlichung von Bildmaterial und dadurch Verletzung des Rechts auf das eigene Bild)
- Missachtung der eigenen Rolle als Betreuungsperson
(z.B. Austausch über Zärtlichkeiten/Sexualleben)
- Missachtung der körperlichen Distanz
(z.B. versehentliches Berühren des Genitalbereiches eines Mädchens beim Fußballspiel)
- Kind am Arm zur Garderobe zerren
- Mangelnde Versorgung mit Nahrung/Getränken
- Mangelnde Aufsicht
- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe

• **Übergriffe**

Übergriffe sind Grenzverletzungen, die **nicht aus Versehen** und **nicht zufällig** passieren. Sie können als »Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs«²⁵ beschrieben werden. Übergriffige Mitarbeitende setzen sich **ganz bewusst** über den Widerstand von Kindern, über die Grundsätze der Institution und fachlichen Standards sowie über die in der Gesellschaft anerkannten Normen hinweg. Übergriffiges Verhalten kann sowohl die Sexualität und Körperlichkeit verletzen, als auch die persönlichen Schamgrenzen des Kindes. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern sind immer eine **Form von Machtmissbrauch** und bringen eine respektlose Haltung zum Ausdruck.

Hinweis:

Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe gegenüber Kindern können von Täterinnen und Tätern gezielt eingesetzt werden, um einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten.

Beispiele für übergriffige Verhaltensweisen:

- Sexualisierung des Kontaktes oder Gruppenatmosphäre
(z.B. durch unangemessene Gespräche über Sexualität)
- Flirten mit Kindern
(z.B. durch das Nutzen von Kosenamen wie »Schatz«, vermeintlich scherzhafte Aufforderung zu einem Kuss)
- Gezielte/wiederholte Berührungen der Genitalien
(z.B. bei Hilfestellungen und im alltäglichen Umgang)
- Voyeurismus
(z.B. unter den Rock schauen, heimliches Beobachten nackter Kinder in der Toilette)
- Kinder bewusst ängstigen
(z.B. durch angstmachende Rituale)
- Systematische Verweigerung von Zuwendung
- Körperkontakt, der über »Tobespiele« hinausgeht
(z.B. im Schwitzkasten halten)
- Verbale Demütigungen

²⁵ Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. 2010, S. 1

• **Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen**

Schwere Formen der Vernachlässigung und Misshandlung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Strafbestände. Strafrechtlich erfasst werden u.a. die Misshandlung von Schutzbefohlenen²⁶, die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht²⁷, der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen²⁸, der sexuelle Missbrauch von Kindern²⁹, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger³⁰ sowie die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Schriften.³¹

Zusammenfassend lassen sich strafrechtlich relevante³² Formen der Gewalt vier Bereichen zuordnen:³³

- Körperverletzung
- Sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung
- Erpressung
- Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wird durch die Handlung das Kind in seiner geistigen und körperlichen Entwicklung schwer gefährdet oder aber die schädigende Handlung unter Vorsatz wiederholt, droht eine Freiheits- oder Geldstrafe.³⁴

Hinweis:

Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen wird in den meisten Fällen von Personen aus dem **sozialen Nahbereich** (z.B. Schule, Kindertageseinrichtung, Sportverein) oder der Familie ausgeübt (z.B. Geschwister, Eltern/PSB). Lediglich in 6%-10% der Fälle wird der sexuelle Missbrauch von unbekanntem Tätern bzw. Täterinnen verübt. Ein sexueller Missbrauch durch nahestehende Personen findet in der Regel **wiederholt statt** und **steigert sich mit der Zeit in der Häufigkeit und Intensität**. Betroffen sind Mädchen und Jungen aller Altersstufen, auch von den ersten Lebensmonaten an.³⁵

Beispiele strafrechtlich relevanter Handlungen:

- Kind einsperren/isolieren
- Kind zum Essen zwingen
(z.B. das Essen gegen den Willen in den Mund schieben, das Kind am Stuhl fixieren)
- Kind zum Schlafen zwingen
(z.B. aktiv am Aufstehen hindern, festes Einwickeln)
- Nicht - zufällige körperliche Verletzungen und Angriffe auf Kinder
(z.B. Schlagen, Treten des Kindes, festes Zupacken/Festhalten/Fixieren)
- Anfassen der Geschlechtsteile des Kindes
- Kind auffordern/zwingen die Geschlechtsteile des Erwachsenen zu berühren
- Vor dem Kind masturbieren
- Herstellen von kinderpornographischem Material

²⁶ Siehe § 225 StGB

²⁷ Siehe § 171 StGB

²⁸ Siehe § 174 StGB

²⁹ Siehe §§ 176, 176a und 176b StGB

³⁰ Siehe § 180 StGB

³¹ § 184b StGB

³² Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren

³³ Vgl. Enders, U. et al. 2010, S. 10 ff

³⁴ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 35

³⁵ Vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2014, S. 15

Zusammenfassend werden innerhalb dieses Leitfadens unter **Fehlverhalten und Gewalt** folgende Verhaltensweisen verstanden:³⁶

- Jedes strafbare Verhalten
- Pädagogisch unsinniges und nicht nachvollziehbares Verhalten
- Unbedachte und überzogene Machtausübung
- Jedes Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, das die Interessen der Kinder unberücksichtigt lässt
- Unkontrolliertes und nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Die Verletzung des Verhaltenskodex³⁷

3.3 Ursachen von Fehlverhalten und Gewalt

Für Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende lässt sich kein isolierter Grund benennen. Meist handelt es sich um ein **komplexes Geschehen**, an dem mehrere Personen beteiligt sind und verschiedene Risikofaktoren zusammenkommen, die sich wechselseitig verstärken. In der Literatur finden sich folgende Ursachen:

- **Eigene belastende Erfahrungen**

Aufgrund eigener belastender Erfahrungen mit körperlicher und psychischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch, kann sich das Risiko, diese Erfahrungen weiterzugeben, deutlich erhöhen. Dies ist vor allem in den Fällen wahrscheinlich, in denen eigene Gewalterfahrungen nicht thematisiert und aufgearbeitet wurden.

- **Aktuelle Lebenssituation**

Zu nennen sind hier chronische oder akute individuelle Belastungen aufgrund sozialer Isolation, körperlicher und/oder psychischer Erkrankung, Suchtabhängigkeit, Verlusterfahrungen/Trennung in der Familie sowie Beziehungs- und Partnerkonflikte. Eine Rolle kann auch die Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen gewaltbejahenden Gruppierung spielen.

- **Ausbildungsdefizite**

Ein Bewusstsein darüber, dass Fehlverhalten und Gewalt auch innerhalb einer Einrichtung vorkommen kann, ist immer noch nicht ausreichend vorhanden. Im Vordergrund stehen meist Gefährdungen für das Kindeswohl durch Personen aus dem familiären und sozialen Lebensbereich des Kindes. Insbesondere bei Mitarbeitenden, die schon viele Jahre in ihrem Beruf tätig sind, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Thema in der Ausbildung nicht umfassend berücksichtigt wurde.

- **Strukturelle Mängel**

Zu viele Kinder auf engem Raum, ein nicht ausreichender Personalschlüssel oder langfristige Ausfälle von Mitarbeitenden, erhöhen das Risiko von Fehlverhalten und Gewalthandlungen. Der Träger und die Leitung sind hier in der Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine angemessene Strukturqualität sicherstellen und somit das Risiko von Fehlverhalten minimieren.

³⁶ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin 2019, S. 54

³⁷ Siehe hierzu Kap. 5.2.6

- **Fehlende Unterstützung im Team/Leitung/Träger**

Fehlende Unterstützung, mangelnde Rücksichtnahme und fehlende Solidarität im Team können Fehlverhalten begünstigen und sogar fördern. Bei Anzeichen von Überforderung und Überlastung sollten sich daher Mitarbeitende an die Einrichtungsleitung und den Träger wenden können. Umgekehrt sollten Einrichtungsleitungen bei Feststellung von Überforderung reagieren und ihm Rahmen der Fürsorgepflicht für Entlastung sorgen.

- **Fehlverhalten ignorieren**

Wird Gewalt ignoriert, geleugnet oder verharmlost führt dies dazu, dass sich schleichend eine Kultur des Wegschauens etabliert. Diese Kultur trägt dazu bei, dass Wiederholungen stattfinden und sich Gewalthandlungen verstetigen. Hat die Einrichtung zudem kein einrichtungsinternes Gewalt-Schutzkonzept erarbeitet, wird diese Kultur weiter verstärkt.

- **Situative Überforderung**

Auslöser sind hier meist Krisen- und Stresssituationen, die im weiteren Verlauf in Überforderung gipfeln. Durch geringe Anlässe in Kombination mit chronischen Belastungen wird die äußere Realität überschätzt und eigene Handlungsmöglichkeiten unterschätzt. Dadurch stellt sich ein Gefühl der Hilflosigkeit ein, welches sich in Wut und Aggression wandelt und im weiteren Verlauf in Form von Gewalthandlungen gegenüber Kindern zum Ausdruck kommen kann.³⁸

Hinweis:

Diese hier aufgeführten Ursachen lassen sich nicht auf den Bereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern beziehen. Siehe hierzu Kap. 3.4.2

3.4 Sexueller Missbrauch an Kindern

Präzise Angaben zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sind nur schwer zu machen. Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte »Hellfeld«. Danach waren im Jahr 2020 in Deutschland 14.594 Kinder von sexuellem Missbrauch betroffen.³⁹

Grundsätzlich besteht in der Fachwelt Einigkeit darüber, dass die **überwiegende Zahl von Fällen sexuellen Missbrauchs nicht ins Hellfeld gelangt**. Dies liegt unter anderem daran, dass Täter und Täterinnen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen stammen und somit die Bereitschaft Anzeige zu erstatten bzw. sich zu offenbaren, sehr viel geringer ist. Zudem verpflichten Täter und Täterinnen betroffene Kinder und Jugendliche **zum Schweigen** und üben **massiv Druck** aus, was dazu führt, dass sich Betroffene nicht oder erst Jahrzehnte später anvertrauen.⁴⁰

Verschiedene wissenschaftliche Studien haben versucht, eine Einschätzung zum Dunkelfeld zu erlangen. Demnach wurde etwa jeder/jede siebte bis achte Erwachsene in Deutschland in der Kindheit und Jugend sexuell missbraucht. Zu beachten ist auch, dass Mädchen und Frauen (15- bis 65-Jährige) mit **Behinderungen und Beeinträchtigungen, zwei- bis dreimal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen** sind, als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.⁴¹

³⁸ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 18ff

³⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2021, S.14 ff

⁴⁰ Vgl. Bundschuh, C. 2010, S.10ff

⁴¹ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs - UBSKM (o.J.); Fakten und Zahlen zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen

3.4.1 Definition und Begriffsannäherung

»Sexueller Missbrauch«, »sexuelle Gewalt«, »sexualisierte Gewalt« - in der Fachwelt kursieren unterschiedliche Begrifflichkeiten. In dem hier vorliegenden Leitfaden wird der Begriff des »sexuellen Missbrauchs« genutzt, wenn es um sexuelle Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern geht. »Gemeint sind damit sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor Mädchen und Jungen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten und/oder Unwissenheit statt. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der/die TäterIn seine/ihre Macht und Autorität ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Die Opfer werden direkt oder indirekt zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern sind sexueller Missbrauch.«⁴²

Durch das Ausüben von emotionalem Druck, durch Bestechungen (z.B. Geschenke), Erpressungen oder durch körperliche Gewalt, werden diese Interessen und Bedürfnisse durchgesetzt. Missbrauchende Erwachsene verpflichten Kinder zum Schweigen über den Missbrauch. Dies führt bei Betroffenen zu **Verunsicherung, Sprach- und Hilflosigkeit**. Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist es besonders bedeutsam, dass die Aussagen und Andeutungen des Kindes **ernst genommen werden** und dem **Kind geglaubt wird**. Betroffene Kinder brauchen eine **verlässliche Ansprechperson**, die eine vertraute Umgebung schafft, in welcher sie sich gesehen, gehört und ernst genommen fühlen.⁴³

Zusammenfassend werden unter sexuellem Missbrauch in diesem Leitfaden nicht nur strafbare Formen⁴⁴ sexueller Handlungen laut Strafgesetzbuch verstanden, sondern jegliche (auch nicht strafrechtlich relevante) Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzen.⁴⁵

3.4.2 Ursachen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Frage, warum es zu sexuellem Missbrauch an Kindern kommt, ist nicht einfach zu beantworten. Die Forschung geht von einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren aus. Kommt es zu einem sexuellen Missbrauch, dann liegt immer ein Machtgefälle vor. Der »Machtvolle« nutzt seine Überlegenheit, um den »Machtlosen« in sexualisierter Form Gewalt anzutun. Das Opfer wird hierbei als Mittel zur eigenen Bedürfnisbefriedigung angesehen. Immer dann, wenn eine Person mehr Macht als eine andere hat, besteht die Gefahr, dass diese Macht missbraucht wird. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten dort ausgeübt, wo das **Machtgefälle insgesamt am größten** ist. Wer in der Überzeugung aufwächst mehr Rechte zu haben als andere, der wird sich eher ermutigt fühlen, seine Rechte mit Gewalt einzufordern. Eine **geschlechtsspezifische Erziehung** kann folglich eine Ursache dafür sein, ob jemand zum Täter bzw. zur Täterin wird oder nicht.⁴⁶

Zudem sind bei der Frage nach den Ursachen weitere **lebensgeschichtliche Faktoren** zu berücksichtigen. Viele Täter und Täterinnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erlebt und unsichere Beziehungen zu ihren Eltern gehabt. Es gibt aber auch Täter und Täterinnen bei denen keine entsprechenden Erfahrungen von Gewalt oder problematischer Eltern-Kind-Beziehungen gefunden worden sind.⁴⁷

⁴² Wendepunkt e.V., Verfügbar unter: www.wendepunkt-freiburg.de

⁴³ Vgl. Bange, D., Deegener, G. 1996, S. 105.

⁴⁴ Zum Beispiel Herstellen von kinderpornographischem Material

⁴⁵ Zum Beispiel anzügliche Bemerkungen, sexualisierte Sprache

⁴⁶ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Segeberg 2016, S. 14

⁴⁷ Vgl. Bange, D. 2014

Dies wird auch daran deutlich, »dass obgleich Mädchen sicherlich in gleichem Maße Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit machen wie Jungen, dennoch ca. 85% der Sexualtäter Männer, hingegen nur ca. 15% Frauen sind.«⁴⁸

Die Annahme, dass Täter und Täterinnen selbst Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, trifft ebenfalls **nicht auf alle Täter und Täterinnen** zu. In verschiedenen hierzu durchgeführten Studien, schwankt die Zahl der selbst sexuell missbrauchten Täterinnen und Tätern zwischen 8% bis 80%. Häufig finden sich auch Werte zwischen 40% und 60%. Dies macht deutlich, dass nicht jeder Täter bzw. jede Täterin als Kind selbst sexuell missbraucht worden ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass in Deutschland **zu wenig über Entstehungsbedingungen des sexuellen Missbrauchs an Kindern geforscht wird**. Bisherige Untersuchungen liegen zum Großteil fast ausschließlich über bereits verurteilte Täter und Täterinnen vor. Das **große Dunkelfeld** wurde bislang kaum berücksichtigt.⁴⁹

Die bisherigen Aussagen und Erkenntnisse zu den Ursachen des sexuellen Missbrauchs an Kindern sind daher mit Vorsicht zu betrachten.

3.4.3 Strategien von Täterinnen und Täter⁵⁰

Sexueller Missbrauch ist **kein Zufall**. Täter und Täterinnen gehen immer strategisch, planvoll und manipulativ vor. Um mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen, wählen sie oft pädagogische Tätigkeits- und Berufsfelder.⁵¹ Fundiertes Wissen über Täterstrategien hilft in diesem Zusammenhang, einen sexuellen Missbrauch frühzeitig zu erkennen, die Psychodynamik des Opfers besser zu verstehen sowie gezielte Maßnahmen zu entwickeln, die die Strategien von Tätern und Täterinnen durchkreuzen.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass es keine eindeutigen Täter- bzw. Täterinnenprofile gibt. Täter und Täterinnen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.

Aufgrund dessen dürfen die nachfolgend aufgeführten Strategien und Verhaltensweisen keinen Anlass dazu geben mit sicherer Wahrscheinlichkeit von einem Täter oder einer Täterin auszugehen.

Grundsätzlich entsprechen die Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen denen, die von Fällen des sexuellen Missbrauchs gegen Kinder bekannt sind. Im Folgenden werden Strategien beschrieben, die Täter und Täterinnen oft für sich nutzen.

- **Auswahl eines geeigneten Tätigkeitsfeldes**

Um mit Jungen und Mädchen⁵² in Kontakt zu kommen, suchen Täter und Täterinnen gezielt und bewusst die **Lebensräume von Kindern** auf. Dies können neben Freizeitorten (z.B. Schwimmbäder, Bolzplätze) auch institutionalisierte Freizeitangebote in Vereinen und Verbänden und/oder institutionalisierte Betreuungsangebote (z.B. in Schulen, Kindertageseinrichtungen,

⁴⁸ Zartbitter e.V. o.J.

⁴⁹ Nedopil, N. 2013, S. 35 ff

⁵⁰ Ca. 80%-90% der Missbrauchstaten werden von Männern und männlichen Jugendlichen begangen. In 10-20% der Missbrauchsfälle werden Frauen und weibliche Jugendliche zu Täterinnen. Sowohl Täter wie Täterinnen missbrauchen Mädchen wie Jungen (Vgl. UBSKM 2017, S. 2).

⁵¹ Vgl. Bange, D. 1995, S. 12

⁵² Am häufigsten betroffen sind Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter, doch auch Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche werden sexuell missbraucht. Zwei Drittel der Betroffenen sind Mädchen, ein Drittel Jungen (Vgl. Haardt-Becker 2010, S. 3).

Heimen) sein.⁵³ Die Möglichkeiten sind hierbei vielfältig: als Hausmeister und Hausmeisterin, Fachkraft, Trainer und Trainerin, Jugendleiter und Jugendleiterin, Psychologe und Psychologin einer ambulanten Maßnahme - all diese Tätigkeiten bieten grundsätzlich die Möglichkeit, um mit jungen Menschen in Kontakt zu kommen.

- **Vertrauen und emotionale Bindung aufbauen**

Dem sexuellen Missbrauch an sich geht in den meisten Fällen eine intensive Phase voraus, in der der Täter/die Täterin das betreffende Kind in eine Missbrauchsbeziehung »hineinmanövriert«. Hierfür vertiefen Täter und Täterinnen bereits bestehende **emotionale Beziehungen zum Kind** oder bauen diese auf. Ziel ist es, diese Bindung für sich nutzbar zu machen und **Abhängigkeit zu schaffen**. Der Aus- und Aufbau einer emotionalen Bindung ist die Phase, in der der Täter/die Täterin Wünsche, Vorlieben aber auch Ängste und Abneigungen des Kindes in Erfahrung bringt. Dieser Prozess wird in der Literatur auch als »**grooming process**« bezeichnet. Ziel ist es, den sexuellen Missbrauch vorzubereiten. Die **freundschaftliche Annäherung** an das Kind (z.B. durch Geschenke, besondere Bevorzugung und besondere emotionale Zuwendung) sind ein fester Bestandteil dieser Phase. Durch besondere Aufmerksamkeit und Bevorzugung wird dem Kind das Gefühl vermittelt etwas ganz Besonderes zu sein. Viele Kinder erleben durch dieses Vorgehen den Täter/die Täterin als eine Person, die zuhört, sich Zeit nimmt und sich mit ihnen beschäftigt.⁵⁴ Gerade weil Täter und Täterinnen häufig nicht nur sexuell missbrauchen, sondern sich gleichzeitig auch kümmern und ihnen geben was ihnen möglicherweise fehlt (z.B. emotionale Zuwendung), entstehen bei betroffenen Kindern **ambivalente Gefühle**.⁵⁵

- **Kindliche Widerstandsfähigkeit testen**

Der »grooming process« steht in einem engen Zusammenhang mit einer **schleichenden Sexualisierung** der aufgebauten Beziehung zum Kind. Die sexuelle Annäherung erfolgt in diesem Zusammenhang über die **Bedürfnisse und Schwächen des Kindes** sowie über das Ausnutzen der kindlichen Unwissenheit über sexuell übergriffiges Verhalten. Meist beginnen sexualisierte Annäherungen spielerisch, scheinbar »zufällig« (beispielsweise bei Raufereien oder Hilfestellung im Sport). Diese Form der Annäherung wird auch als **Testritual** bezeichnet und dient dem Täter/der Täterin dazu zu erkunden, ob das ausgewählte Kind auch ein Opfer für einen massiveren sexuellen Missbrauch sein kann oder aber widerstandsfähig ist. Selbstbewusste, aufgeklärte und sozial- emotional gut versorgte Kinder reagieren auf diese Testrituale eher mit Abwehr und Protest. Daher nehmen Präventionsmaßnahmen unter anderem auch die Stärkung der Kinder in den Blick.⁵⁶ Kinder die hingegen wenig Anerkennung und Zuwendung erfahren und schüchtern sind, sind weniger widerstandsfähig gegenüber diesen sexuellen Annäherungen und somit für Täter und Täterinnen geeignete Opfer.⁵⁷

Aussage eines verurteilten Sexualstraftäters zur Frage nach Strategien:

»Ich würde ein Kind herausfinden, welches nicht sehr viele Freunde hat, weil es dann für mich leichter ist, ihre Freundschaft zu gewinnen.

Guck nach einem Kind, welches leicht zu manipulieren ist. Sie werden alles mitmachen, was du sagst. Ich würde mich ihnen freundlich annähern, sie glauben machen, dass ich jemand bin, dem sie vertrauen können und mit dem sie sprechen können.«

(Deegener, G. 2010, S. 134)

⁵³ Diese Strategie ist insbesondere bei pädosexuellen Tätern und Täterinnen zu beobachten. »Als pädosexuell werden erwachsene Menschen bezeichnet, deren primäres sexuelles Interesse Kindern gilt, die nicht den Status eines Ersatzobjektes haben, sondern als eigentliche/r Sexualpartner/in begehrt werden, wobei das primäre sexuelle Interesse eines Menschen sich im Laufe eines Lebens verschieben kann.« (Bundschuh, C., Stein-Hilbers, M. 1998, S. 11).

⁵⁴ Vgl. Bange, D., Boehme, U. 2005, S. 814

⁵⁵ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2012, S. 30 ff

⁵⁶ Siehe hierzu Kap. 5.2.8

⁵⁷ Vgl. Enders, U. 2010, S. 68

- **Abhängigkeits- und Schuldgefühle beim Kind fördern**

Kinder, die sich bei den Testritualen als wenig widerstandsfähig gezeigt haben, werden im weiteren Verlauf vom Täter/der Täterin **durch besondere Aufmerksamkeit** in eine Missbrauchsbeziehung eingebunden. Hierbei spielen die **Förderung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen** eine bedeutende Rolle. Die Förderung von Schuldgefühlen ist vor allem für Mitarbeitende in Institutionen besonders einfach, da sie in der Regel über ein umfangreiches Wissen in Bezug auf das bisherige Leben der Kinder verfügen.

Kenntnisse über spezifische Problemlagen, Bedürftigkeit sowie Wissen über den Status des Kindes in der Gruppe, stehen in der Regel zur Verfügung.⁵⁸ Dieses Wissen wird genutzt, um den **Widerstand des Kindes zu brechen**.

Entspricht ein Junge oder Mädchen den Vorstellungen⁵⁹ des Täters/der Täterin wird eine Strategie entwickelt, um sowohl das Kind selbst, als auch die Kollegen/Kolleginnen, Vorgesetzte und die Eltern/PSB zu beeinflussen bzw. die Wahrnehmung des Umfeldes zu manipulieren.

- **Manipulation des Umfelds- Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzte**

Nicht nur das Kind selbst, sondern das gesamte Umfeld der Einrichtung wird vom Täter/der Täterin manipuliert. Diese **Manipulationen dienen zur Absicherung** des Täters/der Täterin gegen eine mögliche Aufdeckung der Taten. So sorgen Täter und Täterinnen dafür, dass, im Falle einer Aufdeckung oder eines Verdachts, dem betroffenen Kind kein Glaube geschenkt wird. Hierzu wird der Umgang mit Kolleginnen und Kollegen strukturiert. Eine Strategie kann dabei sein, sich **unentbehrlich zu machen**. Täter und Täterinnen sorgen bereits im Vorfeld dafür, beliebt zu sein. Sie zeigen **hohes Engagement** und sind bereit Überstunden zu leisten und unbeliebte Dienste zu übernehmen (z.B. Spätdienste). Aufgrund dieser Verhaltensweisen wird es Kolleginnen und Kollegen eher schwer fallen zu glauben, dass gerade dieser/diese nette, hilfsbereite und engagierte Kollege/Kollegin in der Lage ist, Kinder sexuell zu missbrauchen. Zu den Strategien gehört hierbei auch, dass Täter und Täterinnen strategisch versuchen, Kolleginnen und Kollegen mit **in die Verantwortung für Missbrauchssituationen zu nehmen**. Dies geschieht dadurch, dass Täter und Täterinnen gegen Dienstvorschriften und Aufsichtspflichten verstoßen indem sie z.B. anbieten den Rest der Zeit die Aufsicht der Kinder allein zu übernehmen. Das frühere Dienstende geht mit einer Verletzung der Aufsichtspflicht einher und führt dazu, dass die betreffenden Kolleginnen und Kollegen involviert werden und sich selbst schuldig machen.

Andere Täter und Täterinnen wiederum **treten nicht besonders in Erscheinung**. Sie erledigen ihre Aufgaben ordnungsgemäß, übernehmen aber keine Aufgaben und Dienste anderer. Sie möchten unbemerkt bleiben, was dazu führen kann, dass sie von Kolleginnen und Kollegen kaum wahrgenommen werden. Eine wichtige Strategie bleibt jedoch, einen **guten Kontakt zur Leitung** der Einrichtung zu pflegen. Dieser Kontakt dient der Absicherung, bei einem Verdacht gegenüber den Kolleginnen und Kollegen. Wenn die Einrichtungsleitung eine gute Meinung über diesen Mitarbeitenden hat, kommen die anderen Kolleginnen und Kollegen möglicherweise ins Zweifeln. Zu den Strategien von Tätern und Täterinnen gehört es auch, **uneingeschränkte Heterosexualität vorzutäuschen** (z.B. durch ein Verhältnis mit einer Kollegin/einem Kollegen). In der Regel positionieren sich Täter und Täterinnen gegen den sexuellen Missbrauch an Kindern oft auch ohne, dass dies explizit Thema in der Einrichtung ist.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2012, S. 33 ff

⁵⁹ Besonders gefährdet sind Jungen und Mädchen, die zu blindem Gehorsam erzogen werden, in Armut aufwachsen und/oder emotional vernachlässigt werden. Aber auch Kinder mit Behinderungen sowie sehr unsichere/schüchterne/unaufgeklärte Mädchen und Jungen sind »leichte Opfer« für Täter und Täterinnen. (Haardt-Becker, A. 2010 S. 330 ff)

⁶⁰ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2012, S. 35 ff

- **Manipulation des Umfelds- Familiäre Bezugspersonen/Eltern**

In Bezug auf die Manipulation des familiären Umfelds des Kindes, versuchen Täter und Täterinnen die **Anerkennung der Eltern/PSB** für sich zu gewinnen. Hierzu gehört ein Auftreten als engagierte und sympathische Person und das Entgegenbringen von Verständnis für Probleme (z.B. bei Ärger mit Kollegen und Kolleginnen der Einrichtung). Möglich ist auch, dass Täter und Täterinnen ihre Unterstützung in der arbeitsfreien Zeit anbieten.

Eine weitere Strategie kann es sein, vorab ganz bewusst falsche Informationen über das Kind an die familiären Bezugspersonen bzw. Eltern/PSB zu kommunizieren. Eventuell auftretende Auffälligkeiten beim Kind durch den sexuellen Missbrauch, werden so möglicherweise weniger von Eltern/PSB hinterfragt.

- **Verhalten des Täters/der Täterin im Verdachtsfall**

Werden trotz der bisher beschriebenen Strategien von Tätern und Täterinnen Hinweise auf den sexuellen Missbrauch durch das Kind oder Dritte geäußert, so wird alles getan um den **Verdacht auszuräumen**. Die vorbeugenden Maßnahmen, die bereits im Vorfeld getätigt wurden, ermöglichen hierbei eine schnelle Reaktion zum Selbstschutz. Sexuell übergriffige Situationen, die von Dritten (z.B. einer Kollegin) beobachtet wurden, werden vom Täter/der Täterin **als Fehldeutung oder Missverständnis dargelegt**. So kann beispielsweise eine sexuell orientierte Berührung des Kindes als Bestandteil einer Massage zur Verbesserung der Körperwahrnehmung vom Täter/der Täterin erklärt werden. Meist zeigen sich Täter und Täterinnen betroffen, hinsichtlich der Probleme, die sie damit für das betroffene Kind verursacht haben und sind auch bereit, sich zu entschuldigen.

Zudem können Täter und Täterinnen, aufgrund ihres pädagogischen Fachwissens und der Informationen über das betreffende Kind, auch andere Erklärungen für das Verhalten des Kindes oder die angebliche Falschaussage des Kindes finden und darlegen (z.B. Probleme im Elternhaus). Auch können Regelverstöße des Kindes, die bisher nicht kommuniziert wurden, in solchen Situationen offen gelegt werden um zu belegen, dass das Kind derzeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Parallel dazu wird in der Regel **Druck auf das betreffende Kind ausgeübt**, mit dem Ziel, dass **getätigte Aussagen oder/und Anschuldigungen zurückgenommen werden**.⁶¹

Zusammenfassende Strategien, die schrittweise einen sexuellen Missbrauch vorbereiten:

- **Vorbereitungsphase**
z.B. Vorwegnahme des Missbrauchs in Sexualfantasien sowie Auswahl eines Tatsettings
- **Eintritt in das Tatsetting**
z.B. Bewerbung in einer Kindertageseinrichtung, ehrenamtliches Engagement in einem Sportverein
- **Nutzung vorhandener Rahmenbedingungen/Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen**
z.B. Abwesenheit sozialer Kontrolle, Zugangsrechte
- **Identifizierung eines potenziellen Opfers**
z.B. Kinder mit Behinderung, unsichere/schüchterne/unaufgeklärte Kinder
- **Initiierung des Kontakts (Grooming)**
Gezielte Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau
- **Zielgerichtete Gestaltung des Kontakts**
z.B. Widerstand des Kindes testen, schleichende Sexualisierung der aufgebauten Beziehung
- **Sexueller Missbrauch**
- **Nachtatverhalten**
z.B. Druck aufbauen mit dem Ziel getätigte Aussagen zurückzunehmen

⁶¹ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2012, S. 29 ff

In Abhängigkeit von der Motivation des Täters/der Täterin können alle oder aber nur ein Teil der dargelegten Schritte zum Tragen kommen.⁶²

3.4.4 Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch in Einrichtungen

Täter und Täterinnen fühlen sich vor allem dann von Institutionen angezogen, **wenn institutionelle Schutzmechanismen fehlen**. Als besondere Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch in Institutionen lassen sich in der Literatur drei Ebenen unterscheiden:

Träger- und Einrichtungsleitung, Mitarbeitende und pädagogisches Konzept.

Auf diese Ebenen wird im Folgenden Bezug genommen.

- **Risikofaktoren »Träger- und Einrichtungsleitung«**

- Autoritäre und rigide Strukturen/Leistungsstil
- Abschottung und Exklusivitätsanspruch nach außen
- Fehlende Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeitenden/keine fachliche Rückmeldung
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der pädagogischen Arbeit
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexuellem Missbrauch angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht angefordert und eingesehen
- Fehlendes Beschwerdemanagementverfahren
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte/unklare pädagogische Konzeption (siehe Risikofaktoren pädagogische Konzepte)
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Fehlendes Ablaufverfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen

- **Risikofaktoren »Mitarbeitende«**

- Machtanspruch und unsachgemäßes Erziehungsverständnis/grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden unzureichend voneinander getrennt
- Zwischen Kindern und Mitarbeitenden bestehen private Kontakte
- Es besteht eine sexualisierte Kommunikation
- Mobbing und sexuelle Übergriffe unter den Mitarbeitenden
- Keine Feedbackkultur/fehlende Streitkultur
- Fehlende Selbstreflexion

- **Risikofaktoren »Pädagogische Konzepte«**

- Das Thema »Sexueller Missbrauch« wird ausgeblendet und tabuisiert
- Verbindliche Regeln für Mitarbeitende zum Umgang mit Kindern fehlen (Verhaltenskodex)⁶³
- Fehlende Regeln zum Umgang mit Körperkontakten
- Kinderrechte und Mitbestimmungsrechte werden wenig/nicht berücksichtigt

⁶² Vgl. Kuhle, L., Grundmann, D., Beier, K. 2015, S. 119

⁶³ Siehe hierzu Kap. 5.2.6

- Fehlende Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten für Kinder
- Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- Fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- Gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern/PSB

Ein einrichtungsinternes Gewalt-Schutzkonzept hilft, diesen dargelegten Risikofaktoren wirksam zu begegnen und dadurch das Risiko von sexuellem Missbrauch in der Einrichtung zu minimieren. Die einzelnen Präventionsmaßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung eines Gewalt-Schutzkonzeptes erarbeitet werden, stehen dabei nicht isoliert voneinander, sondern in einem **wirkungsvollen Gesamtzusammenhang**.

Ziel dieses Prozesses ist es, **sichere Orte zu schaffen**, indem Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitende der Einrichtung erarbeitet werden. Damit eine Einrichtung auch Kompetenzort sein kann, wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, geht es neben der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen auch um die Interventionsplanung.⁶⁴

3.5 Fachlicher Umgang mit Fehlverhalten und Gewalt

Damit Fehlverhalten nicht wiederholt stattfindet oder sich festigt, sollte auf jedes unprofessionelle Verhalten eine Reaktion erfolgen. So gelingt es, dass die Beteiligten gegebenenfalls Verhaltensweisen ändern und aus Fehlern lernen. Welche Konsequenzen im Einzelfall notwendig sind, hängt stark damit zusammen, in welcher Intensität, Form und Häufigkeit das unprofessionelle Verhalten und problematische Handeln stattgefunden hat.

3.5.1 Möglichkeiten der Intervention

3.5.1.1 Kollegiales Gespräch

Die Fachkraft die bei sich oder einer Kollegin/einem Kollegen ein Fehlverhalten wahrgenommen hat, sollte zeitnah das direkte kollegiale Gespräch suchen. Dieses sollte in einem ruhigen und geschützten Rahmen stattfinden und zunächst weder die Eltern/PSB noch das Kind miteinbeziehen. Dies ermöglicht in vielen Fällen eine schnelle Reaktion und das Identifizieren der Ursachen des Fehlverhaltens. Je nach Fallkonstellation kann so ein entstandener »Schaden«, beispielsweise durch eine Entschuldigung beim Kind, behoben werden (z.B. Kind wurde von der Betreuungsperson vor der Gruppe bloßgestellt).

Damit das kollegiale Gespräch zu einer Klärung beiträgt, sollte das **Fehlverhalten klar benannt** werden ohne, dabei die betreffende Betreuungsperson anzugreifen. Hierfür braucht es eine **achtsame Kultur** sowie Verständnis für mögliche Überforderungssituationen im pädagogischen Alltag. Ziel ist es, **Unterstützung anzubieten** und Wege aus unprofessionellem Verhalten aufzuzeigen.

Für das kollegiale Gespräch empfiehlt sich folgender Ablauf:

- Darstellung der jeweiligen Sichtweise
Wie habe ich/Wie hast du die betreffende Situation wahrgenommen?
- Vermutungen über die Ursachen äußern
Was könnte Auslöser für das Fehlverhalten gewesen sein?
- Vereinbarung von notwendigen Veränderungen
Wie kann solch ein Verhalten künftig vermieden werden?

⁶⁴ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt 2019, S. 5 ff

- Bilanzierung/Auswertung der Vereinbarungen
*Haben sich die vereinbarten Veränderungen bewährt?*⁶⁵

3.5.1.2 Teamberatung

Individuelles Fehlverhalten sollte zum Anlass genommen werden, um im gesamten Team über die Situation zu sprechen, in welcher sich die betreffende Betreuungsperson unprofessionell verhalten hat (z.B. in der Essenssituation).

Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn strukturelle Bedingungen (z.B. Personalmangel) zum Fehlverhalten geführt haben oder Unsicherheiten in Bezug auf Regeln bestehen.

Innerhalb der Teamberatung soll es darum gehen, unabhängig von dem aufgetretenen Fehlverhalten, **kinderrechtsbasierte Regeln für Mitarbeitende, Eltern/PSB und Kinder zu erarbeiten** sowie Entlastungsmöglichkeiten in Krisensituationen zu erörtern. Zudem sollten gegebenenfalls vorhandene **strukturelle Unzulänglichkeiten identifiziert** und diese gegenüber der Leitung und dem Träger der Einrichtung kommuniziert werden.⁶⁶

3.5.1.3 Gespräch(e) mit der Einrichtungsleitung

Die Leitung sollte immer dann einbezogen werden, wenn Reaktionen über das einzelne Kind bzw. die Kindergruppe hinaus erforderlich sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Eltern/PSB oder andere Stellen, wie das KVJS-Landesjugendamt, informiert werden müssen oder arbeitsrechtliche- bzw. strafrechtliche Konsequenzen drohen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, die **Leitung eher frühzeitig zu involvieren**. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Fachkraft unsicher ist, ob ein kollegiales Gespräch ausreicht, um das Fehlverhalten zu beenden. Zu berücksichtigen ist, dass ein langes Abwarten letztlich dazu führen kann, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten eine Mitschuld durch Unterlassen entstehen kann. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass eine falsch gemeinte kollegiale Solidarität zu einer Negativspirale führen kann, welche die Situation in der Konsequenz noch schlimmer macht.

Die Leitung hat in erster Linie die Aufgabe, das **Fehlverhalten umgehend zu beenden**. Außerdem muss sie dafür sorgen, dass notwendige Konsequenzen (z.B. Entschuldigung gegenüber dem betroffenen Kind, Informationen an die Eltern/PSB, Information an den Träger und an das KVJS-Landesjugendamt) in die Wege geleitet und umgesetzt werden. Bei Bedarf sollten diese Schritte von der Leitung persönlich umgesetzt werden, da sie mitverantwortlich dafür ist, die Bedingungen in der Einrichtung so zu gestalten bzw. zu verändern, dass das Risiko erneuten Fehlverhaltens minimiert wird.

Zur Erfüllung dieser genannten Aufgaben stehen der Leitung vielfältige Instrumente und Methoden zur Verfügung. Hierzu zählen Handlungen und Maßnahmen, die sich einerseits auf **einzelne Personen** (Teamgespräche, Mitarbeitergespräche, Angebote fachlicher Unterstützung, arbeitsrechtliche Maßnahmen) und andererseits auf **strukturelle Veränderungen** (z.B. personelle/räumliche Änderungen, Überlastungsanzeige beim Träger) beziehen.⁶⁷

3.5.1.4 Gespräch(e) mit den betroffenen Eltern/PSB

Führen Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende zu körperlichen und/oder psychischen Verletzungen beim Kind, die über eine kurzanhaltende Irritation hinausgehen, müssen die Eltern/PSB über das Vorkommnis informiert werden.

⁶⁵ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 93

⁶⁶ Vgl. ebd. S. 95

⁶⁷ Vgl. ebd. S. 95

Hierzu soll zeitnah ein **anlassbezogenes Elterngespräch** mit beiden Eltern/PSB erfolgen. Neben der betreuenden pädagogischen Fachkraft soll an diesem Gespräch auch die Einrichtungsleitung teilnehmen. Diese übernimmt im Gespräch die Moderation und fasst wesentliche Ergebnisse zusammen. Zu Beginn des Gesprächs soll die Fachkraft das Fehlverhalten und die Folgen für das Kind konkret und sachlich benennen. Hierbei geht es darum, als beteiligte Fachkraft und als Einrichtung **Verantwortung für den Vorfall zu übernehmen** und Kritik oder Wut von Seiten der Eltern/PSB auszuhalten. In diesem Gespräch sollte den Eltern/PSB von Seiten der gesamten Einrichtung und des Trägers eine **Entschuldigung ausgesprochen werden**. Im Fokus steht dabei auch, den Eltern/PSB darzulegen, welche Konsequenzen bereits aus dem Geschehen gezogen wurden, bzw. welche noch folgen werden. Durch diese Transparenz besteht die Chance, verloren gegangenes **Vertrauen wieder zu gewinnen**.

Je nach Situation und Vorfall sollte in diesem Gespräch auch erörtert werden, ob Hilfen für das Kind und die Eltern/PSB benötigt werden und wo diese zur Verfügung stehen. Werden aus einem Vorfall Konsequenzen gezogen, welche die gesamte Einrichtung betreffen (z.B. konzeptionelle Weiterentwicklungen), kann im Gespräch auch der Hinweis erfolgen, dass die gesamte Elternschaft über diese Weiterentwicklungen informiert wird. Bei allen Gesprächen ist zu beachten, dass die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Eltern/PSB, Kindern und Mitarbeitenden nicht verletzt werden.⁶⁸

3.5.1.5 Unterstützung durch externe Fachstellen

In Situationen, in denen interne Möglichkeiten der Einrichtung im Umgang mit Fehlverhalten nicht ausreichen, empfiehlt es sich, **externe Fachstellen unterstützend und beratend hinzuzuziehen**. Dies betrifft auch Situationen, in denen der Leitungskraft selbst Fehlverhalten vorgeworfen wird. Hier kann nicht mit der notwendigen professionellen Distanz agiert werden. Handelt es sich bei dem Geschehen um schweres Fehlverhalten und massiver Gewalthandlungen, ist das Hinzuziehen externer Fachstellen unumgänglich.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise das Hinzuziehen der zuständigen **Fachberatung für Kindertageseinrichtungen**. Die Fachberatung ist entweder beim Träger oder beim zuständigen Jugendamt verortet. Weitere Unterstützung bieten **Einzel- bzw. Gruppensupervision oder Coaching - Angebote**. Handelt es sich um einen sexuellen Missbrauch, soll die Inanspruchnahme einer **Fachberatungsstelle** gegen sexuellen Missbrauch an Kindern beratend und unterstützend einbezogen werden.⁶⁹

3.5.1.6 Arbeitsrechtliche- und strafrechtliche Konsequenzen

Handelt es sich um schweres Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende, sind häufig arbeitsrechtliche und je nach Geschehen auch strafrechtliche Konsequenzen unumgänglich. Von solchen Maßnahmen sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn mildere Mittel, wie beispielsweise ein Mitarbeitergespräch nicht ausreichen bzw. aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens nicht in Frage kommen. In jedem Fall sind arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen **das letzte Mittel**, um Kinder in der Einrichtung nachhaltig zu schützen und weiteren Schaden zu verhindern.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen **berühren immer den Träger der Einrichtung** in der Rolle des Arbeitgebers.

⁶⁸ Vgl. ebd. S. 96

⁶⁹ Vgl. ebd. S. 97

Sinnvoll ist es in diesem Zusammenhang, ein **Disziplinalgespräch**⁷⁰ mit Beteiligung eines Trägervertretenden zu führen, damit die Aussagen durch eine zweite Person belegt werden können. Auch die betreffende Betreuungsperson, auf welche sich das Disziplinalgespräch bezieht, sollte eine Vertrauensperson zum Gespräch hinzuziehen dürfen. Aufgrund der erheblichen Folgewirkung sollte ein solches Gespräch gut vorbereitet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wenn aufgrund eines massiven Fehlverhaltens arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden, muss gut überlegt werden, auf welche Weise und durch wen das Team, die Eltern/PSB und die Kinder darüber informiert werden. Hierbei müssen **Informationsinteressen** auf der einen und **schutzwürdige Interessen** (der betreffenden Betreuungsperson, des Kindes) auf der anderen Seite berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Um die oft emotional aufgeladene Situation zu beruhigen, kann es sinnvoll sein im Rahmen eines Elternabends **das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept vorzustellen**.

Grundsätzlich stehen folgende arbeitsrechtliche- und strafrechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, die mit juristischer Beratung abzuwägen sind⁷¹:

Übersicht über mögliche arbeitsrechtliche- und strafrechtliche Konsequenzen	
Dienst- oder Arbeitsanweisung	Innerhalb einer Dienst- oder Arbeitsanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch. Schriftlich wird darin festgehalten, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist.
Ermahnung	Mit einer Ermahnung macht der Arbeitgeber deutlich, dass sich eine Betreuungsperson nicht korrekt verhalten hat und sich dies ändern soll.
Abmahnung	Eine Abmahnung ergänzt den Hinweis darauf, welches Verhalten perspektivisch konkret zu unterlassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Fehlverhaltens.
Freistellung	Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Kinder kann eine sofortige Freistellung der betreffenden Fachkraft- bis zur Klärung des Sachverhaltes bzw. Einleitung weiterer Maßnahmen- notwendig sein.
Korrekturvereinbarung	Eine Korrekturvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, regelt ein gemeinsames Vorgehen im Umgang mit einem Fehlverhalten.
Versetzung	Die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn eine Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorkommnis in der gleichen Einrichtung/Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

⁷⁰ Ein Disziplinalgespräch ist ein arbeitsrechtliches Sanktionsmittel.

⁷¹ Vgl. Maywald, J. 2019 S. 99 ff

Kündigung	<p>Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann</p> <ul style="list-style-type: none">- fristlos,- auf Verdacht,- verhaltensbedingt oder- ordentlich <p>erfolgen. Dies ist die mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme. Daher sollte eine solche Entscheidung vorab immer juristisch beraten werden. Zugrunde liegt hier meist ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der/des Mitarbeitenden. Auch wenn das schuldhafte Fehlverhalten nicht zwingend zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt, kann eine Kündigung erfolgen.⁷²</p>
Strafanzeige	<p>In besonders schweren Fällen von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch muss eine Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde in Betracht gezogen werden. Unter gewissen Umständen kann es zum Schutz des Opfers gerechtfertigt sein, von einer Strafanzeige abzusehen. Die Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde definiert eine solche Ausnahme wie folgt:</p> <p>»Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitenden allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.«⁷³</p> <p>Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. In einem solchen schwerwiegenden Fall muss mit juristischer und unabhängiger Beratung gemeinsam mit den Eltern/PSB der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.⁷⁴</p>

3.5.2 Umgang mit Verdachtsmomenten

Bei Verdachtsmomenten gegenüber Mitarbeitenden der Einrichtung, kann eine Kategorisierung wichtige Hinweise und Impulse zum weiteren Umgang mit dem betreffenden Mitarbeitenden und weiteren Beteiligten liefern. Die im Folgenden hierfür verwendeten Begrifflichkeiten sind **nicht** mit den Begrifflichkeiten des Strafrechts gleichzustellen. Sie sollen bei der ersten Einschätzung und dem weiteren individuellen Vorgehen Orientierung geben.

⁷² Vgl. Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2022, S. 23 ff

⁷³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021, S. 51

⁷⁴ Vgl. ebd

- **Unbegründeter/ausgeräumter Verdacht**

Unbegründet ist ein Verdacht dann, wenn sich alle bestehenden Verdachtsmomente durch Erklärungen **zweifelsfrei als unbegründet entkräften lassen** (z.B. die Motivation für eine falsche Behauptung ist plausibel, mehrere Personen erklären unabhängig voneinander, warum die Behauptung nicht stimmen kann, die Situation kann nicht stattgefunden haben, da sich die betreffende Person nicht in der Einrichtung befand und dadurch keine Gelegenheit dazu hatte).

Hinweise zum Vorgehen:

Rehabilitation des/der Mitarbeitenden

- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung nicht möglich ist.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen ohne Sanktionierung des/der Meldenden

- **Vager Verdacht**

Bei einem vagen Verdacht sind die Verdachtsmomente (noch) nicht zweifelsfrei begründet. **Konkrete und eindeutige Hinweise liegen nicht vor** (z.B. Andeutungen eines Kindes, Gerüchte, auffälliges/merkwürdiges Verhalten eines/einer Mitarbeitenden, auffälliges Verhalten eines Kindes).

Hinweise zum Vorgehen:

- (Proaktive) Maßnahmen die den Schutz des Kindes/der Kinder sicherstellen
- Vorher kein Gespräch über Verdachtsmomente mit dem Beschuldigten
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen (z.B. vorübergehende Freistellung bis zur Klärung)⁷⁵
- Plausibilitätsprüfung (z.B. Gespräch mit betroffenen Kindern, anderen Mitarbeitenden)
- **»Im Zweifel für den Kinderschutz« auch wenn ein mögliches Fehlverhalten (noch) nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.**

- **Tatsachenbegründeter Verdacht**

Von einem tatsachenbegründeten Verdacht wird dann gesprochen, **wenn die Verdachtsmomente plausibel sind** (z.B. ein Kind berichtet detailliert von einem sexuellen Missbrauch, die Polizei meldet sich beim Träger und teilt mit, dass gegen eine in der Einrichtung tätige Person bezüglich dem Besitz kinderpornographischen Materials ermittelt wird).

- **Erhäteter/erwiesener Verdacht**

Bei einem erhäteten/erwiesenen Verdacht liegen **konkrete Beweismittel vor** (z.B. der/die Mitarbeitende sitzt in U-Haft, der/die Mitarbeitende hat das Fehlverhalten selbst eingeräumt, der/die Mitarbeitende wurde bei einem sexuellen Missbrauch an einem Kind beobachtet).⁷⁶

Hinweis:

»Bei einem tatsachenbegründeten oder erhätetem/erwiesenem Verdacht (...), muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/die Straftat habe stattgefunden! Sonst sind keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten/verdächtigen Person bleibt davon unberührt.«⁷⁷

⁷⁵ Siehe hierzu Kap. 3.5.1.6

⁷⁶ Evangelische Landeskirche in Württemberg 2019, S. 39

⁷⁷ Evangelische Landeskirche in Württemberg 2019, S. 39

3.5.3 Fehlverhalten und Gewalt präventiv begegnen

Präventive Maßnahmen sollten sich sowohl auf die **Arbeit mit den Kindern**, als auch auf die **Weiterentwicklung der Mitarbeitenden**, der Organisation und der **Zusammenarbeit im Team** beziehen. Das zentrale Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist dabei in allen Bereichen der Einrichtung eine **respektvolle Kultur** zu etablieren und nachhaltig zu fördern. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass das Vermeiden von Fehlverhalten und Gewalthandlungen immer nur annäherungsweise möglich ist und auch die beste und umfangreichste Prävention nicht in der Lage ist, das Thema aus der Einrichtung völlig auszuschließen. Vorbeugende Maßnahmen spielen jedoch bei dem Bestreben, **Fehlverhalten und jegliche Gewaltformen immer weiter zu minimieren** und zurückzudrängen, eine wesentliche Rolle.

- **Präventionsangebote für Kinder**

Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen, selbstbewusst sind und im Alltag erfahren, dass ihre Vorstellungen/Wünsche gehört und ernst genommen werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Sie sind dadurch besser als andere Kinder in der Lage, Grenzen einzufordern und gegebenenfalls Hilfe zu holen. Die Persönlichkeitsentfaltung der Kinder zu fördern, ist daher nicht nur ein Bildungsziel, welches bereits in der UN-Kinderrechtskonvention in Art. 29 Abs. 1 genannt wird, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Gewaltprävention.

Zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder gehören unter anderem das Wissen und Kennen von Gefühlen, die Fähigkeit Gefühle in Worte zu fassen und zu regulieren sowie die Kompetenz, mit anderen Kindern zu kooperieren, sich zu behaupten und mit Konflikten angemessen umzugehen. Diese Kompetenzen und Fähigkeiten sind wichtige Präventionsbausteine.

Durch eine **etablierte Gesprächs- und Beteiligungskultur in der Einrichtung**, welche sicherstellt, dass Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden, erleben Kinder, dass ihre Meinungen ernst genommen werden. In der Praxis kann dies beispielsweise durch Morgenkreise, in denen jedes Kind die Möglichkeit hat die eigene Meinung einzubringen, durch das gemeinsame Erarbeiten von Regeln sowie durch die Organisation von Kinderkonferenzen umgesetzt werden.

Zu betonen ist, dass alle Bemühungen Kinder zu stärken, damit sie für sich selbst eintreten können,

nicht als Vorwand genutzt werden dürfen, um die Verantwortung zur Sicherstellung des Kindeswohls an die Kinder abzugeben. Selbst ein starkes und selbstbewusstes Kind gerät an seine Grenzen, wenn es von Erwachsenen überwältigt wird. Präventionsmaßnahmen, die Kinder ermutigen »Nein« zu sagen und Kinder stark machen, sind daher nur als *ein* Präventionsbaustein unter mehreren anzusehen. **Die Verantwortung für den Schutz von Kindern bleibt bei den Erwachsenen.** Diese müssen sich für Kinder stark machen, sich weiterbilden und informieren sowie ein Umfeld schaffen, in dem jegliche Gewaltformen keinen Platz haben.⁷⁸

⁷⁸ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs o.J.

Gewaltpräventive Botschaften an Kinder⁷⁹

- **Dein Körper gehört Dir!**
Niemand hat das Recht über Deinen Körper zu bestimmen.
- **Du hast das Recht, nein zu sagen!**
Sage nein, wenn Du etwas nicht möchtest.
- **Es gibt unangenehme und angenehme Berührungen.**
Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- **Vertraue deinen Gefühlen!**
Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen Dir, wie es Dir geht.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**
Gute Geheimnisse kannst Du für Dich behalten, schlechte solltest Du wiederum anderen erzählen
- **Du hast keine Schuld!**
Wenn jemand etwas tut was Du nicht willst, bist Du dafür nicht verantwortlich.
- **Du hast das Recht auf Hilfe!**
Hilfe holen ist kein Petzen!

• **Weiterentwicklung der Mitarbeitenden**

Die Weiterentwicklung der Mitarbeitenden stellt einen weiteren wichtigen Präventionsbaustein dar. Hierzu zählen zum einen der **Erwerb von Fachwissen und Handlungskompetenzen** durch Fort- und Weiterbildungen und zum anderen die **(Weiter)-Entwicklung personaler Kompetenzen** durch professionellen Austausch und regelmäßiger Selbstreflexion. Besonders relevant ist hierbei die **Reflexion eigener Gewalterfahrungen**. Auch miterlebte Gewalt im Umfeld oder Berichte über Gewalt in den Medien gehören zu diesen Erfahrungen und prägen die eigene Haltung.

Werden diese Erfahrungen bewusst reflektiert, kann dies dazu beitragen, dass blinde Flecken und Vorurteile wahrgenommen und so das Risiko von Fehlverhalten und Gewalthandlungen minimiert wird. Wer sich mit seiner eigenen Lebensgeschichte auseinandersetzt, ist besser in der Lage, auch in unübersichtlichen und herausfordernden Situationen, den Überblick zu behalten und nicht von spontanen Reaktionen überrascht zu werden.

Sind Mitarbeitende selbst Opfer bzw. Täter/Täterin von Gewalt geworden und wurden diese Erfahrungen nicht ausreichend aufgearbeitet, bestehen Risiken sowohl im Umgang mit eigenem Fehlverhalten als auch dem Fehlverhalten anderer Mitarbeitenden.

• **Zusammenarbeit im Team fördern**

Der dritte präventive Baustein bezieht sich auf die Zusammenarbeit im Team. Damit Fehlverhalten offen angesprochen werden kann, braucht es ein **wertschätzendes Miteinander** sowie die **Offenheit zur gemeinsamen Reflexion**. Relevant sind dabei auch ein partizipativer Führungsstil und selbstverständliche Solidarität, einer Kollegin/einem Kollegen in Überforderungssituationen auszuhelfen und für Entlastung zu sorgen.

Damit unklare und heikle Situationen angesprochen und enttabuisiert werden können, braucht es neben einer kollegialen Haltung auch **Zeitressourcen für Reflexionsräume**. Teambesprechungen, in denen Fallgespräche stattfinden und gemeinsame Positionen zu pädagogischen Fragestellungen erarbeitet werden, sind hierfür geeignet. Innerhalb von Fallgesprächen können erlebte und herausfordernde Situationen mit Kindern, Eltern/PSB usw. besprochen werden.

⁷⁹ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 89

Ziel ist es dabei, Informationen zusammenzutragen, das Verhalten zu verstehen und im weiteren Verlauf mögliche Handlungsoptionen zu erörtern. Neben einer solchen fallbezogenen Reflexion sollten regelmäßig auch wiederkehrende pädagogische Schlüsselsituationen, wie beispielsweise Pflegesituationen, Mahlzeiten und Ruhezeiten, erörtert und diskutiert werden. Auf dieser Grundlage können dann gemeinsame Positionen, die sich an den Rechten und Bedürfnissen von Kindern orientieren, schriftlich festgehalten werden. Bei auftretenden Konflikten oder Fragen kann darauf zurückgegriffen und die Handlungssicherheit im Einzelfall erhöht werden.

● **Entwicklung der Einrichtung**

Entwickelt sich die Kindertageseinrichtung im Sinne einer lernenden Organisation stetig weiter, trägt dies ebenfalls zur Prävention von Fehlverhalten und Gewalt bei. Wichtige Bestandteile sind hierbei die **Verortung des Themas im Leitbild** des Trägers und im **individuellen Konzept** der Einrichtung, die **Erarbeitung und Umsetzung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes** und die **Verwirklichung des Kinderrechtsansatzes**⁸⁰ in der Kindertageseinrichtung. Grundsätzlich geht es darum, den Kinderschutz in der Einrichtung als festen Bestandteil der Organisationskultur zu verstehen und diesen auf allen Ebenen zu implementieren und zu etablieren.⁸¹

4. Sexuelle Übergriffe unter Kindern in Einrichtungen⁸²

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind kein neues Thema, jedoch blieben in der Vergangenheit diese teilweise unbemerkt bzw. wurden anders bewertet. Was wir heute als sexuellen Übergriff bezeichnen, wenn z.B. ein Junge einem Mädchen gegen den Willen unter den Rock greift, wurde früher möglicherweise eher als jungentypisches Verhalten gesehen. Das heißt, dass sich im Laufe der Zeit weniger die Übergriffe an sich verändert haben, sondern vielmehr die pädagogische Sensibilität hierfür gestiegen ist. In den letzten Jahren hat sich zu diesem Thema ein Praxisdiskurs entwickelt. Im Fokus dabei stehen wirksame und angemessene pädagogische Reaktionen auf sexualisierte Verhaltensweisen von Kindern im Kontext von Institutionen.

Die Folgen sexueller Übergriffe für betroffene Mädchen und Jungen sind sehr unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab. Zu einem der wesentlichen Faktoren gehört, wie ausgeliefert sich das betroffene Kind in der Situation gefühlt hat. Maßgeblich ist, ob es Personen gab, die den Übergriff bemerkt haben, eingeschritten sind und sich schützend auf die Seite des betroffenen Kindes gestellt haben.

Kinder, die von sexuell übergriffigem Verhalten betroffen sind, haben das **Recht auf Schutz und Hilfe**. Im institutionellen Bereich kann dies durch **pädagogisch angemessenes Verhalten**, das Aufgreifen dieses Themas innerhalb des einrichtungsinternen **Gewalt-Schutzkonzeptes** und gegebenenfalls durch das **Hinzuziehen einer spezialisierten Beratungsstelle** erfolgen. In manchen Fällen benötigen übergriffige und/oder betroffene Mädchen und Jungen eine eigene Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle, gegebenenfalls auch therapeutische Unterstützung.

⁸⁰ »Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass nicht nur nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten von Kindern gefragt wird. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Ansprüche. Der Kinderrechtsansatz ist ein auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz.« (Prenzel, A. 2020, S. 125)

⁸¹ Vgl. Maywald, J. 2019, S. 87 ff

⁸² Siehe hierzu auch Broschüre: »Orientierungshilfe zu sexuellen Übergriffen unter Kindern in Kindertageseinrichtung – Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald«. Verfügbar auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Um eine präventive Wirkung zu erzielen ist es wichtig, dass von Beginn an auf sexuelle Übergriffe reagiert wird und das auch bei sehr jungen Kindern. Kinder im Elementarbereich machen vielfältige Erfahrungen mit Körperlichkeit, beispielsweise in Form von sogenannten Doktorspielen. Im Vergleich zum Schulalter und Schulalltag, bieten sich mehr Möglichkeiten zu sexuellen Erkundungen und dadurch auch zu sexuellen Grenzverletzungen. Es ist die Phase, in der Kinder nicht nur durch Selbsterfahrungen lernen, sondern auch Orientierung für den Bereich der Sexualität benötigen. Kinder sollen lernen, dass sexuelle Neugier nicht mit Macht durchgesetzt werden kann und Machtbedürfnisse nicht mit sexuellen Mitteln ausgelebt werden dürfen.⁸³

Im Folgenden werden zunächst die Unterschiede zwischen sexuellen Aktivitäten und sexuellen Übergriffen unter Kindern dargestellt und erläutert (4.1). Neben möglichen Ursachen für sexuelle Übergriffe unter Kindern (4.2), werden im weiteren Verlauf Empfehlungen zum fachlichen Umgang gegeben (4.3). Damit der Praxistransfer gelingt, werden vereinzelt Beispiele aufgeführt. Körperliche und verbale Angriffe unter Kindern, selbstgefährdende Handlungen oder Angriffe auf Mitarbeitende werden inhaltlich nicht aufgegriffen, sollten aber bei der Entwicklung eines Gewalt-Schutzkonzeptes berücksichtigt werden.⁸⁴

4.1 Sexuelle Handlungen voneinander unterscheiden

Werden Mitarbeitende mit sexuellen Handlungen unter Kindern konfrontiert, müssen sie einschätzen, ob diese einvernehmlich und altersentsprechend geschehen und damit als Teil der psychosexuellen Entwicklung angesehen werden können oder aber ein sexueller Übergriff vorliegt, der ein Einschreiten erfordert.

Das Wissen über die Unterschiede ist notwendig, damit Kinder einerseits in ihrer sexuellen Entwicklung angemessen begleitet werden und andererseits vor nicht entwicklungsgemäßen Erfahrungen und sexuellen Übergriffen geschützt werden können.⁸⁵

Im Folgenden werden Merkmale sexueller Aktivitäten und sexueller Übergriffe beschrieben, anhand derer eine Unterscheidung sexueller Handlungen möglich wird.

4.1.1 Sexuelle Aktivität

Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen, die wie Erwachsene, ein Bedürfnis nach Geborgenheit und Zärtlichkeit haben. Im Vergleich zur Sexualität Erwachsener bestehen jedoch klare Unterschiede, die eine Trennung der kindlichen und erwachsenen Sexualität erfordert. Im Folgenden wird Bezug auf Merkmale kindlicher Sexualität genommen und dabei die Unterschiede zur erwachsenen Sexualität verdeutlicht:

- Sexualentwicklung **beginnt bereits im Mutterleib** und entwickelt sich weiter/verändert sich im Laufe der Zeit.
- Kindliche Ausdrucksformen und **Bedürfnisse unterscheiden sich deutlich von der Sexualität Erwachsener**: »Kinder leben ihre Sexualität egozentrisch, d.h. auf sich selbst bezogen.

Die beiden vierjährigen Mädchen Marlene und Lena erlauben sich gegenseitig den nackten Po anzuschauen.

Erläuterungen:

Beide Kinder begegnen sich auf Augenhöhe und einigen sich darüber, sich gegenseitig zu betrachten. Es wird kein Druck aufgebaut und nicht überredet. In diesem Fall ist von einer sexuellen Aktivität auszugehen.

⁸³ Vgl. Mosser, P. 2012, S. 77 ff

⁸⁴ Die Potenzial- und Risikoanalyse bezieht diese Thematik mit ein. Siehe hierzu Kap. 5.1 und Anhang A.1.1 und A.1.2

⁸⁵ Vgl. AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 2020, S. 22

Sie ist gekennzeichnet durch Unbefangenheit, Spontanität, Entdeckungslust und Neugierde.«⁸⁶

- Kindliche Sexualität kann als eine **ganzheitliche Form sinnlichen Erlebens** gesehen werden. Kindliche Sexualität konzentriert sich nicht auf die Geschlechtssteile, bezieht sie aber mit ein. Bereits Neugeborene berühren ihre Genitalien und erleben dabei angenehme Gefühle.
- Bereits im Kindergartenalter gibt es geschlechtsunabhängige Verliebtheitsgefühle, verbunden mit dem Wunsch nach Nähe und Zärtlichkeit. Kinder wünschen sich im Gegensatz zu Erwachsenen hierbei **keine sexuelle Vereinigung**, sondern Nähe in Form von verliebtem Ansehen und Berührungen.
- Allgemeine Grundsätze und Kriterien zur Bewertung sexueller Aktivitäten und Erkundungsspiele von Kindern:
 - Freiwillige Teilnahme
 - Die Initiative geht nicht nur von einem einzelnen Kind aus
 - Kein Kind ist dem anderen untergeordnet
 - Die Rollen werden im Spiel getauscht
 - Jungen und Mädchen sind des gleichen Alters oder des gleichen Entwicklungsstandes⁸⁷

4.1.2 Sexueller Übergriff

»Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.«⁸⁸

Finden sexuelle Übergriffe mit Gewalt statt oder protestieren betroffene Kinder dagegen, ist es meist sehr einfach eine Unfreiwilligkeit zu erkennen. Macht ein Kind scheinbar freiwillig mit aber entsteht ein gegenteiliger Eindruck von Seiten der Fachkraft, braucht es vor allem **Kenntnis über die Gruppendynamik**, um herauszufinden wie das betroffene Kind »gefügig« gemacht wurde. Oft spielt der Wunsch des betroffenen Kindes nach Anerkennung und Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine große Rolle. Durch Versprechungen, Manipulation oder Drohungen kann eine scheinbare Freiwilligkeit erreicht werden.

Übergriffige Kinder suchen sich meist unterlegene Kinder aus und nutzen so das Machtgefälle. Beispiele für Machtgefälle sind:

- Geschlecht
- Status in der Gruppe
- Altersunterschied
- Intelligenz/Beeinträchtigung
- Sozialer Status⁸⁹

⁸⁶ Wandzek-Sielert, C. 2004, S. 3

⁸⁷ Vgl. Grimm, S. 2017, S. 9-10

⁸⁸ Freund, U. 2010

⁸⁹ Vgl. AWO- Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 2014, S.12-13

- **Praktizieren und Imitieren**

Praktizieren Kinder Handlungen und Verhaltensweisen aus der erwachsenen Sexualität, bleibt die oben genannte Definition (Kap. 4.1.2) außer Acht. **Solche Handlungen sind nicht altersangemessen und stellen immer einen sexuellen Übergriff dar.** Die Erwachsenen sind hier in der Verantwortung einzugreifen und die Situation zu beenden. Zu unterscheiden ist jedoch in diesem Zusammenhang zwischen Praktizieren und gelegentlichem Imitieren. Ein Imitieren sexueller Handlungen stellt eine Form kindlichen Lernens dar. Auch hier gilt die Voraussetzung der Freiwilligkeit und der annähernden Machtgleichheit, damit von einer sexuellen Aktivität und nicht von einem sexuellen Übergriff gesprochen werden kann.⁹⁰

Praktizieren:

Ein Mädchen führt den Penis ihres Freundes in die Scheide ein.

Imitieren:

Zwei Kinder liegen angezogen aufeinander und ahmen den Geschlechtsakt nach.

- **Sexuelle Übergriffe im Überschwang- Ein anderes Motiv**

Sexuelle Übergriffe im Überschwang können sich im Zuge sexueller Neugier ereignen und geschehen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse ist so stark vorhanden, dass der Wille des anderen Kindes übergangen wird. Oft kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang im Rahmen sexueller Aktivitäten vor. Im Eifer des Spielens und aus Neugier kann es im weiteren Verlauf zu einem sexuellen Übergriff kommen. Dies ist **tendenziell bei jüngeren Kindern** zu beobachten. Deren sexuelle Neugier ist stark ausgeprägt, da sie die Geschlechtsunterschiede und den eigenen und anderen Körper erst kennenlernen. Zudem sind sie aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend in der Lage eigene Bedürfnisse zu kontrollieren. So kann es vorkommen, dass bei zunächst einvernehmlichen sexuellen Erkundungen, der eigenen Neugier gefolgt wird und dabei Grenzen überschritten werden.

Die beiden Dreijährigen Lena und Nils vergleichen interessiert das Poploch. Begeistert „prüft“ Lena, ob man die Stelle bei Nils zuhalten kann, was dieser erschrocken abwehrt.

Mit **zunehmendem Alter sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sexuelle Übergriffe im Überschwang geschehen.** Auch wenn sexuellen Übergriffen im Überschwang ein anderes Motiv zugrunde liegt, wird das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Kindes verletzt und erfordert deshalb ein **Eingreifen und Handeln der Betreuungsperson.**⁹¹

Hilfreiche Fragen zur Einschätzung, ob es sich um eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff handelt:

- Nutzt ein Kind seine Überlegenheit aus?
- Wird Druck ausgeübt, sodass nicht mehr vom Prinzip der Freiwilligkeit ausgegangen werden kann?
- Wird die sexuelle Handlung für nicht sexuelle Zwecke, wie Rache oder Macht genutzt?
- Kann die Handlung der Erwachsenen Sexualität zugeordnet werden?

4.2 Ursachen für sexuelle Übergriffe unter Kindern

Die Ursachen für sexuell übergriffiges Verhalten sind oft ein komplexes Zusammenspiel mehrerer Wirkfaktoren, die sich auf verschiedenen Ebenen finden:

⁹⁰ Ebd. S.13

⁹¹ Vgl. Landesjugendamt Brandenburg 2006, S. 2

- Kind-Ebene
(z.B. Temperament, Alter)
- Familiäre-Ebene
(z.B. Umgang der Eltern mit Grenzen, Nähe und Distanz, dem Thema Sexualität)
- Soziale-Ebene
(z.B. Freunde und Freundinnen)
- Gesellschaftliche-Ebene
(z.B. Umgang mit Macht, mediale Darstellung von Sexualität)

Die Auswirkungen dieser aufgeführten Faktoren sind vielschichtig und lassen **keine monokausalen Erklärungen** zu. Jedoch lassen sich daraus Aspekte ableiten, die das Risiko sexueller Übergriffe unter Kindern erhöhen können.

- **Grenzenloser/rigider Umgang mit Sexualität**

Werden kindliche sexuelle Aktivitäten sowie das **Sprechen über Sexualität tabuisiert**, kann der kindlichen sexuellen Neugier nicht angemessen nachgekommen werden. Die fehlende pädagogische Begleitung den eigenen Körper und dessen Empfindungen kennenzulernen sowie eigene Grenzen und Grenzen anderer wahrzunehmen, können letztlich dazu führen, dass Kinder sich sexuell übergriffig verhalten.

Außerdem kann es auch dann zu sexuell übergriffigem Verhalten kommen, wenn Kinder **wenig Grenzsetzung erfahren** und keine relevanten Normen und Werte vermittelt werden. Damit fehlt Kindern die Orientierung in Bezug auf Grenzen anderer und angemessene sexuelle Verhaltensweisen.

- **Gesellschaftliche Rollenbilder**

Kinder sind immer wieder Situationen ausgesetzt in denen sie lernen, wie sich Jungen und Mädchen bzw. Männer und Frauen »zu verhalten« haben. Diese Rollenbilder werden durch Medien sowie durch das Handeln von Erwachsenen oder/und weiteren Sozialisationsinstanzen (z.B. Kindertageseinrichtung, Schule) vermittelt. Jungen, die zum Beispiel nach traditionellen Männer-Bildern erzogen werden lernen, dass **Dominanzverhalten erwünscht ist**. Dies kann dazu führen, dass zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Interessen sexuelle Übergriffe genutzt werden. Mädchen wird hingegen vermittelt, **rücksichtsvoll, angepasst und vernünftig zu sein**. Dies sind Eigenschaften, die eher einer sogenannten »Opferrolle« entsprechen.⁹²

- **Eigene Betroffenheit mit anderen Gewaltformen/belastenden Lebensereignissen**

Kinder die sich sexuell übergriffig verhalten, **können selbst Opfer von Vernachlässigung, psychischer oder körperlicher Gewalt sein**. Es wird vermutet, dass durch die eigene Gewalterfahrung die emotionale Dysregulation verschärft wird, was dazu führt, dass das Kind selbstberuhigende Verhaltensweisen entwickeln muss. Diese Verhaltensweisen können auch in sexueller Form zum Ausdruck kommen.⁹³ Aber auch andere belastende Lebensereignisse wie z.B. der Tod einer wichtigen Bezugsperson, können dazu führen, dass Kinder versuchen diese Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen zu verarbeiten und zu kompensieren.⁹⁴

⁹² Vgl. Eckes, T. 2010, S. 179

⁹³ Vgl. Merrick, M. et al. 2008, S. 122-132

⁹⁴ Vgl. Bonner, B. et al. 1999

- **Eigene Betroffenheit mit sexuellem Missbrauch**

Der Forschungsstand zur eigenen Betroffenheit sexuell übergriffiger Kinder lässt sich nach Peter Mosser⁹⁵ folgendermaßen zusammenfassen:

- Ein relevanter Anteil von Kindern, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, entwickelt sexuell auffälliges Verhalten.
- Jedoch: Bei vielen Kindern die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, konnte kein sexueller Missbrauch nachgewiesen werden.
- Es lässt sich ein starker Zusammenhang zwischen sexuell auffälligem Verhalten und anderen Belastungszeichen bei Kindern erkennen.

Wurde ein Kind sexuell missbraucht, so stellt dies **einen** Risikofaktor dafür dar, selbst sexuell übergriffig zu agieren. Andere Faktoren lassen sich jedoch **mindestens genauso häufig feststellen**. Da es mehrere Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten geben kann, ist es für Mitarbeitende wichtig die möglichen **Ursachen zu analysieren** und Erklärungen für das Verhalten des übergriffigen Kindes zu finden. Zu bedenken ist dabei stets:

Nicht jedes sexuell übergriffige Verhalten eines Kindes bedeutet, dass das Kind selbst sexuell missbraucht wird oder wurde.

4.3 Fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, muss es im weiteren Verlauf darum gehen, **Schutz vor weiteren Übergriffen herzustellen** und hierzu Maßnahmen zu erarbeiten. Dies erfordert Handlungen auf verschiedenen Ebenen unter Einbezug mehrerer Beteiligten.

4.3.1 Umgang mit Begrifflichkeiten

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern empfiehlt es sich, bewusst auf Begriffe wie »sexueller Missbrauch«, »Opfer« und »Täter« zu verzichten. Solche Begriffe erschweren meist lösungsorientierte Interventionen, weil sie lähmen und Zuschreibungen zementieren.⁹⁶

Spricht man von »betroffenem« und »übergriffigem« Kind anstatt von »Opfer« und »Täter« kann einer **kontraproduktiven Dynamik entgegengewirkt werden**. Häufig lösen Opfer- und Täterbegriffe Abwehrreaktionen bei den Eltern/PSB aus. Eltern/PSB des übergriffigen Kindes bagatellisieren vielleicht den Vorfall, weil sie ihr Kind vor dem »Täter-Etikett« schützen wollen. Eltern/PSB des betroffenen Kindes empfinden möglicherweise den sexuellen Übergriff an ihrem Kind noch schwerwiegender, wenn der »Opfer-Begriff« genutzt wird. Wird also auf eine angemessene Begrifflichkeit geachtet sorgt dies in der Praxis für **Klarheit und pädagogische Handlungsfähigkeit**.⁹⁷

Wird statt von einem »sexuellen Missbrauch« von einem »sexuellen Übergriff« gesprochen, wird zudem deutlich, dass es sich bei sexuellen Übergriffen unter Kindern **nicht um ein strafrechtliches, sondern um ein pädagogisches Thema handelt**, denn es geht um **Kinder in einem strafunmündigen Alter**. Der Missbrauchs-begriff bezieht sich auf sexuelles Verhalten in Beziehungen, in denen sexuelle Handlungen verboten sind, weil sie sich aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen schädigend auswirken (z.B. von Erwachsenen gegenüber Kindern). Zwischen Kindern stellt sich die Situation anders dar.

⁹⁵ Vgl. Mosser, P. 2012, S. 30

⁹⁶ Vgl. Limita-Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung 2018, S. 3

⁹⁷ Vgl. Erzdiözese München und Freising (KdöR) 2019, S. 6

Zur Entwicklung der kindlichen Sexualität gehört es auch, andere Kinder in ihre Entdeckungen miteinzubeziehen. Keinesfalls ist dabei jede sexuelle Handlung unter Kindern, die von sexueller Neugier geprägt ist, entwicklungsschädigend.⁹⁸

4.3.2 Das betroffene Kind

- **Das betroffene Kind soll die erste und ungeteilte Aufmerksamkeit der Fachkraft erhalten**

In der Praxis kann es vorkommen, dass verärgerte Mitarbeitende sich in erster Linie an das übergriffige Kind wenden, um die Gründe für dessen Verhalten zu erfragen und es zur Rede zu stellen. Hier sollten eigene Impulse und aufkommende Gefühle kontrolliert und **dem betroffenen Kind Priorität eingeräumt werden.**

»Es ist gut, dass Du mir davon erzählst. Ich glaube Dir.«

- **Ein gemeinsames Gespräch der beteiligten Kinder ist zunächst zu vermeiden**

Unbedingt zu vermeiden ist ein gemeinsames Gespräch mit dem betroffenen und übergriffigen Kind. **Solche Gespräche sind kontraproduktiv**, da sich die Dynamik, welche das betroffene Kind beim sexuellen Übergriff erlebt hat, weiter fortsetzt. Das übergriffige Kind wird möglicherweise versuchen, den Übergriff zu leugnen oder anders darzustellen. Erlebt das betroffene Kind dies, kann sich das Gefühl einstellen, dass es seine Glaubwürdigkeit erkämpfen muss. Gemeinsame Gespräche sind erst dann sinnvoll und wirksam, wenn es um eine Wiederannäherung beider Kinder und/oder eine Entschuldigung geht.

- **Partei ergreifen**

Das betroffene Kind soll deutlich spüren, dass die Fachkraft Partei ergreift und auf seiner Seite steht. Die Haltung »Dazu gehören immer zwei« ist insbesondere bei sexuellen Übergriffen nicht angebracht. Jungen und Mädchen, die betroffen sind, brauchen das Gefühl, dass ihnen **geglaubt wird** sowie **Zuwendung und Trost.**

»Das, was Manuel getan hat war falsch und das darf er nicht. Er muss lernen, dass das nicht geht«

»Niemand darf das mit Dir machen, wenn Du das nicht willst.«

- **Verantwortung abnehmen und übernehmen**

Im Gespräch mit dem betroffenen Kind soll von Seiten der Fachkraft deutlich gemacht werden, dass **das betroffene Kind keine Schuld** bzw. Mitschuld an dem sexuellen Übergriff hat. Das Kind soll verstehen, dass **allein das übergriffige Kind falsch gehandelt hat** und das nicht erlaubt ist. Zudem muss es in dem Gespräch darum gehen, dem betroffenen Kind zu signalisieren, dass sich die Fachkraft nun um alles Weitere kümmert, die **Verantwortung für die weiteren Schritte übernimmt** und sich dieser sexuelle Übergriff nicht wiederholen darf.

»Du bist nicht Schuld an dem was passiert ist.«

»Du darfst schlechte Geheimnisse weiter erzählen. Das ist kein Petzen.«

»Es ist gut, dass Du mir davon erzählt hast. Ich helfe Dir.«

- **Ohnmachtsgefühlen entgegenwirken**

Erlebt das betroffene Kind, dass die Fachkraft das übergriffige Kind stoppen kann, **findet eine Entmachtung statt.** Das betroffene Kind erfährt das andere nicht mehr als übermächtig.

⁹⁸ Siehe hierzu Kap. 4.1

Da dadurch Ohnmachtsgefühle abgebaut werden, verringert sich die Gefahr möglicher psychischer Folgen und Entwicklungsbeeinträchtigungen für das betroffene Kind.

- **Stärkung im pädagogischen Alltag**

Sicherlich ist es wünschenswert, wenn Kinder in der Lage sind, sich durch ein klares und entscheidendes Auftreten gegen sexuelle Übergriffe zu schützen. Jedoch soll es im pädagogischen Alltag vielmehr darum gehen, **sexuelle Übergriffe zu unterbinden** bzw. **Wiederholungen zu vermeiden** und das unabhängig davon, ob das Gegenüber sich dagegen wehren kann oder nicht.⁹⁹

4.3.3 Das übergriffige Kind

- **Souveränes und entscheidendes Auftreten der Fachkraft**

Das übergriffige Kind muss erleben, dass die eigene Macht endet, wenn sich Erwachsene in das Geschehen einklinken. Es empfiehlt sich, den Vorfall, wie er selbst beobachtet oder vom betroffenen Kind berichtet wurde, zu beschreiben und somit **das Kind mit seinem Verhalten zu konfrontieren**. Wichtig hierbei ist, in der Beschreibung sehr deutlich zu werden und den Vorfall nicht nur zu umschreiben.

»Du hast Samuel den Bauklotz in den Po gesteckt. Das hat ihm sehr weh getan.«

»Du hast die Tür zugesperrt, Nele die Hose heruntergezogen und ihre Scheide angefasst.«

Die **Deutlichkeit in der Wortwahl** vermittelt dem übergriffigen Kind, dass die Fachkraft Bescheid weiß und keine Scheu davor hat, über den sexuellen Übergriff zu sprechen.

- **Fragen zum sexuellen Übergriff führen kaum zur Einsicht und/oder Reue**

Werden Fragen zum sexuellen Übergriff gestellt, gibt dies dem Kind Raum und Zeit für Abwehrreaktionen. Nur selten führt dies zur Einsicht. Gibt das Kind den sexuellen Übergriff nicht zu oder leugnet es diesen, sollte nicht weiter Druck aufgebaut werden.

»Ich werde nicht mit Dir diskutieren. Ich weiß bereits Bescheid.«

Mit dem übergriffigen Kind **braucht es keine Diskussion** oder gar Einigung über das Stattfinden und den Hergang des Übergriffs. Diese Informationen hat man selbst beobachtet oder aber vom betroffenen Kind erfahren.

- **Übergriffiges Verhalten bewerten**

Das Verhalten des übergriffigen Kindes muss als unrecht bewertet sowie ein **striktes Verbot für weitere Übergriffe ausgesprochen werden**. Dabei soll das Kind erfahren, dass es nicht als Person abgelehnt wird, sondern, dass sein Verhalten gemeint ist und dieses so nicht akzeptiert wird.

»Das was Du gemacht hat war falsch und darf sich nicht wiederholen.«

»Das darf kein Kind mit einem anderen machen.«

- **Pädagogische Interventionen erarbeiten**

Entsteht das Gefühl, dass das Gespräch mit dem übergriffigen Kind wirksam war und es weitere Übergriffe nicht versuchen wird, kann das Gespräch als Maßnahme genügen (bei jüngeren Kindern kann dies ausreichend sein). In der Mehrzahl der Fälle sind jedoch weitere pädagogische Maßnahmen erforderlich, um das übergriffige Kind zu stoppen und deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten nicht akzeptiert wird und Konsequenzen nach sich zieht.

⁹⁹ Vgl. AWO- Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 2014, S. 21

Ziel der Maßnahmen ist immer **das Verhalten des übergriffigen Kindes zu ändern und das betroffene Kind/andere Kinder zu schützen**. Dies kann durch **Einschränkungen, Kontrollen** und im besten Fall durch **Einsicht** erfolgen.

Die Leitung und das Team müssen über die Maßnahmen informiert werden, damit diese auch konsequent im Alltag umgesetzt werden können. Eine Trennung der Kinder soll in der Regel nicht angestrebt werden.¹⁰⁰

*Ein sechsjähriger Junge möchte die Scheide seiner Freundin auf der Toilette ansehen. Als diese verneint, versperrt er die Tür und droht damit, nicht mehr mit ihr zu spielen, wenn sie nicht das tut, was er sagt. Mögliche Intervention (**ausschließlich** für das übergriffige Kind):*

- vor dem Toilettengang dies anmelden und nach Rückkehr zurückmelden.
- für eine bestimmte Zeit alleinige Toilettengänge.

»Du kannst das lassen. Das kannst Du Lernen. Dabei helfe ich Dir.«

• **Dokumentation**

Die Dokumentation sollte, neben der Beschreibung des sexuellen Übergriffs, auch die geplanten Maßnahmen/Schritte, Gespräche mit den Eltern/PSB und dem Kind sowie eine Zeitschiene für Überprüfungen enthalten.

4.3.4 Die Eltern/PSB des betroffenen Kindes

Transparenz ist das oberste Gebot. Dies bedeutet, dass die Eltern/PSB:

- über den sexuellen Übergriff informiert werden,
- über das Vorgehen der Einrichtung informiert werden,
- beim Einordnen/Bewerten des Vorfalls unterstützt werden.

Da die Eltern/PSB an Stelle ihres Kindes reagieren, kann der Kontakt und die Kommunikation von hoher Emotionalität geprägt sein. Im Vergleich zum Kind haben Erwachsene ganz andere Möglichkeiten, um mit der Situation umzugehen:

Abmeldungsdrohungen, Strafanzeige¹⁰¹, Information an die Presse, Nachdruck, Lautstärke usw.. Wenn die Eltern/PSB den Eindruck gewinnen, dass der sexuelle Übergriff an ihrem Kind nicht ernst genommen wird, kann es schnell passieren, dass die Einrichtung als Gegner wahrgenommen wird. Daher bedarf es einem **besonnenen und fachlich professionellen Handeln**, welches den Vorfall nicht bagatellisiert. Es muss darum gehen, das **Vertrauen der Eltern/PSB zu gewinnen** und das eigene Bedauern auszudrücken. Gemeinsame Gespräche mit den Eltern/PSB des betroffenen und übergriffigen Kindes sind auch in diesem Kontext nicht empfehlenswert. Die Interessen sind zu unterschiedlich, als dass in dieser Konstellation wirksame Lösungen entstehen können.¹⁰²

4.3.5 Die Eltern/PSB des übergriffigen Kindes

Auch die Eltern/PSB des übergriffigen Kindes brauchen Unterstützung und Aufmerksamkeit. Oft schämen sie sich für das Verhalten des eigenen Kindes und fürchten, dass Gerüchte über sexuelle Gewalt in der Familie aufkommen.

¹⁰⁰ Vgl. Freund, U. 2016

¹⁰¹ Kinder in Deutschland, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind strafunmündig. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren dürfen nicht eingeleitet bzw. müssen eingestellt werden.

¹⁰² Vgl. Freund, U. 2016

Eltern/PSB zeigen sich meist kooperativ in Bezug auf das Finden einer Lösung, wenn sie spüren, dass sich **Interventionen nicht gegen das Kind richten**, sondern vielmehr das Kind davon profitieren kann und die **Chance hat, sein Verhalten zu ändern**.¹⁰³

Hinweis:

Liegen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass das übergriffene Kind selbst durch z.B. die Eltern/PSB sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist, werden diese zunächst nicht darüber informiert. Es wird befürchtet, dass durch das Einbeziehen Druck auf das Kind ausgeübt und/oder versucht wird, die Tat zu verschleiern. Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wird in Gang gesetzt.¹⁰⁴

4.3.6 Elternabend

Neben den Eltern/PSB der beteiligten Kinder fordern oft auch andere Eltern der Einrichtung einen zeitnahen Elternabend. Oft ist die Stimmung innerhalb kurzer Zeit emotional aufgeladen. Sie befürchten, dass ihre Kinder ebenfalls betroffen sein könnten. Nach einer schnellstmöglichen Information der Eltern/PSB der beteiligten Kinder, soll daher **gemeinsam mit einer spezialisierten Beratungsstelle** ein Elternabend geplant und durchgeführt werden.

Hierzu ist folgendes zu beachten:

- Spontan und unvorbereitet angesetzte Elternabende bringen oft neue Probleme
- Einbezug einer spezialisierten Beratungsstelle in die Planung und Durchführung
- Eine detaillierte Schilderung der Handlungen ist nicht angebracht
- Zukünftiger Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen soll im Fokus stehen

4.3.7 Arbeit mit der Gruppe nach einem konkreten Vorfall

Kam es zu einem sexuellen Übergriff, macht es Sinn in der Gruppe darüber zu sprechen was vorgefallen ist und **welche Konsequenzen für das übergriffene Kind** daraus folgten. Unbeteiligten Kindern wird so vermittelt, dass es sich lohnt Hilfe zu holen und sich zu beschweren.

Zudem können solche Gespräche **andere betroffene Kinder ermutigen sich anzuvertrauen** und über Übergriffe zu berichten, in denen sie involviert waren und/oder sind.

Zu beachten ist, dass durch ein solches Gespräch die Intimsphäre des betroffenen Kindes nicht erneut verletzt werden darf. Es reicht aus, den Übergriff dem Wesen nach zu beschreiben. In diesem Zusammenhang müssen Mitarbeitende **klare Regeln für Doktorspiele, Berührungen, Schmusespiele** usw. mit den Kindern vereinbaren bzw. diese in Erinnerung rufen.

Regeln für Doktorspiele können sein:

- Kein Kind steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung.
- Jedes Kind darf selbst bestimmen, ob und mit wem es ein Doktorspiel spielen möchte.
- Niemand darf einem anderen Kind wehtun.

¹⁰³ Vgl. Freund, U. 2016

¹⁰⁴ Siehe hierzu Broschüre »Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen- Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII«. Verfügbar auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

- Wenn ein Kind nicht mitspielen möchte, darf es »Nein« sagen und das Spiel verlassen. Es wird kein Druck ausgeübt oder das Spiel erzwungen.
- Wenn die anderen Kinder/das andere Kind nicht auf das »Nein« hören/hört, darf Hilfe bei Erwachsenen geholt werden.
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nehmen keinesfalls am Spiel teil.¹⁰⁵

4.3.8 Sexuellen Übergriffen unter Kindern präventiv begegnen

Die einrichtungsinternen Strukturen sollten insgesamt überprüft und so gestaltet werden, dass übergriffige Handlungen erkannt und eingegrenzt werden können. Hierzu sollte die Konzeption neben konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte, auch Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern in der Einrichtung (nach § 45 SGB VIII) beinhalten.

Konkret bedeutet dies:

- **Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzeptes**¹⁰⁶

Das sexualpädagogische Konzept ist ein Bestandteil der gesamten pädagogischen Konzeption. Es bringt das Verständnis der Einrichtung von kindlicher Sexualität sowie damit einhergehende Ziele zum Ausdruck. Außerdem beschreibt es ein im Team **abgestimmtes Verhalten im Umgang mit kindlicher Sexualität** und schafft damit Handlungssicherheit und Transparenz. Ein sexualpädagogisches Konzept sollte unabhängig von eventuell auftretenden sexuellen Übergriffen erarbeitet und im Team sowie bei den Eltern/PSB etabliert und bekannt gemacht werden. Gerade weil sich zum Thema »Sexualpädagogik« neben der fachlichen Kompetenz auch persönliche Haltungen und Wertvorstellungen widerspiegeln, braucht es neben der persönlichen Reflexion auch eine Auseinandersetzung im gesamtem Team mit dem Ziel, eine **gemeinsame Haltung zu erarbeiten**.

In jeder sexualpädagogischen Konzeption sollte unter anderem festgeschrieben werden, wie mit sexuellen Übergriffen unter Kindern in der Einrichtung umgegangen wird und wie die Grenzen zwischen erlaubtem und unerlaubtem sexuellen Verhalten konkret definiert werden.

»Eine Konzeption ist (im besten Fall) Ausdruck der gemeinsamen Überzeugung und Haltung, in welcher Form man es für richtig hält, professionell sexualpädagogisch zu arbeiten. Sie

- begrenzt erzieherische Beliebigkeit
- gibt Mitarbeitenden Handlungssicherheit und
- eine argumentative Rückendeckung bei Anfragen von außen.«¹⁰⁷

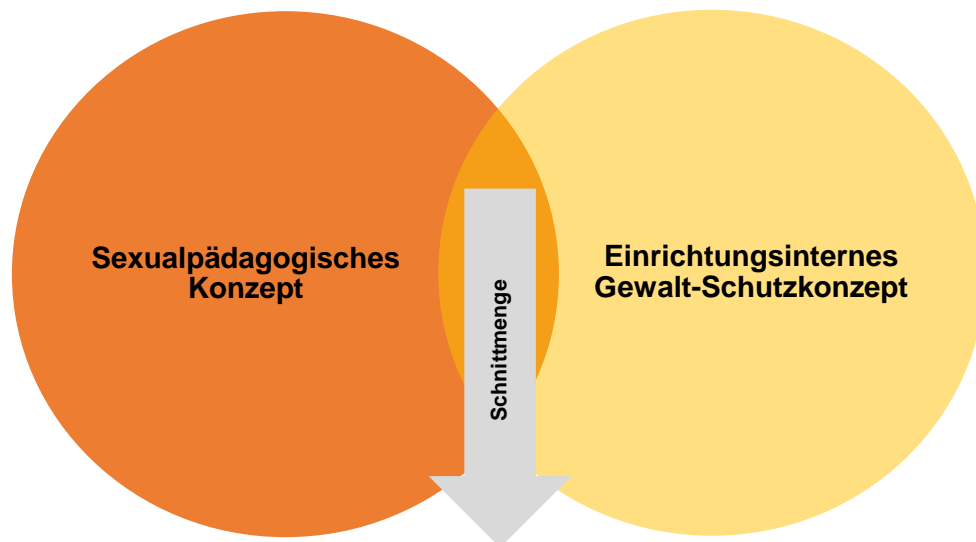
Das sexualpädagogische Konzept und das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept sind nicht identisch, greifen aber ineinander und haben eine **gemeinsame Schnittmenge**. Während das sexualpädagogische Konzept Haltungen und Zielsetzungen im Umgang mit kindlicher Sexualität beschreibt, beinhaltet ein Gewalt-Schutzkonzept präventive und intervenierende Maßnahmen im Kontext von Gewalt und Fehlverhalten. **Das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept ergänzt also das sexualpädagogische Konzept** um erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. Maywald, J. 2016, S. 8

¹⁰⁶ Siehe hierzu Kap. 5.2.8

¹⁰⁷ Kasette, A. 2019

¹⁰⁸ Vgl. Der Paritätische NRW 2019, S. 5-9



»Eine Enttabuisierung und professionelle Kompetenz/Haltung zur Sexualität UND zu sexualisierter Gewalt ist notwendig, um zwischen sexuellem Verhalten und Übergriffen unterscheiden und entsprechend agieren zu können.«¹⁰⁹

- **Sexualerziehung als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit**

»Sexualerziehung ist eine bewusste Haltung. Sie passiert nicht einfach so, sondern geschieht aus einer überlegten und reifen Einstellung gegenüber der Vielfalt kindlicher Sexualität.«¹¹⁰

Damit sexuelle Bildung von Mitarbeitenden im pädagogischen Alltag umgesetzt werden kann, braucht es, neben der **Entwicklung einer gemeinsamen Haltung** umfassendes **Wissen zur kindlichen Sexualität**.

Hierzu gehört unter anderem Wissen über verschiedene Bedürfnisse und Phasen der sexuellen Entwicklung von Mädchen und Jungen im Vorschulalter. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, kindliche Verhaltensweisen einzuschätzen und einen professionellen Umgang mit den Ausdrucksformen kindlicher Sexualität zu entwickeln. Zu bedenken ist dabei auch der Einbezug verschiedener kultureller Hintergründe von Eltern/PSB und Kindern in der Sexualerziehung.

Relevante Themen im Rahmen der Sexualerziehung sind beispielsweise:¹¹¹

- Den eigenen Körper kennenlernen und erleben
(Erlernen von Körperwahrnehmung, -bewusstheit und -funktionen, um ein positives Verhältnis zum eigenen Körper aufzubauen und sich im eigenen Körper wohl zu fühlen, Begriffe und Wörter für den eigenen Körper finden)
- Lust im Alltag ausleben
(Bewegen, schreien, toben)
- Sexualität als positiven Lebensbereich erleben lassen
(Doktor-, Körper- und Rollenspiele)
- Umgang mit Nähe und Distanz zu anderen Kindern und Erwachsenen
- Klischees der Geschlechterrollen und moralische Zugänge hinterfragen
- Eigene Möglichkeiten und Grenzen vorleben
- Erlernen eines respektvollen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Menschen

¹⁰⁹ Kasette, A. 2019

¹¹⁰ Ebd. S. 5

¹¹¹ Siehe hierzu Kap. 5.2.8

- Begleitung bei der Konfliktbewältigung
- Alle Sinne erleben und erfahren
- Erfahrungen im Kontakt mit anderen Kindern
(Sich aufeinander beziehen, sich verbinden, unterscheiden und voneinander abgrenzen)
- Liebe und Freundschaft
(Verliebt sein und jemanden sehr mögen)
- Wissen über Schwangerschaft und Geburt¹¹²

Die aufgeführten Themenbeispiele machen deutlich, dass es bei der Sexualerziehung um mehr geht als um bloße Aufklärungsarbeit. Es geht um soziale Fähigkeiten, Gefühle und um das Kennenlernen und Akzeptieren des eigenen Körpers und den Aufbau eines positiven Selbstbildes: »Sexualerziehung als Praxis meint die kontinuierliche, intendierte Einflussnahme auf die Entwicklung sexueller Motivationen, Ausdrucks- und Verhaltensformen sowie von Einstellungs- und Sinnesaspekten der Sexualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.«¹¹³ Die Präventionsarbeit kommt ohne eine Sexualerziehung nicht aus. Kinder brauchen entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes **Wissen und eine Sprache über Sexualität**. Erst auf der Grundlage einer fachlich angemessenen Sexualerziehung und einer positiven Haltung zu sich selbst und dem eigenen Körper, kann auch über grenzverletzende Berührungen und Übergriffe aufgeklärt und gesprochen werden. **Dabei gilt: Wissen schafft Klarheit!** Wissen Kinder über Sexualität Bescheid sind sie in der Lage Grenzüberschreitungen und Abweichungen klarer einzuordnen und übergriffiges Verhalten als solches zu identifizieren.¹¹⁴

Durch die intensive Auseinandersetzung des gesamten Teams mit Themen der kindlichen Sexualität kann es gelingen, Unsicherheiten und Ängsten entgegenzuwirken und sexuelle Aktivitäten von sexuellen Übergriffen zu unterscheiden. Ein Klima des Hinschauens trägt dazu bei, bei Grenzüberschreitungen zwischen Kindern einzugreifen und entsprechend des abgestimmten Vorgehens fachlich angemessen zu reagieren.

5. Erstellung eines einrichtungswen Gewalt-Schutzkonzeptes

Einen vollständigen Schutz gegen Gewalt in Einrichtungen gibt es nicht. Jedoch stehen eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung, um Gewalt und Fehlverhalten entgegen zu wirken und das Auftretungsrisiko in Einrichtungen zu minimieren.

In Kapitel 5 werden konkrete Schritte und die zu erarbeitenden Inhalte ausführlich dargestellt. Hierzu werden neben dem Analyseprozess (5.1) die einzelnen zu erarbeitenden Bestandteile eines Gewalt-Schutzkonzeptes erläutert (5.2). Die dargelegten Inhalte zu den einzelnen Bestandteilen orientieren sich überwiegend an den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).¹¹⁵

Ergänzend zu den inhaltlichen Ausführungen geben Umsetzungsbeispiele Orientierung und sollen den Praxistransfer erleichtern. Zuletzt werden erste mögliche Schritte im Erarbeitungsprozess aufgezeigt (5.3).

¹¹² Vgl. Pfizer Corporation Austria Gesellschaft m.b.H. 2011, S. 5

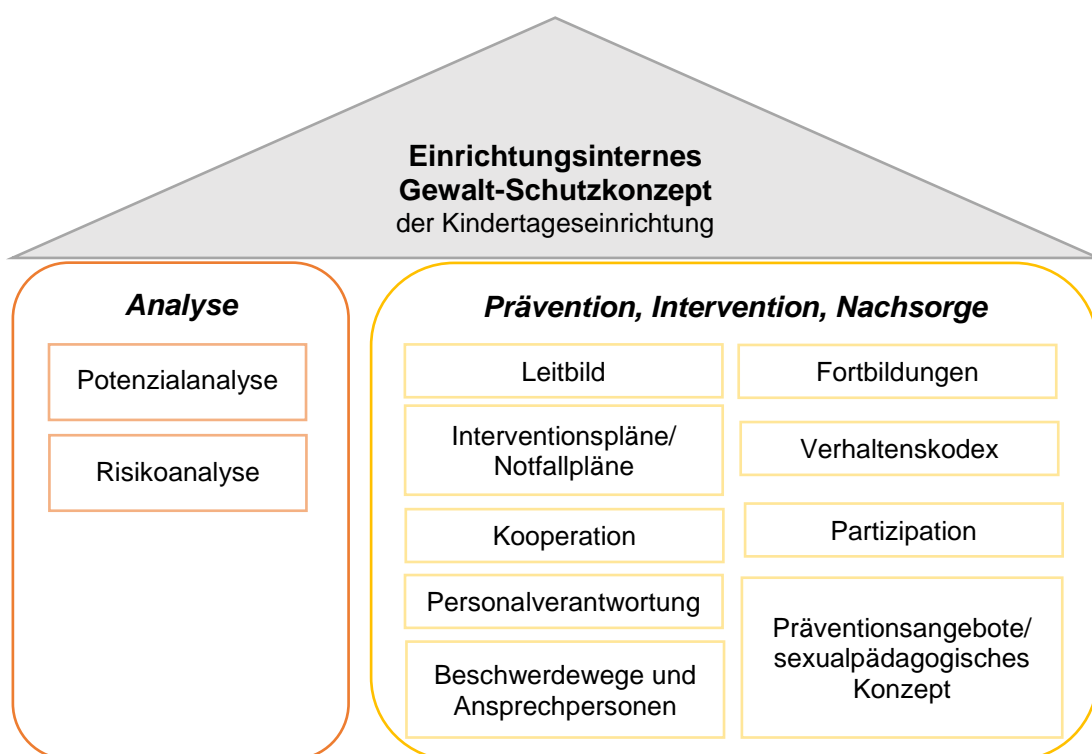
¹¹³ Sielert, U. 2015, S. 12

¹¹⁴ Vgl. Peter, A. 2019 S. 15 ff

¹¹⁵ Im Rahmen der Kampagne »Schule gegen sexuelle Gewalt«. Ziel der bundesweiten Kampagne ist es, dass alle Schulen Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt (weiter-)entwickeln. Diese dort dargelegten Empfehlungen wurden innerhalb dieses Leitfadens auf die Strukturen von Kindertageseinrichtungen übertragen und angepasst. Siehe hierzu: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>

Zu erwähnen ist, dass das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept **alle Formen der Gewalt berücksichtigen** sollte. Um den sensiblen Bereich des sexuellen Missbrauchs angemessen begegnen zu können, empfiehlt es sich innerhalb des Gewalt-Schutzkonzeptes diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein umfassendes einrichtungsinternes Gewalt-Schutzkonzept bezieht verschiedene Ebenen und Bereiche mit ein und formuliert hierzu **konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen**. Dazu gehören eine einrichtungsspezifische Risiko- und Potenzialanalyse, Fortbildungen für Mitarbeitende, eine bewusste Gestaltung des Einstellungsverfahrens, Möglichkeiten zur Beteiligung von Kindern, Eltern/PSB und Mitarbeitende sowie ein zielgerichtetes Beschwerdemanagement. Folgende Grafik macht die verschiedenen Elemente eines Gewalt-Schutzkonzeptes deutlich, auf die im weiteren Verlauf detailliert Bezug genommen wird.



5.1 Analyseprozess

In Vorbereitung der Erarbeitung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes steht die Durchführen einer Potenzial- und Risikoanalyse. Die Ergebnisse dieser Analysen liefern wichtige Erkenntnisse zu besonderen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen der Einrichtung. Auf der Grundlage des vorangegangenen Analyseprozesses können dann die Inhalte zum Themenbereich »Prävention, Intervention und Nachsorge« erarbeitet werden. Im Folgenden Kapitel wird Bezug zur Risiko- und Potenzialanalyse genommen und hierbei Ziele und Durchführungsempfehlungen konkretisiert.

5.1.1 Potenzialanalyse¹¹⁶

Zu Beginn eines neuen Prozesses empfiehlt es sich, die **bereits vorhandenen Ressourcen** der Einrichtung in den Blick zu nehmen und den IST-Stand zu beleuchten.

Häufig besteht der Eindruck, ganz neu anfangen zu müssen, wenn es um die Entwicklung und Umsetzung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes geht. Die Erfahrung zeigt aber, dass keine Fachkraft, kein Team und keine Einrichtung bei »Null anfängt«, wenn es um den Schutz von Kindern in der Einrichtung geht. In aller Regel werden bereits Arbeitsweisen praktiziert, die zur Prävention beitragen. **Diese zu identifizieren und aufzuzeigen, ist Ziel der Potenzialanalyse.**

Im Fokus steht dabei die Frage, welche präventiven Maßnahmen und Strukturen bereits vorhanden sind und umgesetzt werden.

Die Potenzialanalyse trägt so einerseits dazu bei, Mitarbeitende **in bereits praktizierten präventiven Arbeitsweisen zu bestätigen** und andererseits **notwendige Veränderungen und Weiterentwicklungen überschaubar zu machen.**

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse bieten eine gute Grundlage für nächste Schritte und gegebenenfalls auch für den Abbau von Widerständen gegen bevorstehende Aufgaben.¹¹⁷

Zentrale Fragestellung im Rahmen der Potenzialanalyse:

Welche präventiven Strukturen und Angebote werden in der Einrichtung bereits umgesetzt?

5.1.2 Risikoanalyse¹¹⁸

Die Risikoanalyse ist einerseits ein Instrument, um sich **Gefahrenpotenziale** und »verletzliche« **Stellen** einer Einrichtung bewusst zu werden und diese offenzulegen-, sei es im Umgang mit:

- Nähe und Distanz zwischen Mitarbeitenden und Kindern
- den baulichen Gegebenheiten
- oder aber im Auswahlverfahren der Mitarbeitenden.

Im Fokus steht dabei die Frage, welche äußeren und inneren Bedingungen übergreifendes und grenzverletzendes Verhalten fördern und welche Bedingungen ausgenutzt werden können, um Übergriffe und Gewalthandlungen vorzubereiten und auszuüben.

Andererseits dient die Risikoanalyse dazu, die Frage zu klären, ob und wie **von Gewalt betroffene Kinder Hilfe in der Einrichtung finden und erhalten.**

Nur wenn deutlich wird an welchen Stellen Risiken bestehen, können diese gezielt und strategisch verhindert bzw. minimiert werden. Im Rahmen der Risikoanalyse kann es daher hilfreich sein, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und ganz bewusst mit den »Augen« eines potentiellen Täters bzw. einer potentiellen Täterin die Einrichtung zu durchlaufen.

Entscheidungsstrukturen

- Sind Beschwerdewege für Kinder vorhanden?
- Übernimmt die Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten?

Personalverantwortung

- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur in der Einrichtung?

Räumliche Situation

- Können Personen die Einrichtung problemlos betreten?

Gelegenheiten

- In welchen Bereichen/zu welchen Zeiten bestehen besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

¹¹⁶ Siehe hierzu Anhang A.1.1

¹¹⁷ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM); Potenzialanalyse

¹¹⁸ Siehe hierzu Anhang A.1.2 und A.1.3

Dabei geht es keinesfalls um einen Generalverdacht, sondern vielmehr um den Schutz von Mitarbeitenden in der Einrichtung.¹¹⁹

Zentrale Fragestellungen im Rahmen der Risikoanalyse:

- Welche Gegebenheiten in der pädagogischen Arbeit und der Organisationsstruktur ermöglichen oder begünstigen das Ausüben von Gewalthandlungen und Missbrauch gegen Kinder?
- Welche Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Hilfen finden betroffene Kinder in der Einrichtung?

5.2 Prävention, Intervention und Nachsorge

Im Folgenden wird auf die wichtigsten Themen der Prävention, Intervention und der Nachsorge eingegangen. Neben der Erstellung eines Leitbildes (5.2.1) und von Interventionsplänen (5.2.2), sollen auch die Kooperation (5.2.3) und die Personalverantwortung (5.2.4) beleuchtet werden. Die Fortbildungen (5.2.5) und der Verhaltenskodex (5.2.6) sind ebenso bedeutsam wie die Partizipation (5.2.7).

5.2.1 Leitbild

Viele Einrichtungen verfügen bereits vor der Entwicklung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes über ein Leitbild. Das Leitbild zur Prävention von Gewalthandlungen und Fehlverhalten kann dieses ergänzen und darauf aufbauen.

- **WARUM** ist ein Leitbild zu diesem Thema erforderlich?

Verharmlosung und Verschleierung von Gewalt und Fehlverhalten helfen den Tätern und Täterinnen. Die betroffenen Kinder finden so kein offenes Ohr, selbst wenn sie den Mut aufgebracht haben nach Hilfe zu suchen. Eine Einrichtung die sich dazu positioniert zeigt, dass sie **Verantwortung für den Kinderschutz übernimmt** und wirkt

»Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.«

dadurch der immer noch bestehenden Tabuisierung des Themas entgegen. Zudem wird durch die Verankerung des Themas im Leitbild ein **Signal an potentielle Täter und Täterinnen** gesendet. Dieses Signal kann abschreckend wirken, denn es wird erkennbar, dass die Einrichtung hinschaut und bezüglich des Themas sensibilisiert ist.

»Unser Tun ist geleitet durch einen achtsamen Umgang miteinander, einen offenen und aufmerksamen Blick sowie die ausdrückliche Parteilichkeit für die Interessen und Schutzrechte von Kindern.«

Um eine Vorbildfunktion für andere Einrichtungen einzunehmen, sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage der Einrichtung/des Trägers) das Gewalt-Schutzkonzept nach außen kommuniziert werden. Durch die Veröffentlichung des Konzeptes kann bei Außenstehenden der Eindruck entstehen, dass die Einrichtung sich nur auf Grund eines Problems mit dem Schutz vor Gewalt und Missbrauch beschäftigt. Hier gilt es eine klare Haltung einzunehmen und diese zu kommunizieren: **Prävention ist ein Qualitätsmerkmal.**¹²⁰

¹¹⁹ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. 2012, S. 17

¹²⁰ Vgl. Zartbitter e.V. (o.J.)

- **WAS** sollte inhaltlich thematisiert und aufgegriffen werden?

Im Leitbild sollte deutlich werden, dass die Einrichtung neben einem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag hat, welcher sich am Wohl des Kindes orientiert. Es empfiehlt sich zu formulieren, dass gemeinsam ein Gewalt-Schutzkonzept gegen jegliche Gewaltformen entwickelt wurde und sich das Handeln im Alltag daran orientiert. Zudem sollen auch die Ziele, die mit dem Gewalt-Schutzkonzept verbunden sind, benannt werden:

- Nicht zum Tatort von Gewalt und Missbrauch werden
- Kompetenzort sein, der Hilfe für betroffene Kinder bietet

»Mit einem Gewalt-Schutzkonzept wollen wir dafür sorgen, dass Gewalt hier keinen Raum erhält, und Kinder, die von Gewalt betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden.«

»Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte der uns anvertrauten Kinder.«

»Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern einsetzt.«

»Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir die Kinder ernst und hören ihnen zu.«

Neben dem **Selbstverständnis der Einrichtung** und der daraus resultierenden **Grundprinzipien** soll zudem geklärt werden, **was unter Gewalt und Missbrauch zu verstehen ist** und wie der Umgang insgesamt miteinander gestaltet wird.

- **WIE** sollte dieser Bestandteil erarbeitet und **WER** sollte beteiligt werden?

Bei der Entwicklung des Leitbildes empfiehlt es sich eine Arbeitsgruppe einzurichten, die einen ersten Entwurf mit konkreten Formulierungen erarbeitet. Dieser soll dann in einem zweiten Schritt in einem Meinungsbildungsprozess diskutiert und abgestimmt werden. Um eine hohe Identifikation mit dem Leitbild zu erreichen, sollen **alle Mitarbeitenden in die Erarbeitung bzw. in den weiteren Diskussionsprozess miteinbezogen werden.**¹²¹ So kann es gelingen, dass das Leitbild von allen relevanten Personen mitgetragen und in der Praxis gelebt wird. Neben der Leitung und den Mitarbeitenden sind hierbei auch der Träger und die Elternschaft in ihren jeweiligen Mitbestimmungsgremien zu involvieren.¹²²

Der Träger und die Leitung haben die Aufgabe, den Prozess beteiligungsorientiert zu initiieren, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten, Aktivitäten zu koordinieren sowie für Raum, Zeit und Materialien zu sorgen.

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Die Leitbildentwicklung sollte grundsätzlich **am Ende des Prozesses stehen**. Möglich ist auch, dass die Arbeitsgruppe zu Beginn einen ersten Entwurf als Zielperspektive entwickelt, welcher dann am Ende der Gewalt-Schutzkonzeptentwicklung mit allen relevanten Personen abgestimmt, gegebenenfalls überarbeitet und veröffentlicht wird.¹²³

5.2.2 Interventionspläne/Notfallpläne

Handlungspläne für das Vorgehen in konkreten Einzelfällen bieten allen Mitarbeitenden die erforderliche Sicherheit und Orientierung. Diese enthalten auch ein Verfahren zur Rehabilitation für den Fall eines unbegründeten Verdachts.

¹²¹ Vgl. Eiglstorfer, T., Harbauer, J. et al. o.J.

¹²² Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Schutzkonzepte

¹²³ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Leitbild

- **WARUM** sind Interventionspläne erforderlich?

Kommt es in der Einrichtung zu Gewalthandlungen und Fehlverhalten, ist eine Klarheit im Umgang damit für alle anderen Beschäftigten der Einrichtung wichtig. Dadurch wird ein zeitnahes und fachliches Handeln zur Sicherung des Kindeswohls möglich. Zu wissen, was im Falle eines Falles zu tun ist, schafft in einer meist emotionalen Situation Handlungssicherheit, Orientierung und fördert die Bereitschaft, genauer hinzusehen. **Ziel ist es, den Schutz der betroffenen Kinder herzustellen und das nicht erst bei strafrechtlich relevanten Gewaltformen.**¹²⁴

Interventionspläne schaffen zudem die Gewähr, dass rufschädigende Gerüchte und die Fürsorgepflicht für Mitarbeitende, die unter Verdacht geraten sind, ausreichend Beachtung finden.

Hierzu bedarf es **verbindlicher Standards und Vorgehensweisen**. Somit können Interventionspläne als »Wegweiser« für besonnenes und zugleich wirksames und hilfreiches Handeln im Sinne des Kinderschutzes verstanden werden.

- **WAS** sollte thematisiert und aufgegriffen werden?

Insgesamt sollte das Gewalt-Schutzkonzept mehrere Interventionspläne enthalten, die folgende Situationen in den Blick nehmen:

- Übergriffe und Grenzverletzungen **unter Kindern**
- **Grenzverletzung durch Mitarbeitende** gegenüber einem Kind/Kindern der Einrichtung
- **Übergriffe durch Mitarbeitende** gegenüber einem Kind/Kindern der Einrichtung
- **Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen durch Mitarbeitende** gegenüber einem Kind/Kindern der Einrichtung

Diese Fallkonstellationen erfordern teilweise sehr **unterschiedliche Handlungsanforderungen**. Übergriffiges Verhalten eines Mitarbeitenden beispielsweise kann, im Gegensatz zu einer Grenzverletzung, nicht mit einer Qualifizierung und Sensibilisierung korrigiert werden, da es sich um ein bewusstes Hinwegsetzen über Leitlinien und gegebenenfalls gegen den Widerstand von Kindern handelt.¹²⁵

Entscheidend und wichtig bei allen Fallkonstellationen ist die Haltung »**Im Zweifel für den Kinderschutz**«. Auch wenn (noch) nicht klar ist, ob und gegebenenfalls was genau passiert ist, können einzelne Handlungsschritte bereits in die Wege geleitet werden (z.B. Hilfsangebote). Da es sich im Gegensatz zum Tätigkeitsfeld der Polizei/Staatsanwaltschaft, im Bereich der Kindertageseinrichtung nicht um strafrechtliche Ermittlungen handelt, ist auch die **Unschuldsvermutung hier fehl am Platz**. Die Intervention kann nicht warten, bis der verdächtigen Person gegebenenfalls ihre Schuld nachgewiesen wird. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls auch ohne eindeutige Sicherheit gehandelt werden muss, denn jedes Nicht-Handeln kann im Zweifelsfall bedeuten, dass ein von Gewalt betroffenes Kind nicht geschützt wird und keine Hilfe erhält. Daher sollten Interventionspläne auch **erste Schritte bei einem Verdacht** festlegen und aufgreifen.¹²⁶

Neben der **Kategorisierung der einzelnen Verdachtsstufen**, empfiehlt es sich deutlich zu machen, welche internen (z.B. an die Leitung, an den Träger) und externen Melde- und Informationspflichten (z.B. an das KVJS-Landesjugendamt)¹²⁷ wahrzunehmen sind und wer die Verantwortung für welche Aufgaben übernimmt.

¹²⁴ Siehe hierzu Kap. 3.2

¹²⁵ Unterscheidung siehe hierzu Kap. 3.2

¹²⁶ Siehe hierzu Kap.3.5.2

¹²⁷ Siehe hierzu u.a. Kap. 2.3

Neben den beschriebenen Interventionsplänen darf auch ein **Rehabilitationsverfahren** für den Fall eines ausgeräumten Verdachts gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Gewalt und Fehlverhalten gegen Kinder nicht fehlen. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.¹²⁸

Im Entwicklungsprozess kann es hilfreich sein ein Interventionsteam zu benennen, welches gemeinsam Verantwortung trägt und Aufgaben teilt. Hierzu gehört auch das Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle.¹²⁹ Dies sollte innerhalb der Interventionspläne verpflichtend mit aufgenommen werden.¹³⁰

- **WER** sollte diesen Bestandteil erarbeiten?

Die Entwicklung von Interventionsplänen sollte **mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle** erfolgen (falls bislang noch nicht involviert). Wichtig ist, dass die **Leitung** hierbei beteiligt ist, weil sie die Hauptverantwortung für die Intervention trägt. Es empfiehlt sich zudem den **Träger** und die **Personalabteilung** der Einrichtung zu involvieren, da diese Perspektive vor allem für die Fälle, in denen sich der Verdacht gegen Mitarbeitende richtet, unerlässlich ist.

Auch andere relevante Stellen, wie beispielsweise die Polizei (bei strafrechtlich relevanten Gewaltformen), sollten bereits im Vorfeld mitgedacht werden. Zu der Aufgabe der Leitung gehört es auch, die **Interventionspläne im Team rückzukoppeln** und dafür Sorge zu tragen, dass die Handlungsschritte allen Mitarbeitenden bekannt sind.

- **WIE** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Jede Einrichtung muss ihre **eigenen Interventionspläne entwickeln**. Es erscheint wenig sinnvoll, das zu übernehmen, was andere entwickelt haben, auch wenn, es möglicherweise zunächst übertragbar erscheint. Wenn Interventionspläne in der Praxis funktionieren sollen, müssen diese **passgenau auf die Strukturen der jeweiligen Einrichtung** abgestimmt werden. Zudem ist aber auch der gesamte Entwicklungsprozess, in welchem sich ein Team mit vielfältigen Fragestellungen auseinandersetzt, bedeutsam. Gelingt es, dass sich Mitarbeitende während der Konzeptentwicklung gedanklich in mögliche Situationen versetzen, ermöglicht dies ein gedankliches Probehandeln- ein wesentlicher und wichtiger Lernprozess für alle Beteiligten.

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Als zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes sollten **Interventionspläne frühzeitig erarbeitet werden**. Wurde in der Potenzialanalyse deutlich, dass es bereits Interventionspläne gibt, sollten diese überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.¹³¹

5.2.3 Kooperation

Die Unterstützung durch externe Fachstellen ist sowohl im Entwicklungsprozess des Gewalt-Schutzkonzeptes, als auch im Umgang mit einem konkreten Einzelfall zu empfehlen.

¹²⁸ Siehe hierzu Kap. 5.1.2

¹²⁹ Z.B. eine Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern

¹³⁰ Siehe hierzu Kap. 5.2.3

¹³¹ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Interventionsplan

- **WARUM** ist die Kooperationen mit externen Fachstellen erforderlich?

Zu einem Gewalt-Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass die Einrichtung im Falle eines Übergriffs unter Kindern oder Mitarbeitenden gegenüber Kindern von **externen Fachpersonen unterstützt wird**.

Daher empfiehlt es sich unabhängig eines konkreten Vorfalles, **Kontakt zu relevanten Fachstellen aufzunehmen und zu pflegen**.

Entsprechende Fachstellen kennen das System der Kindertageseinrichtung und haben meist Erfahrung im Bereich der Intervention und dem fachlichen Umgang. Das Thema »Missbrauchsintervention« gehört hingegen nicht zum Kerngeschäft einer Kindertageseinrichtung. Das Hinzuziehen externer Fachstellen hilft, relevante Informationen zu erhalten und **Fehlentscheidungen vorzubeugen**. Die Verantwortung für das konkrete Vorgehen im Einzelfall bleibt immer bei der Einrichtung.

Über den Einzelfall hinaus ist die Kooperation auch bei der Entwicklung des Gewalt-Schutzkonzeptes (vor allem bei der Interventionsplanung) zu empfehlen.

- **WAS** sollte thematisiert und aufgegriffen werden?

Geht es um die Entwicklung des Gewalt-Schutzkonzeptes muss geklärt werden, wer die erforderlichen Kompetenzen hat um einen solchen Prozess zu moderieren und zu begleiten.

Entscheidet die Einrichtung/der Träger bei der Entwicklung des Gewalt-Schutzkonzeptes externe Unterstützung hinzuzuziehen, so wird ein großer Teil der Strukturierungsverantwortung an die hinzugezogene externe Fachstelle übertragen.

Um in konkreten Verdachtsfällen die Unterstützung durch Kooperationspartnern zu regeln, empfiehlt sich eine **gemeinsame Kooperationsvereinbarung**. Idealerweise wird dies bereits bei der Erstellung von Interventionsplänen berücksichtigt.

- **WER** sollte diesen Bestandteil erarbeiten?

In Bezug auf die Unterstützung bei der Entwicklung des Gewalt-Schutzkonzeptes sollte die **Leitung der Einrichtung Kontakt zu relevanten Fachstellen aufnehmen**.

Geht es um die Kooperation im konkreten Einzelfall kann **die betreffende Fachkraft in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger** Kontakt zu einer externen Fachstelle aufnehmen und Beratung einholen. Richtet sich der Verdacht gegen Mitarbeitende der Einrichtung liegt die Hauptverantwortung immer bei der Leitung/dem Träger der Einrichtung.

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Aus zwei Gründen sollte die Erarbeitung der Kooperation weit vorn auf der Agenda stehen. Zum einen, weil die Einrichtung jederzeit mit einem Fall konfrontiert werden könnte und dann professionelles Handeln gefragt ist. Zum anderen ist es sinnvoll sich bei der Entwicklung des Gewalt-Schutzkonzeptes durch externe Fachstellen unterstützen zu lassen. Damit die Prozesssteuerung gut funktioniert, **sollten diese frühzeitig einbezogen werden**.¹³²

¹³² Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Kooperation

5.2.4 Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz beginnt bereits bei der Auswahl des Personals. Die Leitung sollte ihre Personalverantwortung bereits bei Neueinstellungen entsprechend wahrnehmen. Im Alltag sind deutliche Entscheidungen und eine klare Positionierung für den Kinderschutz gefragt.

- **WARUM** ist das Thema der Personalverantwortung wichtig?

Ein Gewalt-Schutzkonzept welches nicht vom Träger und der Leitung getragen wird, kann im Team schnell an Bedeutung verlieren. Daher ist es erforderlich, dass die Leitungsebene kontinuierlich dafür Sorge trägt, dass die einzelnen Bestandteile in der Praxis gelebt werden und die im Gewalt-Schutzkonzept festgeschriebenen Aufgaben umgesetzt werden. Dieses Vorgehen schafft Sicherheit für das Team, die Kinder und deren Eltern/PSB. Die vielfältigen und ebenfalls drängenden Aufgaben von Leitungen können dazu führen, dass dieser Aspekt des Gewalt-Schutzkonzeptes nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Angesichts der Bedeutung des Themas ist es jedoch erforderlich, dass die Leitung sich daran erinnert bzw. sich darin unterstützen lässt, das Thema nicht aus den Augen zu verlieren. Diese Aufgabe könnte beispielsweise eine Person aus der installierten Projektgruppe übernehmen.

- **WAS** sollte thematisiert und aufgegriffen werden?

Personalverantwortung im Kontext Kinderschutz bedeutet zum einen, die regelmäßige **Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses** zu verlangen. Die rechtliche Grundlage für Fachkräfte der Jugendhilfe ergibt sich aus § 72 a SGB VIII. Zudem haben Jugendämter mit allen Trägern der Jugendhilfe »Vereinbarungen zum Schutzauftrag« abgeschlossen, in welcher die Träger verpflichtet werden die regelmäßige Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden sicherzustellen. Diese Regelung betrifft auch Ehrenamtliche (z.B. Lesepatinnen und Lesepaten) und Honorarkräfte.

Personalverantwortung meint aber auch, Mitarbeitende anzusprechen und **kritisch zu begleiten**, wenn im Umgang mit Kindern Grenzen missachtet werden oder der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird. Hält sich die Leitung in diesen Situationen zu sehr zurück, kann es bei den Mitarbeitenden zu Frustration kommen: Die investierte Arbeit am Verhaltenskodex und einer insgesamt grenzachtenden Kultur kann möglicherweise als unnötig empfunden werden, wenn Verstöße keine Beachtung finden und keine Konsequenzen folgen.

Die Leitung sollte neu eingestellte Mitarbeitende mit dem Gewalt-Schutzkonzept vertraut machen und die entwickelten Instrumente vorstellen. Es empfiehlt sich hierbei auch, Erwartungen im Hinblick auf das Mittragen und die Umsetzung des Gewalt-Schutzkonzeptes zu formulieren.

Diese Aufgabe soll von der Leitung der Einrichtung wahrgenommen werden- letztlich auch um zu verdeutlichen, dass das Thema Kinderschutz in der Einrichtung eine große Bedeutung hat. **Dieses Thema gehört daher auch bereits in das Vorstellungsgespräch.** Fragen nach der Haltung zum Thema Schutz vor Gewalt und Fehlverhalten oder zur Offenheit in Bezug auf präventive Ansätze sind hier möglich.¹³³

- **WER** sollte diesen Bestandteil erarbeiten?

Zur Umsetzung dieses Bestandteils sind die **Leitungsebenen der Einrichtung** verantwortlich. Dazu gehören im Bereich von Kindertageseinrichtungen die Leitung und der Träger. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die **zuständige Personalabteilung.**

¹³³ Siehe hierzu Anhang A.1.5

• **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Es empfiehlt sich den Baustein der Personalverantwortung nicht zu spät anzugehen. Eine Einrichtungsleitung, die sich selbst eine gewisse Verpflichtung auferlegt, macht deutlich, dass es beim Kinderschutz nicht nur um andere geht.

Daher wäre ein geeigneter Zeitpunkt beispielsweise **nach der Erarbeitung des Verhaltenskodex**, welcher die Mitarbeitenden der Einrichtung dazu verpflichtet, sich an gemeinsam festgelegte Verhaltensweisen zu halten.¹³⁴

5.2.5 Fortbildung

Grundlagenwissen über sexuellen Missbrauch an Kindern und andere Gewaltformen ist für alle Mitarbeitende einer Einrichtung unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Erlangung dieses Wissens und zur Sensibilisierung bei. Nur wenn alle Mitarbeitende Strategien von Täterinnen und Täter, Formen von Fehlverhalten und Gewalt sowie deren Ursachen kennen, kann Verständnis für die Notwendigkeit eines Gewalt-Schutzkonzept entwickelt werden.

• **WARUM** sind Fortbildungen erforderlich?

Ein einrichtungsinternes Gewalt-Schutzkonzept sollte **Grundlagenwissen über Gewalt und Fehlverhalten an Kindern** als Mindeststandard formulieren. Dies ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen. Nur wenn Mitarbeitende verstehen wie Täter und Täterinnen vorgehen, kann Akzeptanz zur Entwicklung von präventiven Maßnahmen, die diese Strategien gezielt durchkreuzen, entstehen. Ausreichendes Wissen ist daher die Grundlage dafür, dass das Gewalt-Schutzkonzept von allen Mitarbeitenden mitgetragen wird. Insbesondere die Erarbeitung des Verhaltenskodex ist ohne Basiswissen nur schwer zu leisten.

Aber auch die Entwicklung von Interventionsplänen kann nur gelingen, wenn Dynamiken zwischen Täter/Täterin und dem Opfer bekannt sind.¹³⁵

In Fortbildungen werden Mitarbeitende vor allem in ihrer **schützenden Rolle angesprochen**. Die weitverbreitete Sorge eines Generalverdachts kann so entkräftet werden. **Fortbildungen sind für alle Fachkräfte als Mindestanforderung zu verstehen**.

• **WAS** sollte thematisiert und aufgegriffen werden?

Folgende Themenbereiche sollten die Fortbildung(en)/Schulung(en) enthalten:

Themenbereiche	
Charakteristika von Gewalt und Missbrauch an Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Gewalt/Missbrauch und wo fängt dies an? • Rechtliche Grundlagen • Wer sind Opfer? • Welche Folgen hat Gewalt/Missbrauch für die Opfer?
Dynamiken einer Tat	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Strategien werden angewendet um Kinder in eine Missbrauchsbeziehung zu verwickeln?

¹³⁴ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Personalverantwortung

¹³⁵ Siehe hierzu Kap. 3.4.3

	<ul style="list-style-type: none"> • Warum ist es für Betroffene oft schwer Hilfe zu holen? • Warum bekommen Menschen im Umfeld oft nichts mit?
Vorgehen im Verdachtsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Was muss/darf getan werden? • An welcher Stelle muss Verantwortung übernommen bzw. abgegeben werden?
Sexuelle Übergriffe unter Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Definition, Begrifflichkeiten, fachlicher Umgang
Sexueller Missbrauch im Kontext digitaler Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Welche spezifischen Aspekte digitaler Medien sind in Hinblick auf sexuellen Missbrauch von besonderer Bedeutung?

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Da Basiswissen die Voraussetzung für die Entwicklung weiterer Bestandteile ist, müssen Fortbildungen **im Gesamtprozess frühzeitig erfolgen**. Auf jeden Fall für die Personen, die in der Projektgruppe tätig sind und Entwürfe für die einzelnen Bestandteile erstellt. Da jedoch viele der Inhalte in einem beteiligungsorientierten Diskussionsprozess mit dem Team erstellt bzw. fertiggestellt werden, müssen auch diese geschult werden.

Sinnvoll ist es daher frühzeitig das gesamte Team fortzubilden. Ergibt die Potenzialanalyse, dass unterschiedliche Wissensstände bestehen, können auch unterschiedliche Fortbildungsinhalte sinnvoll sein.

Damit das Thema nachhaltig in der Einrichtung etabliert wird, sollte innerhalb des Gewalt-Schutzkonzeptes festgelegt werden, **in welchen Abständen Fortbildungen und Schulungen zu relevanten Themen besucht werden**. Die Leitung sollte dies im Blick haben und auch neu eingestellte Mitarbeitende auffordern und motivieren sich zu diesem weiterzubilden.¹³⁶

5.2.6 Verhaltenskodex

Die im Leitbild beschriebene gemeinsame Haltung der Einrichtung soll durch einen **verbindlichen Verhaltenskodex** konkretisiert werden. Inhalt eines Verhaltenskodex sind konkrete, auf die Strukturen der Einrichtung abgestimmte, **Verhaltensregeln der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern**. Solche Verhaltensregeln schützen Kinder und können Mitarbeitende vor einem falschen Verdacht bewahren.

»Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf dem Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen.«

- **WARUM** ist ein Verhaltenskodex erforderlich?

Der Verhaltenskodex dient als Orientierung für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern in einem angemessenen Nähe-Distanzverhältnis. Das Präventionsinstrument ist von wesentlicher Bedeutung, denn die formulierten Verhaltensregeln bieten einerseits für Kinder **Schutz vor Gewalt/Missbrauch** und andererseits schützen sie Mitarbeitende vor **falschem Verdacht**.

»Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern und deren Familien sind zu unterlassen (z.B. private Treffen oder private Urlaube).«

»Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.«

¹³⁶ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Fortbildung

Mitarbeitende, die sich an den Verhaltenskodex halten und ihr Verhalten danach ausrichten sind »im grünen Bereich«. Wer diesen übertritt bzw. Ausnahmen macht und diese nicht transparent kommuniziert, muss darauf angesprochen und gegebenenfalls sanktioniert werden.

»Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z.B. Abschluss Vorschulkinder, Kindergeburtstag, etc.).«

»Exklusive Geschenke an Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind nicht erlaubt.«

Der Verhaltenskodex hat den Vorteil, dass ein **frühes Reagieren bei Fehlverhalten möglich ist**. Wenn also eine Fachkraft gegen den Verhaltenskodex verstößt, weil beispielsweise ein exklusives Geburtstagsgeschenk gemacht wurde, muss nicht darüber gemutmaßt werden, ob eine missbräuchliche Absicht dahinterstand. Im Fokus steht, dass gegen vereinbarte Verhaltensregeln verstoßen wurde. Die betroffene Person muss sich so auch nicht gegen Unterstellungen wehren. **So kann der Verhaltenskodex vor unangemessenen Reaktionen oder Gerüchten schützen.**

● **WAS sollte thematisiert und aufgegriffen werden?**¹³⁷

Die Erstellung eines Verhaltenskodex erfordert einen intensiven Diskussionsprozess über die Gestaltung der pädagogischen Nähe- und Distanzbeziehung. Dabei sollte ausreichend Raum für Erfahrungen und Unsicherheiten zur Verfügung gestellt werden. Es sollte in diesem Zusammenhang Bewusstheit darüber bestehen, dass **nicht jede Alltagssituation geregelt sein kann**

»Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer Betreuungsperson allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.«

und auch nicht muss.

»Ein Doktorspiel ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen daran nicht teil. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht.«

»Betreut eine Betreuungsperson ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.«

Es braucht individuelle pädagogische Spielräume, die dem Verhaltenskodex nicht gänzlich untergeordnet werden dürfen. Im Fokus steht **die gemeinsame Entwicklung von Haltungen**, aus welchen sich konkrete Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern ableiten lassen. In der Erarbeitung kann es hilfreich sein, vom Positiven auszugehen und zu definieren, wie die Gestaltung der professionellen Nähe aussehen kann. Auf dieser Grundlage können dann alltagsbezogene Regelungen für Situationen, die für Gewalthandlungen ausgenutzt werden könnten, entwickelt werden.¹³⁸ Innerhalb dieser Diskussion sollten auch Situationen identifiziert werden, in denen Grenzverletzungen durch strukturelle Bedingungen entstehen können.

Damit der Verhaltenskodex tatsächliche Schutzwirkung und Verbindlichkeit erlangt, sollen alle Mitarbeitende einer Einrichtung zur Einhaltung verpflichtet werden. Zudem sollen Verhaltenserwartungen definiert werden, die deutlich machen, wie Mitarbeitende mit Übertretungen (die passieren können) umgehen sollen. Weiterhin sollte der Verhaltenskodex darauf eingehen, wie mit Ausnahmen die notwendig werden können sowie mit beobachteten Grenzverletzungen anderer umzugehen ist.

Beschäftigte einer Einrichtung sollen angehalten werden, bei eigenen Übertretungen und bei Übertretungen von Kollegen und Kolleginnen, aktiv zu werden und das Gespräch zu suchen. Je nach Situation gehört hier auch die Information an die Leitung dazu.

¹³⁷ Siehe hierzu Anhang A.1.6

¹³⁸ Siehe hierzu Anhang A.1.2 und A.1.3

So kann dem Entstehen von Gerüchten und falschen Verdächtigungen frühzeitig entgegen gewirkt werden.

Die Bereitschaft zum Dialog und zur Fehlerfreundlichkeit bei begründeten Ausnahmen oder Übertretungen müssen immer dann gewährleistet werden, wenn die betroffene Person diese transparent macht.

● **WIE** sollte der Verhaltenskodex entwickelt werden?

Der erste Schritt erfolgt bereits innerhalb der Risikoanalyse, in welcher Situationen identifiziert werden, in denen es leicht zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen kann.

Gemeint sind Situationen,

- die sich eignen, um **Abhängigkeitsverhältnisse** herzustellen
(z.B. Geschenke an einzelne ausgewählte Kinder),
- in denen **intensive Nähe** aufgebaut wird
(z.B. innige Umarmungen als Zeichen freundschaftlicher Verbundenheit),
- die sich **kollegialer Kontrolle entziehen**
(z.B. übernehmen von Randzeiten, private Kontakte zu Kindern außerhalb der Einrichtung)
- die besonders **stressig/hektisch** sind
(z.B. Garderobensituation, essen, schlafen).

»Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Es werden keine Fotos von privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Kameras der Einrichtung benutzt.«

»Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt.«

»Gemeinsame Körperpflege mit betreuten Kindern ist nicht erlaubt. Gemeinsame Umkleesituationen werden bewusst vermieden (z.B. vollständiges Umziehen in der Turnhalle).«

Diese Situationen sollten konkretisiert und durch Einbezug des Teams mit Erfahrungen aus dem pädagogischen Alltag gefüllt werden. Die installierte Projektgruppe erarbeitet daraus Verhaltensregeln, die dann immer wieder mit dem Team rückgekoppelt und diskutiert werden. Auch die Eltern/PSB sollten über den Prozess informiert werden und so die Möglichkeit haben, Anregungen einzubringen.

Wurde der Verhaltenskodex erstellt, ist es Aufgabe der Projektgruppe zu überlegen, wie Eltern/PSB, Kinder, Mitarbeitende und Träger darüber Kenntnis erlangen (z.B. innerhalb eines Elternabends, Elternbeiratssitzung usw.).

● **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Die Entwicklung des Verhaltenskodex sollte nicht zu Beginn des Prozesses stehen, sondern **nach den Fortbildungen beginnen**. Nur wenn Hintergrundwissen zum Thema bei allen Zielgruppen vorhanden ist, kann der Nutzen dieses Instruments erkannt und seine Entwicklung mitgetragen werden.¹³⁹

5.2.7 Partizipation

Partizipation bedeutet, »an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.«¹⁴⁰

¹³⁹ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Verhaltenskodex

¹⁴⁰ Straßburger, G., Rieger, J. 2014, S. 230

Partizipation als gelebte Haltung ist eine **wesentliche Säule eines Gewalt-Schutzkonzeptes**. Sie stärkt Kinder in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern sowie innerhalb des Kollegiums. Zudem trägt sie zur **Transparenz und Fehlerfreundlichkeit** bei. Dies sind in Bezug auf Strategien von Tätern und Täterinnen wichtige und bedeutsame Schutzfaktoren. All dies erleichtert es Kindern, sich gegen Gewalt und Missbrauch zu wehren, bzw. Hilfe zu holen.

- **WARUM** ist die Auseinandersetzung mit Partizipationsmöglichkeiten erforderlich?

Eine systematische Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, stärkt einerseits ihre Position und andererseits wird dadurch **das Machtgefällt zwischen Erwachsenen und Kindern verringert**. Eine beteiligungsorientierte Einrichtung macht Kinder kritikfähig, wenn ihre Rechte geachtet werden. Einrichtungen, die zudem die **Informations- und Mitwirkungsrechte der Eltern/PSB fördern** und umsetzen, zeigen sich als transparente, fehlerfreundliche Institution, die bereit und offen sind sich weiterzuentwickeln. Ein wesentlicher Schutzfaktor im Hinblick auf Täterstrategien.

Neben der Beteiligung der Kinder und Eltern/PSB, spielt auch die **Partizipation der Mitarbeitenden** der Einrichtung eine wichtige Rolle. Dadurch werden flachere Hierarchien und transparente Strukturen geschaffen, die es Tätern und Täterinnen schwer machen. Ein Hausmeister beispielsweise, dessen Meinung zu strukturellen Veränderungen erfragt wird, traut sich möglicherweise in einer anderen Situation über beobachtetes übergriffiges Verhalten zu sprechen.

- **WAS** sollte thematisiert und aufgegriffen werden?

Zunächst empfiehlt es sich die **Zielgruppen zu definieren**. Im Bereich der Kindertageseinrichtung sind dies neben den Kindern und deren Eltern/PSB, auch die Fachkräfte sowie gegebenenfalls auch das nicht pädagogische Personal. In einem nächsten Schritt soll dann überlegt und erarbeitet werden, zu **welchen Themenfeldern die einzelnen Zielgruppen partizipieren können**. Bei der Auswahl des Mittagessens beispielsweise, können die Wünsche und Bedürfnisse aller Zielgruppen relevant sein. Wichtig ist es festzulegen, welcher Grad an Mitbestimmung jeweils umgesetzt werden soll.

Wessen Wünsche müssen in Entscheidungen berücksichtigt werden?

Wer darf jeweils Wünsche, Einschätzungen und Ideen einbringen?

Wer hat die letzte Entscheidungsbezugnis?

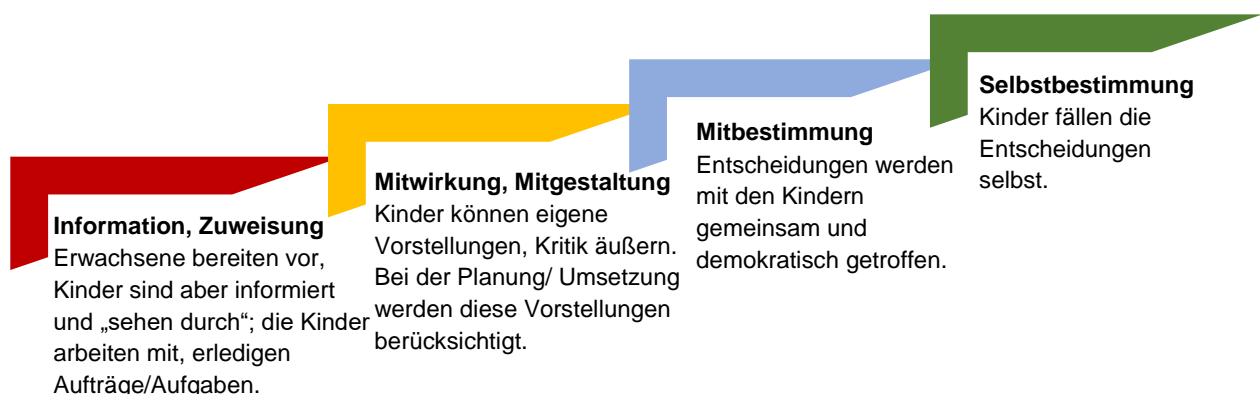


Abbildung: Stufen der Partizipation¹⁴¹

¹⁴¹ Gernert W. 1993, S. 16

Diese in der Abbildung 2 dargestellten Stufen der Beteiligung sind je nach Thematik und Alter der Kinder bzw. Zielgruppe relevant.

In einem nächsten Schritt geht es um die Erarbeitung von **informellen und formellen Strukturen der Beteiligung**. Die Potenzialanalyse kann auch hier Aufschluss darüber geben, welche Beteiligungsmöglichkeiten bereits vorhanden sind und an welcher Stelle noch Weiterentwicklungsbedarfe bestehen.

- **WER** sollte diesen Bestandteil erarbeiten?

Zur Erarbeitung dieses Bestandteils empfiehlt es sich, die Projektgruppe um **Vertretende der Elternschaft, der Kinder** und möglicherweise auch **des nicht pädagogischen Personals** (z.B. Hauswirtschaftskraft) zu erweitern.

Diese erweiterte Gruppe kann konkrete Fragen formulieren oder Änderungen diskutieren. Die gesammelten Ideen zur Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten der Einrichtung werden in vorhandenen Entscheidungsgremien abgestimmt.

- **WIE** sollte der Bestandteil erarbeitet werden?

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Potenzialanalyse setzt sich die erweiterte Projektgruppe intensiv mit der Fragestellung auseinander, **inwieweit Partizipationsmöglichkeiten vorhanden sind** und in der Praxis genutzt werden. Hierbei empfiehlt es sich mit den entsprechenden Zielgruppen Kontakt aufzunehmen. Durch Fragebögen an die Eltern/PSB kann in Erfahrung gebracht werden, wie zufrieden diese mit ihren Beteiligungsspielräumen sind und wann gegebenenfalls Interessen oder Bedarfe übergangen wurden. Diese Ergebnisse liefern wichtige Informationen, in Bezug auf die Weiterentwicklung der Partizipationsmöglichkeiten in der Einrichtung.

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Mit der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse **zu Beginn des Prozesses**, wird dieser Bestandteil identifiziert und kann zu verschiedenen Prozessphasen erarbeitet werden.¹⁴²

5.2.8 Präventionsangebote und sexualpädagogisches Konzept

Die Rechte auf Achtung persönlicher Grenzen und auf Hilfe in Notsituationen sollten im Alltag der Kindertageseinrichtung thematisiert und von Kindern auch tatsächlich selbst erlebt werden. Hierzu sollen **regelmäßig konkrete Präventionsangebote** gemacht sowie **ein sexualpädagogisches Konzept entwickelt und umgesetzt werden**. Aber auch für die Mitarbeitenden der Einrichtung müssen Präventionsangebote geschaffen werden, die das Ziel verfolgen, **das eigene Handeln im Umgang mit den Kindern zu reflektieren**. Weil die Verantwortung für den Schutz der Kinder bei den Erwachsenen liegt, empfiehlt es sich zudem, **Eltern/PSB zu beraten**¹⁴³, wie sie selbst im Umgang mit ihren Kindern zu deren Schutz beitragen können.¹⁴⁴

¹⁴² Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Partizipation

¹⁴³ Empfehlung hierzu: Elternbroschüre »Wie kann ich mein Kind schützen?« in sieben Sprachen von AMYNA e.V. Bestellung unter: www.amyna.de

¹⁴⁴ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung e.V. (DGfPI) 2020, S. 56

- **WARUM** sind Präventionsangebote erforderlich?

Inhaltlich formuliert dieser Bestandteil die Bedeutung pädagogischer Prävention im Alltag der Kindertageseinrichtung und definiert hierfür konkrete Projekte und Maßnahmen. Dabei verfolgt die pädagogische Prävention zwei Ziele: Neben dem **Schutz von Kindern vor Gewalt und Missbrauch**, geht es auch um **Schutz durch Wissen**. Wenn Kinder wissen, was ihre Rechte sind, was gute und schlechte Geheimnisse sind, wo sie Hilfe holen können und Worte für Körperteile und Gefühle kennen, sind sie eher in der Lage, übergriffiges Verhalten als solches zu identifizieren und sich Hilfe zu holen. Präventionsangebote bahnen so den Weg zur Intervention.

- **WAS** sollte thematisiert und aufgegriffen werden?

Für die pädagogische Prävention ergeben sich insgesamt drei große Themenbereiche, die alltagsintegriert berücksichtigt werden sollten:

- **Präventive Haltung**

Eine präventive Grundhaltung, die im Alltag gelebt und an verschiedenen Stellen deutlich wird, ist von zentraler Bedeutung. Viele Aspekte, die sich in dieser Haltung widerspiegeln sind nicht nur für den Bereich der Gewaltprävention bedeutsam. Auch für die Suchtprävention beispielsweise, ist eine präventive Grundhaltung bedeutsam. Diese beinhaltet einen **respektvollen und grenzwahrenden Umgang im Kontakt mit den Kindern**, wie er innerhalb des Verhaltenskodex festgeschrieben wird. Weiterhin gehört ein **bewusster und kritischer Umgang mit Geschlechterrollen** dazu. Im pädagogischen Alltag gibt es vielfältige Möglichkeiten, um Männer- und Frauenbilder zu hinterfragen. Beispielsweise kann überprüft werden, inwieweit Bilderbücher noch immer Geschlechtsstereotypen enthalten.

Zu einer präventiven Haltung gehört zudem, **Kinder in ihren Stärken zu würdigen und Schwächen zu unterstützen**. Spiele, bei denen immer die gleichen Kinder bis zum Schluss stehen bleiben, sollten der Vergangenheit angehören (demütigende Auswahlpraxen).

Eine **offene und transparente Ansprechkultur** sowie eine **Kultur der Fehlerfreundlichkeit** sind ebenfalls wichtige Aspekte, die sich in einer präventiven Grundhaltung widerspiegeln. Je mehr eine solche Kultur in der Einrichtung gelebt wird, umso mehr verinnerlichen Kinder eine solche Haltung. Dadurch sind sie eher in der Lage, Grenzverletzungen und Übergriffe zu thematisieren und anzusprechen.

- **Sexualpädagogisches Konzept**

Weil das Sprechen über sexuelle Themen und Wissen darüber protektiv wirken, sollte das Gewalt-Schutzkonzept auch ein sexualpädagogisches Konzept enthalten. Dazu gehört die **bewusste Entscheidung, der sexuellen Bildung angemessenen Raum zu geben**. Auch das anlassbezogene Eingehen auf sexuelle Aktivitäten und das professionelle Reagieren auf sexuelle Übergriffe unter Kindern, sind Themen, mit denen sich eine Einrichtung in der Erarbeitung auseinandersetzt.

Aus dem Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg ergibt sich der pädagogische Auftrag, Kinder verantwortungsbewusst dabei zu begleiten, eine Geschlechtsidentität zu entwickeln und sich in ihrem Körper wohl zu fühlen. Folgende Zielformulierungen aus dem Bildungs- und Entwicklungsfeld »Körper« des Orientierungsplans geben Hinweise darauf, welche konkreten Themen im Rahmen eines sexualpädagogischen Konzeptes bearbeitet werden sollten:

Wie werden Kinder ermutigt, »nein« gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen zu sagen, wenn es um ihre Intimsphäre geht?

Wie erlebt jedes Kind Freude und Lust an der Wahrnehmung seines Körpers?

»Kinder

- erwerben grundlegende Bewegungsformen und erweitern ihren Handlungs- und Erfahrungsraum,
- erwerben Wissen über ihren Körper,
- entwickeln ein Gespür für die eigenen körperlichen Fähigkeiten und Grenzen sowie die der anderen und lernen, diese anzunehmen,
- entwickeln ein erstes Verständnis für die, Pflege, Regulierung und Gesunderhaltung ihres Körpers.
- entfalten ein positives Körper- und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte Entwicklung.
- entdecken ihre Sexualität und die Geschlechterunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen. «¹⁴⁵

Wie wird das Kind dabei unterstützt, seine Geschlechtsidentität zu entwickeln, Grundwissen über Sexualität und den Schutz der eigenen Intimsphäre zu erwerben und darüber sprechen zu lernen?

Bei der Erstellung des sexualpädagogischen Konzeptes ist es essenziell, auch **Angebote für Eltern/PSB mitzudenken**. Elternabende bieten hierbei die Chance, Vertrauen für die Sexualerziehung und sexuelle Bildung der Einrichtung zu gewinnen und gegebenenfalls Unsicherheiten abzubauen. Im Vordergrund steht hierbei auch, **Eltern zu ermutigen, dieses Bildungsthema aktiv mitzugestalten** und nicht ausschließlich der Einrichtung zu überlassen.

- **Präventionsangebote für Kinder und Eltern/PSB**

Um präventive Inhalte mit den Kindern zu thematisieren und anzusprechen, können neben der alltagsintegrierten Prävention auch explizite Angebote gemacht werden. Relevante Präventionsthemen sind hierbei:

Körper	Körperliche Selbstständigkeit	Positives Körpergefühl	Sexuelle Bildung und gewaltfreie Erziehung	Fachlicher Umgang mit sex. Übergriffen
Gefühle	Gefühle respektieren/ thematisieren	Geschlechterrollen	Ermutigen sich nicht von seinen Gefühlen abbringen zu lassen	Ermutigen sich zu nichts überreden zu lassen
»Nein« sagen	Recht aber keine Pflicht »Nein« zu sagen	Grenzen wahrnehmen/ respektieren	Unterstützung gegenüber Dritter	Partizipativer/ demokratischer Erziehungsstil
Geheimnis	»Petzen« aus dem Wortschatz verbannen	Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen	Keine Geheimniskultur	
Hilfe	Beschwerdewege	Anleitung sich selbst zu helfen aber keine Überforderung	Offenes Ohr und Vorbild sein	
Schuld	»Sparsamer« Umgang mit Schuld im Alltag	Bei sex. Übergriffen unter Kindern Schuldfrage deutlich klären	Schuldfragen im Alltag thematisieren	

¹⁴⁵ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2011, S. 29

Neben den oben genannten Präventionsthemen sollten auch die **Kinderrechte** sowie der **Verhaltenskodex der Einrichtung** thematisiert werden. Dabei können auch externe Fachkräfte aus spezialisierten Fachstellen hinzugezogen werden.¹⁴⁶

Ergänzend zu den Angeboten für Kinder, sollten auch die Eltern/PSB regelmäßig und anlassbezogen in die Präventionsarbeit mit einbezogen werden. Verschiedene **Informationsbroschüren für Eltern/PSB** können hierbei Unterstützung bieten und auch Eltern/PSB erreichen, die beispielsweise selten zu Elternabenden kommen. Innerhalb von Informationsveranstaltungen für Eltern/PSB können folgende Themen aufgegriffen werden:

- Sexuelle Handlungen unter Kindern und Hintergrundinformationen zu sexuellen Übergriffen
- Hinweise zur Stärkung und Unterstützung der eigenen Kinder
- Informationen zur sexuellen Entwicklung
- Typische Entwicklungsthemen im jeweiligen Alter
- Eigene Haltungen als Bezugsperson und Umgang mit Grenzen
- Aspekte der Resilienzförderung

Durch solche Angebote und Informationsveranstaltungen erhalten Eltern/PSB die Chance, **präventive Aspekte im Familienalltag zu berücksichtigen** und bewusst mit einzubeziehen. Gleichzeitig wird den Eltern/PSB die Möglichkeit gegeben, über Unsicherheiten und Bedenken zu sprechen und Erklärungen über den Sinn und Notwendigkeit präventiver Aspekte zu erhalten. Insbesondere gilt dies für den Bereich der sexuellen Bildung. Hier können Vorbehalte und Sorgen von Eltern/PSB entstehen, die beispielsweise aufgrund kultureller oder religiöser Anschauungen, das Sprechen über kindliche Sexualität ablehnen. In solchen Situationen kann es vorkommen, dass sich Einrichtungen am kleinsten gemeinsamen Nenner der Elternschaft orientieren, und daran ihr Handeln ausrichten. **Stattdessen sollten klare pädagogische Standards für den Bereich der sexuellen Bildung formuliert und gemeinsam mit den Eltern/PSB thematisiert werden.** Dies erfordert in einem ersten Schritt eine deutliche Positionierung zu Themen der sexuellen Bildung im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes.

- **WER** sollte diesen Bestandteil erarbeiten?

Es empfiehlt sich, dass die Projektgruppe in Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen die in der Umsetzung von Präventionsangeboten bereits Erfahrungen gesammelt haben, erste Vorschläge erarbeitet und im weiteren Verlauf mit dem Kollegium abstimmt. Möglich ist auch, dass dieser Bestandteil an die o.g. erfahrenen Kolleginnen und Kollegen delegiert wird. Insbesondere wenn es um die Erarbeitung des sexualpädagogischen Konzeptes geht, ist das Fachwissen von Fachkräften, die zum Thema »Sexualerziehung« besonders geschult sind, hilfreich. Zur Unterstützung können auch externe Fachstellen angefragt werden.

- **WIE** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Im Sinne der Potenzialanalyse sollte die Projektgruppe zunächst beleuchten, welche präventiven Ansätze in der Einrichtung bereits existieren und umgesetzt werden. Im weiteren Verlauf wird dann überlegt, wie die **vorhandenen Angebote und Ansätze erweitert und welche Projekte hierzu genutzt werden können.** Hierbei müssen auch finanzielle Aspekte mitgedacht werden.

¹⁴⁶ Z.B. PugS - Prävention und geschlechtsspezifische Sexualpädagogik im Kindergarten. Eine Kooperation zwischen der pro familia Freiburg und Wendepunkt e.V.-Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch. Das Angebot richtet sich speziell an Kindertagesstätten mit einem Kompaktangebot, das Eltern, Erzieherinnen und Kinder im Alter von 3-6 Jahren einbezieht. Weitere Informationen unter: www.wendepunkt-freiburg.de

Präventionsangebote externer Fachstellen sind meist nicht durch deren Finanzierung abgedeckt, sodass diese von der Einrichtung/dem Träger übernommen werden müssen. Dies gilt insbesondere für kommerzielle Angebote. Um interne Ressourcen zu nutzen, sollten daher zunächst alle Mitarbeitenden der Einrichtung gefragt werden, womit sie bereits gute Erfahrungen gemacht haben und welche Präventionsmaterialien zu empfehlen sind.

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Wenn Präventionsangebote in der Einrichtung durchgeführt werden, ist es nicht selten, dass sich betroffene Kinder an ihre Vertrauensperson(en) wenden und Hilfe suchen. Darauf muss die Einrichtung vorbereitet sein. Dieser Bestandteil sollte daher erst erarbeitet werden, **wenn Interventionspläne und Verhaltenskodex erstellt** und **interne Beschwerdestrukturen entsprechend weiterentwickelt wurden**.¹⁴⁷

5.2.9 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Damit Kinder, die von Grenzverletzungen und Fehlverhalten betroffen sind, Hilfe und Unterstützung erhalten, braucht es funktionierende und niederschwellige Beschwerdewege, die den Kindern bekannt sind. Dies ist besonders für Kinder mit Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit nicht einfach zu gestalten und bedarf daher einer intensiven Auseinandersetzung. In der Regel braucht es hierfür vertrauensvolle Ansprechpersonen sowie verschiedene Wege der Kontaktaufnahme.

- **WARUM** sind Beschwerdewege erforderlich?

Einrichtungen, die über funktionierende Beschwerdewege verfügen, sorgen dafür, dass sich Kinder in der Einrichtung wohlfühlen, Eltern/PSB Vertrauen in die Einrichtung entwickeln und im Team bekannt ist, dass an Missständen gearbeitet wird. Damit erfüllt die Kindertageseinrichtung nicht nur aktuelle und gesetzlich festgeschriebene Anforderungen des Kinderschutzes, sondern präsentiert sich auch als **lernende Organisation, die sich weiterentwickeln möchte**. Das Bewusstsein darüber, dass Kinder in der Einrichtung Situationen, erleben, die sie nicht alleine lösen können, sondern bei denen sie Unterstützung und Hilfe benötigen, kommt dadurch zum Ausdruck.

Einrichtungen sollten in diesem Zusammenhang Kindern vermitteln, dass Beschwerdewege auch für Probleme und schwierige Situationen die sich außerhalb der Einrichtung ereignet haben bzw. ereignen, genutzt werden können.

Im Sinne des Ziels »Kompetenzort sein«, wenn Kinder von Fehlverhalten, Gewalt und Missbrauch betroffen sind, ist dieser Konzeptbestandteil ganz entscheidend.

Funktionierende Beschwerdewege tragen in diesem Zusammenhang dazu bei, dass Leitungspersonen/Träger der Einrichtung frühzeitig von problematischen Situationen erfahren und entsprechende schützende Maßnahmen einleiten können.

Selbst, wenn es um subjektiv empfundene Beeinträchtigungen geht, denen im Verlauf nicht abgeholfen werden kann, sorgen Beschwerdestrukturen dafür, dass Anliegen der Kinder gehört werden. Beschwerdeverfahren, die auch Verbesserungsvorschläge aufnehmen, sind wichtige Instrumente im Sinne einer ernst gemeinten Partizipation. Im besten Fall wird darüber hinaus aktiv um Rückmeldung gebeten, z.B. in Form von Elternbefragungen.

¹⁴⁷ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Präventionsangebote

Sorgen darüber, dass eine intensive Auseinandersetzung mit Beschwerdeverfahren zu einer Überhäufung von Beschwerden führen kann und viel Arbeit mit sich bringt, können nicht bestätigt werden. Praxiserfahrungen zeigen, dass das Gegenteil der Fall ist. Beschwerden nehmen nicht massiv zu und dadurch, dass Abläufe geregelt sind, machen sie tendenziell weniger als mehr Arbeit.

- **WAS sollte thematisiert und aufgegriffen werden?**

Bezüglich des Beschwerdeverfahrens gibt es verschiedene Fragestellungen, die im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung beantwortet werden müssen. Ob Beschwerdeverfahren gelingen und wirksam sind, hängt letztlich von der Einrichtungskultur ab. Von zentraler Bedeutung ist es daher, neben der Auseinandersetzung mit Strukturen, auch an einer **beschwerdefreundlichen Haltung zu arbeiten**. Eine beschwerdefreundliche Einrichtung ist geprägt von **Fehlerfreundlichkeit und Wertschätzung**. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass Fehler ein normaler Bestandteil alltäglichen Handelns sind. Sie können durch **Unwissenheit, Gedankenlosigkeit, Überforderung und in manchen Fällen auch durch Absicht passieren**. Letzteres außen vorgelassen, bieten sie Chancen und Möglichkeiten für Veränderung und Entwicklung einer Einrichtung. Im Umgang mit Fehlverhalten unterscheidet sich eine fehlerfreundliche Haltung, die Fehler transparent macht und offenlegt, von Täterstrategien, die das Ziel haben, Fehler zu vertuschen. Ein wertschätzender Umgang miteinander im Kollegium, ermutigt Kinder und Erwachsene Probleme und Beschwerden zu kommunizieren.

Folgende Fragestellungen sollten bei der Bearbeitung dieses Bausteins beantwortet werden:¹⁴⁸

- **Wer darf sich beschweren?**

Im Rahmen der Schutzkonzepterarbeitung liegt der Schwerpunkt auf den Kindern. Trotzdem sollten die Eltern/PSB und das Kollegium mitberücksichtigt werden. Vielleicht berichten Kinder zu Hause von negativen Erfahrungen in der Einrichtung und trauen sich nicht diese selbst anzusprechen. Oder aber Eltern/PSB vermuten, dass ihr Kind belastende Situationen in der Einrichtung erlebt. In diesen Fällen braucht es **klare und transparente Wege** für Eltern/PSB. Aber auch für Mitarbeitende der Einrichtung sind klare Beschwerdewege erforderlich, damit beispielsweise bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex angemessen reagiert werden kann.

- **Worüber darf man sich beschweren?**

Damit Kinder wissen, über was sie sich beschweren können, ist es entscheidend, dass sie über ihre Rechte informiert sind: Kinderrechte und der Verhaltenskodex der Einrichtung sind hierbei relevant. Innerhalb der Präventionsarbeit soll dies immer wieder zum Thema gemacht werden. Wenn Kinder die Erfahrung machen, dass sie auch **bei kleinen Anliegen und Ärgernissen im Alltag auf offene Ohren stoßen**, trauen sie sich eher bei Verletzungen ihrer Rechte Unterstützung einzufordern und Hilfe zu holen. Je mehr Gehör Kinder bei alltäglichen Ärgernissen (z.B. das Essen schmeckt nicht, ein anderes Kind hat ein Spielzeug weggenommen) bei den Mitarbeitenden finden, umso wahrscheinlicher ist es, dass sich Kinder auch bei groben Verstößen Hilfe holen. Somit schafft ein funktionierendes Beschwerdesystem gute Voraussetzungen dafür, dass sich Kinder, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind, anvertrauen.

- **Bei wem und in welcher Form kann man sich beschweren?**

Damit Kinder Beschwerdeverfahren nutzen können, müssen diese **niederschwellig und einfach sein**. Zum einen bedeutet dies, dass es **verschiedene Beschwerdewege** geben muss, denn nicht alle Möglichkeiten sind für alle Kinder gleich nutzbar.

¹⁴⁸ Siehe hierzu Anhang A.1.7

Zum anderen muss es **verschiedene Ansprechstellen** geben. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass »die Chemie« stimmt. Manchen Kindern hilft es, wenn sie sich zwischen einer weiblichen und männlichen Person entscheiden können. Da Kinder, die von sexuellem Missbrauch und Gewalt betroffen sind, aber auch jenseits der angebotenen Strukturen nach Unterstützung und Hilfe suchen, sollte sich jede Fachkraft und Betreuungsperson (z.B. auch Praktikanten und Praktikantinnen¹⁴⁹) dieser Aufgabe gewachsen fühlen. **Hierbei geht es nicht um Expertentum, sondern um Grundlagenwissen zu der Frage »Was mache ich, wenn ein Kind sich mir anvertraut?«.**

Die Beschwerdewege und Ansprechpersonen die in der Einrichtung benannt bzw. etabliert wurden, sollten im Kollegium und in der Elternschaft bekannt sein. Zudem sollte sich die Einrichtung auch über Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder/Eltern/PSB, die beispielsweise in ihrer Kommunikation eingeschränkt sind, Gedanken machen. Sie können sich möglicherweise nicht selbstständig an Ansprechpersonen wenden. Sie sind darauf angewiesen, dass ihre alltäglichen Kontaktpersonen vermitteln, dass auch sie das Recht auf Beschwerde haben und ihnen hierfür Ausdrucksmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

- **Was passiert mit der Beschwerde?**

Grundsätzlich soll bekannt sein, wie mit eingehenden Beschwerden in der Einrichtung umgegangen wird. Auf den konkreten Einzelfall bezogen bedeutet dies, dass **das Kind darüber informiert wird, was mit seinem Anliegen passiert**. Die Ansprechperson sollte die Beschwerde sowie den Umgang damit schriftlich dokumentieren.

● **WER** sollte diesen Bestandteil erarbeiten?

Damit Beschwerdeverfahren bedarfsgerecht gestaltet werden können, sollen Kinder, Eltern/PSB und das Kollegium in den Entwicklungsprozess aktiv miteinbezogen werden. So gelingt es unterschiedliche Wünsche und Vorstellungen in Erfahrung zu bringen und in den Prozess mit einzubeziehen. Zudem erscheint es wichtig, Ängste und Vorbehalte im Kollegium ernst zu nehmen und diese abzubauen. Damit dies gelingt, braucht es Zeit und Raum für die Auseinandersetzung.

Bei der Entwicklung von Beschwerdeverfahren empfiehlt sich zusammenfassend ein **partizipativer Prozess**, der auf den Ergebnissen der Potenzial- bzw. Risikoanalyse aufbaut. Auf dieser Grundlage kann die Projektgruppe Strukturen weiterentwickeln und **innerhalb von Mitbestimmungsgremien diese zur Diskussion stellen**. Dies unterstreicht die Relevanz, Beschwerdeverfahren passgenau für die Einrichtung zu entwickeln und nicht scheinbar passende Konzepte zu Beschwerdeverfahren anderer zu übernehmen.

● **WIE** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Die besten Beschwerdeverfahren haben keinen Nutzen, wenn sie nicht bekannt sind. Daher geht es im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung auch um die **Planung der Implementierung**. Dabei ist die regelmäßige Thematisierung mit den Kindern und die Vorstellung auf Elternabenden ein zentrales Implementierungselement. Auch auf der Homepage und ggf. der App der Einrichtung kann über das Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen informiert werden (im besten Fall verknüpft mit der Möglichkeit, direkt Kontakt aufzunehmen).

¹⁴⁹ Es ist zu beobachten, dass Kinder sich in einem professionellen Umfeld vorzugsweise gegenüber Personen öffnen, die in diesen noch nicht über eine Autorität oder feste Position verfügen (Vgl. Volbert, R. 2015, S. 187).

- **WANN** sollte dieser Bestandteil erarbeitet werden?

Im Erarbeitungsprozess gibt es keinen fest definierten Zeitpunkt, um an dem Beschwerdeverfahren zu arbeiten. Sinnvoll erscheint es, diesen Bestandteil **im Zusammenhang mit den Interventionsplänen oder dem Verhaltenskodex anzugehen**, denn dabei werden vielfältige Fragestellungen zu Beschwerdestrukturen aufgeworfen.¹⁵⁰

5.3 Der Weg zum einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzept

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die Bestandteile und Inhalte eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes beschrieben wurden werden, im folgenden sechs Schritte dargestellt, anhand derer die Erstellung des Gewalt-Schutzkonzeptes systematisch angegangen werden kann.

5.3.1 Bildung einer Arbeitsgruppe

Die Entwicklung eines Gewalt-Schutzkonzeptes ist ein längerer Prozess der Organisationsentwicklung. Einrichtungen sollten eine **verantwortliche Arbeitsgruppe einsetzen, die den Prozess vorantreibt und steuert**. Aufgabe des Trägers ist es, die Initiative für den Beginn des Erarbeitungsprozesses zu ergreifen und Aktivitäten zu koordinieren. So wird nach außen deutlich, dass das Thema wichtig ist. Gleichzeitig wird für notwendige zeitliche und finanzielle Ressourcen gesorgt. Die Arbeitsgruppe sollte eine **arbeitsfähige Größe von maximal 10-12 Personen** nicht überschreiten und sich nicht nur aus Mitarbeitenden der Einrichtung zusammensetzen. Um ein möglichst **breites Bild darzustellen** und vielfältige Perspektiven einzubeziehen, sollen beispielsweise auch Personalbeauftragte und der Elternbeirat bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgruppe hat unter anderem die Aufgabe, die einzelnen Bestandteile des Gewalt-Schutzkonzeptes zu bearbeiten. Einzelne Bestandteile können aber auch an andere Personen delegiert werden. Ganz entscheidend in Bezug auf die spätere Umsetzung und Implementierung des Konzeptes ist eine **partizipative Arbeitsweise**. So erarbeitet die Arbeitsgruppe Vorlagen und Entwürfe zu den einzelnen Bestandteilen und zieht dabei punktuell weitere wichtige Personen hinzu bzw. koppelt diese regelmäßig mit Kindern, Eltern/PSB und dem Kollegium zurück. Hilfreich ist es, sich bewusst zu machen, dass der Weg bereits ein großer Teil des Ziels ist. **Die intensive Auseinandersetzung mit den Themenfeldern ist mindestens genauso wichtig, wie das Ergebnis, welches im Gewalt-Schutzkonzept letztlich formuliert wird.**¹⁵¹

»Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.«¹⁵²

5.3.2 Erstellung eines Zeitplans

Nachdem sich die Arbeitsgruppe einen Überblick über die zu erstellenden Inhalte verschafft hat, wird mit Absprache des Trägers und der Leitung ein Zeitplan erstellt. Hierin soll definiert werden, was bis wann erarbeitet werden soll und wie es nach der Verschriftlichung weitergeht. Das Formulieren von Meilensteinen gibt Orientierung und hilft, die Zeit sinnvoll einzuteilen. Der Zeitplan könnte wie folgt strukturiert werden:

¹⁵⁰ Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.); Ansprechstellen und Beschwerdewege

¹⁵¹ Vgl. Evangelischer Kirchenkreis Bonn 2020, S. 9 ff

¹⁵² Helming, E., Kindler, H. et al. 2011, S. 22

Entwicklungsprozess Gewalt-Schutzkonzept					
1. Schritt Bildung einer Arbeitsgruppe	2. Schritt Erstellung eines Zeitplans	3. Schritt Information/ Schulung Zielgruppen	4. Schritt Durchführung Potenzial- und Risikoanalyse	5. Schritt Erarbeitung der einzelnen Bestandteile	6. Schritt Überarbeitung und Evaluation
Beginn: Ende:	Beginn: Ende:	Beginn: Ende:	Beginn: Ende:	Beginn: Ende:	

5.3.3 Information und Schulung der Zielgruppen

Zu Beginn des Entwicklungsprozesses ist es wichtig, breit und umfangreich darüber zu informieren sowie den Wunsch nach Beteiligung zu formulieren. **Die Wahrscheinlichkeit, dass das Gewalt-Schutzkonzept angenommen und gelebt wird ist höher, wenn alle, die es betrifft, von Beginn an ins Boot geholt werden.** Neben der Information über das geplante Vorgehen, muss deutlich werden, in welcher Art und Weise sich Einzelne einbringen und beteiligen können, wo welche Perspektive besonders relevant ist und an welchen Stellen die Arbeitsgruppe auch aktiv auf unterschiedliche Zielgruppen zukommen wird. Beispielsweise kann dies im Rahmen einer Informationsveranstaltung geschehen. Zudem kann es hilfreich sein, zu Beginn des Prozesses die unterschiedlichen Zielgruppen durch Fragebögen mit einzubeziehen. So kann zum einen über das Vorhaben informiert werden und zum anderen wird Beteiligung durch Rückmeldung ermöglicht.

Neben der Information zum Vorhaben an sich, ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden der Einrichtung Informationen und Hintergrundwissen zum Thema erhalten. So kann es gelingen, dass Verständnis für die Entwicklung eines Gewalt-Schutzkonzeptes entwickelt wird.¹⁵³

5.3.4 Durchführung der Potenzial- und Risikoanalyse

Im Rahmen der Potenzial- und Risikoanalyse werden Gefährdungs- und Potenzialfaktoren in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der Einrichtung identifiziert. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und Missbrauch identifiziert werden.¹⁵⁴

5.3.5 Entwicklung und Erarbeitung der einzelnen Bestandteile

Nachdem das Potenzial und die verletzlichen Stellen der Einrichtung identifiziert wurden, werden auf dieser Grundlage die einzelnen Bestandteile des Gewalt-Schutzkonzeptes erarbeitet. Für einzelne Bestandteile können auch Unterarbeitsgruppen gebildet werden. Es empfiehlt sich, nicht an zu vielen Inhalten gleichzeitig zu arbeiten. Aufgrund der in Kap. 5 dargelegten Beschreibungen empfiehlt sich folgende mögliche Bearbeitungsreihenfolge:

¹⁵³ Siehe hierzu Kap. 5.2.5

¹⁵⁴ Siehe hierzu Kap. 5.1

1. Information, Fortbildung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden/Zielgruppen
2. Kooperation
3. Verhaltenskodex
4. Interventionspläne/Notfallpläne
5. Beschwerdewege und Ansprechpersonen
6. Partizipation
7. Personalverantwortung
8. Präventionsangebote und sexualpädagogisches Konzept
9. Leitbilderstellung

5.3.6 Evaluation und Überprüfung

Um in der Präventions- und Interventionsarbeit auf aktuellem Stand zu bleiben, muss das Gewalt-Schutzkonzept **regelmäßig überprüft und evaluiert werden**. Empfehlenswert ist hierbei ein **Zeitraum von 1-2 Jahren** und immer dann, **wenn es zu gesetzlichen Veränderungen oder einem konkreten Vorfall gekommen ist**. Die Auseinandersetzung mit der Umsetzung eines Gewalt-Schutzkonzeptes hat einen prozesshaften Charakter. Daher kann es als stetige und ständige Aufgabe angesehen werden, das Konzept zu thematisieren, Umsetzungserfahrungen zu erfragen und daraus gezogene Erkenntnisse für die Evaluation zu nutzen.¹⁵⁵

Folgende Fragestellungen und Hinweise sind im Bereich der Evaluation und Überprüfung relevant:

- Verankerung des Überprüfungszeitraums im Gewalt-Schutzkonzept
- Befragung der Zielgruppen zu Erfahrungswerten
- Überprüfung der Risikoanalyse: Sind die identifizierten Tätigkeitsfelder noch aktuell?
- Auswertung von Fällen/Verdachtsfällen: Greift der Interventionsplan? Greift das Beschwerdeverfahren?
- Zusammenfassen der Ergebnisse und Information an die Zielgruppen
- Veränderungen/Verbesserungen einpflegen
- Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Gewalt-Schutzkonzeptes festlegen

¹⁵⁵ Vgl. Evangelischer Kirchenkreis Bonn 2020, S. 10 ff

Schlusswort

In der Regel durchlaufen junge Menschen bis zu ihrer Volljährigkeit mehrere Institutionen. Angefangen von der frühkindlichen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, über Schule und Hort, bis hin zu Sport- oder Musikvereinen. In dieser Zeit ist es Aufgabe von Erwachsenen Bedingungen zu schaffen, die ein gesundes Aufwachsen ermöglichen. Für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen beinhaltet dies zum einen, sensibel zu sein für die individuellen Lebenslagen der anvertrauten Kinder. Zum anderen beinhaltet dies aber auch, sich mit der eigenen professionellen Rolle im Machtkontext auseinanderzusetzen. Zu betonen ist, dass es bei dieser Thematik nicht um einen Generalverdacht gegenüber Mitarbeitenden in Einrichtungen geht. Vielmehr geht es darum, die Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns aufzuzeigen sowie konkrete Handlungsabläufe festzulegen, die den Schutz der Kinder sicherstellen sollen. Die Auseinandersetzung mit grenzverletzenden Verhaltensweisen unter Kindern gehört hier ebenfalls dazu. Kinder für eigene Grenzen und Bedürfnisse zu sensibilisieren sowie für die ihrer Mitmenschen, ist ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Auftrags.

Die Erarbeitung eines Gewalt-Schutzkonzeptes benötigt Zeit. Zeit, die dann möglicherweise nicht für die Arbeit am Kind zur Verfügung steht. Doch die Arbeit lohnt sich, denn sie gibt allen Fachkräften und Mitarbeitenden einer Einrichtung Sicherheit - Sicherheit im Handeln sowie Sicherheit in Bezug auf die eigene professionelle Rolle.

Wo Klarheit und Transparenz herrscht, ist mehr Energie und Kraft für die Arbeit mit den Kindern.

Literaturverzeichnis

- Alle, F. (2012): *Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. 2. Aktualisierte Auflage*. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- AWO-Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (2014): *Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe) Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern*. Verfügbar unter:
[https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20 Sexualit%C3%A4t %20Shukura.pdf](https://www.awo-shukura.de/download/Brosch%C3%BCre%20kindliche%20Sexualit%C3%A4t%20Shukura.pdf) [Zugegriffen am: 31.03.22].
- Bange, D. (1995): *Nein zu sexuellen Übergriffen – Ja zur selbstbestimmten Sexualität. Eine kritische Auseinandersetzung mit Präventionsansätzen*. In: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen - Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention*. S.19-48. Köln.
- Bange, D., Böhme, U. (2005): *Sexuelle Gewalt an Jungen*. In: Amann, G., Wipplinger, R. (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie. S. 809-824.
- Bange, D. (2014): *Auf der Suche nach den Ursachen sexualisierter Gewalt. Anregungen, Modelle, Diskussion*. Verfügbar unter:
<https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:HtAHgc6atRcJ:https://tauwetter.de/de/download/category/3-praesentationen.html%3Fdownload%3D65:folie-januar-2014+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-e> [Zugegriffen am 13.11.21].
- Bange, D., Deegener, G. (1996): *Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen*. Weinheim: Beltz Verlag.
- Bonner, B., Walker, C, Berliner, L. (1999): *Children with sexual behavior problems*. Final Report. Grant No.90-CA-1469. Washington.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): *Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII*. Verfügbar unter:
http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf [Zugriffen am: 21.05.21].
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2021): *Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?* Frankfurt: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021): *Polizeiliche Kriminalstatistik. Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Verfügbar unter:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugegriffen am: 25.02.22].
- Bundschuh, C. (2010): *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“*. Verfügbar unter:
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf [Zugegriffen am: 09.02.22].
- Bundschuh, C., Stein-Hilbers, M. (1998): *Abschlußbericht zum Projekt „Entstehungsbedingungen der Pädosexualität*. Bielefeld.

- Deegener, G. (2010): *Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. 5. überarbeitete Auflage.* Weinheim und Basel: Beltz.
- Der Paritätische Gesamtverband (2019): *Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen.* Verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/demokratie-kitas_beschwerdeverfahren_web.pdf [Zugegriffen am: 29.03.22].
- Der Paritätische Gesamtverband (2015): *Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.* 1. Auflage. Berlin.
- Der Paritätische NRW (2019): *Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität. 5 Schritte zum sexual-pädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen. Eine Arbeitshilfe.* Verfügbar unter: https://www.paritaet-nrw.org/fileadmin/user_upload/Bilder/05_Rat_und_Tat/03-Veroeffentlichungen/Broschueren/Zaertlich_sinnlich_schoen_-_kindliche_Sexualitaet.pdf [Zugegriffen am: 12.06.21].
- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) (2020): *Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis.* Verfügbar unter: <https://www.dgfpi.de/files/was-wir-tun/best/BeSt%20Handbuch.pdf> [Zugegriffen am: 10.10.21].
- Deutscher Kinderschutzbund (2012): *Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe 1. Auflage.* Verfügbar unter: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf [Zugegriffen am: 13.11.22].
- Deutsches Jugendinstitut (2018): *Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland.* Verfügbar unter: http://www.datenreport-monitoring.de/wp-content/uploads/2018/02/DJI-Datenreport_Synopse1.pdf [Zugegriffen am: 30.03.20].
- Eckes, T. (2010): *Geschlechterstereotype: Von Rollen Identitäten und Vorurteilen.* In: Becker, R., Kortendiek, B. (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie.* S.179.
- Eiglstorfer, T., Harbauer, J., Lux, B. et al. (o. J.): *Leitbild.* Verfügbar unter: https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/images/Dokumente/Schutzkonzepte/7_Leitbild.pdf. [Zugegriffen am: 31.03.20].
- Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010): *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.* Köln: Springer.
- Enders, U., Kelkel, M. (2010): *Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe.* Verfügbar unter: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [Zugegriffen am 20.12.21].
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): *Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Arbeitshilfe.* Verfügbar unter:

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf
[Zugegriffen am: 13.10.22].

Erzdiözese München und Freising (KdöR) (2019): *Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern*. München: Sasdruck.

Evangelische Landeskirche in Württemberg (2019): *Handlungsleitfaden. Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegen-über Schutzbefohlenen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg*. Stuttgart: Evangelisches Medienhaus.

Evangelischer Kirchenkreis Bonn (2020): *Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt*. Verfügbar unter: https://www.evaju.de/wp-content/uploads/2020/07/Innenseite_ONLINE_FINAL.pdf [Zugegriffen am: 02.05.22].

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (2022): *Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas*. Verfügbar unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/2022_02_24_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_f_ev_Kitas_korr..pdf [Zugegriffen am: 05.04.22].

Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis e.V. (FiPP) (2021): *Institutioneller Kinderschutz: Das partizipative Schutzkonzept. Praxishandbuch*. Berlin.

Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Hrsg.) (o.J.): *Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen gemäß den §§ 45, 79 a SGBVIII*. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Kinderschutzkonzept_Hamburg_Leitfragen_zur_Erstellung_von_Schutzkonzepten_in_Einrichtungen.pdf
[Zugegriffen am: 14.02.22].

Freund, U. (2010): *Ist das eigentlich normal? Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und verhindern*. Verfügbar unter: <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualitaet/Istdaseigentlichnormal.php> [Zugegriffen am: 31.03.22].

Freund, U. (2016): *Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern- Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag*. Verfügbar unter: <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergreifen-unter-kindern.html> [Zugegriffen am: 31.03.22].

Gernert, W. (1993): *Jugendhilfe – Einführung in die sozialpädagogische Praxis*. München, Basel: Reinhardt.

Grimm, S. (2017): *Elternberatung bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Hilfreiche Informationen für Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater im Kanton Bern*. Verfügbar unter: <https://www.soziothek.ch/elternberatung-bei-sexuellen-uebergreifen-unter-kindern-und-jugendlichen> [Zugegriffen am: 31.03.22].

Haardt-Becker, A. (2010): *Missbrauch in Institutionen – Den Opfern eine Stimme geben. Vortrag bei der Mitgliederversammlung der DOK*. Verfügbar unter: <https://silo.tips/download/missbrauch-in-institutionen-den-opfern-eine-stimme-geben-annette-haardt-becker-i> [Zugegriffen am: 1.04.22].

Helming, E., Kindler, H., Langmeyer, A., Mayer, M., Mosser, P., Entleitner, C., Schutter, S., Wolff, M. (2011): *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen*. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Kappler, S., Pooch, M., Derr, R. et al. (2018): *So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen!*. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/DJI%20Monitoring_Teilbericht%204%20Freizeit.pdf [Zugegriffen am: 31.03.20].
- Kassette, A. (2019): *Sexualpädagogische Konzepte als Bausteine der Prävention*. Verfügbar unter: https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2019/09/Sexualp%C3%A4dagogische-Konzepte_ajs.pdf [Zugegriffen am: 05.05.21].
- Kuhle, L., Grundmann, D., Beier, K. (2015): *Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher*. In: Fegert, M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: Springer. S. 109-127.
- Landesjugendamt Brandenburg (2006): *Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen*. Verfügbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.16677323.pdf [Zugegriffen am: 30.03.22].
- Limita- Fachstelle zur Prävention und sexueller Ausbeutung (2018): *Experimentier- und Schutzräume*. Verfügbar unter: https://limita.ch/app/uploads/2019/05/Leitartikel_2018.pdf [Zugegriffen am: 04.06.21].
- Maywald, J. (2016): *Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Maywald J. (2019): *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Herder: Freiburg im Breisgau: Herder.
- Merrick, M., Litrownik, A., Everson, M., Cox, C. (2008): *Beyond sexual abuse. The impact of other maltreatment experiences on sexualized behaviors*. Child Maltreatment, 13, 122-132.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2011): *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2014): *Prävention und Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Handlungsmöglichkeiten und Kooperation im Saarland. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärzte und Zahnärztinnen*. Verfügbar unter: http://www.zaeksaar.de/aerztekammer_zahnaerzte/uploads/2016/06/broschuere_praeventio n.pdf [Zugegriffen am: 03.04.21].
- Mosser, P. (2012): *Sexuell grenzverletzende Kinder. Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Nedopil, N. (2013): *Vom Opfer zum Täter – welchen Wert hat die Viktimisierungshypothese bei Tätern mit sexuellem Kindesmissbrauch?* In: Stompe, T., Schanda, H. (Hrsg.) (2013): *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie*. Berlin: Med. Wiss. Verl.-Ges.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (2012): *Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen*. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin: schöne drucksachen GmbH.

- Peter, A. (2019): *Sexualpädagogisches Konzept für Kindertageseinrichtungen und Familienzentren*. Verfügbar unter: <https://www.awo-beratungsstelle-lev.de/wp-content/uploads/2020/04/AWO-Sexualp%C3%A4dagogisches-Konzept.pdf> [Zugegriffen am: 18.01.21].
- Pfizer Corporation Austria Gesellschaft m.b.H. (2011): *Sexualerziehung richtig gemacht – von Anfang an*. Verfügbar unter: https://www.oekolog.at/static/fileadmin/oekolog/dokumente/OEKOLOG/PFI_Aufklaerungspaket_2011_final.pdf [Zugegriffen am: 10.02.22].
- Prengel, A. (2020): *Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen*. Weinheim Basel: Beltz.
- Schmid, H., Meysen, T. (2006): *Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?* In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, H. (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Sielert, U. (2015): *Einführung in die Sexualpädagogik*. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.
- Straßburger, G., Rieger, J. (2014): *Partizipation kompakt*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Thole, W., Baader, M. et.al (Hrsg.) (2012): *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik*. Opladen: Barbara Budrich.
- Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2010): *Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*. Dr. Christine Bergmann. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (2017): *Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. Verfügbar unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiMhv22prHqAhVUSUIHaINBilQFjABegQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fbeauftragter-missbrauch.de%2Ffileadmin%2FContent%2Fpdf%2FPressemitteilungen%2F2017%2F10_Oktober%2F05%2F6_Fact_Sheet_Zahlen_Ausmass_sex_Gewalt.pdf&usq=AOvVaw37Ewu prHJUbnWtnWK2OXDd [Zugegriffen am: 02.02.22].
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.): *Schutzkonzepte*. Verfügbar unter: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> [Zugegriffen am: 11.02.22].
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.): *Definition Kindesmissbrauch*. Verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> [Zugegriffen am: 13.01.22].
- Volbert, R. (2015): Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, M., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin: Springer. S. 185-194.
- Wandzek-Sielert, C. (2004): *Kursbuch Sexualerziehung. So lernen Kinder sich und ihren Körper kennen*. München: Don Bosco Medien GmbH.
- Werner, U. (2011): *Missbrauch in der Sozialen Arbeit. Missbrauch von Minderjährigen in Institutionen durch Mitarbeiter – Konsequenzen für das Personalmanagement*. In: Sozialmagazin – Die Zeitschrift für Soziale Arbeit, Heft 3. S. 18.

Zartbitter e.V. (o.J.): *Warum missbraucht jemand ein Kind?* Verfügbar unter: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2030_warum_missbraucht_jemand_kind.php [Zugegriffen am: 12.03.21].

Anhangverzeichnis

A.1 Arbeitshilfen	71
A.1.1 Potenzialanalyse - Impulsfragen zu Schutzbereichen	71
A.1.2 Risikoanalyse - Impulsfragen zu Risikobereichen.....	77
A.1.3 Risikoanalyse - Fragebogen zur Täterperspektive	78
A.1.4 Impulsfragen zur Erstellung von Interventionsplänen/Notfallplänen.....	79
A.1.5 Leitfragen für das Vorstellungsgespräch	80
A.1.6 Formulierungsvorschlag Verhaltenskodex.....	81
A.1.7 Impulsfragen zur Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens	82
A.1.8 Checkliste zu den Bestandteilen eines einrichtungswenigen Gewalt-Schutzkonzeptes ...	83
A.1.9 Meldebogen »Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII«.....	86
A.2 Relevante Anlaufstellen	89
A.2.1 Spezialisierte Beratung zum Thema sexueller Missbrauch/sexuelle Übergriffe	89
A.2.2 Fachstelle/Fachberatung Kindertageseinrichtungen.....	89
A.2.3 KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales	90
A.3 Gesetzestexte	91
A. 3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz VIII (SGB VIII).....	91
A. 3.2 Strafgesetzbuch (StGB)	94

A.1 Arbeitshilfen

Arbeitshilfe A.1.1 Potenzialanalyse – Impulsfragen zu Schutzbereichen¹⁵⁶

Impulsfragen	1. Machtüberschreitung und Machtverhältnisse		
	Potenzialanalyse		Planung von Maßnahmen
	Was existiert in der Kindertageseinrichtung bereits?	Wie wird dies methodisch umgesetzt?	Was sollte noch besprochen werden? Was sollte noch entwickelt werden?
Wie wird das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung umgesetzt?			
Wie werden Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und den Kindern/den Eltern/PSB thematisiert?			
Wie wird Offenheit und Transparenz zum Thema hergestellt?			
Wie werden individuelle einrichtungsinterne Risikosituationen reflektiert und bewertet?			
Wie wird eine regelmäßige Reflexion in Bezug auf grenzverletzenden Äußerungen und Fehlverhalten ermöglicht?			
Welche Unterstützungsprozesse stehen für die Selbstreflexion zur Verfügung?			
Wie findet eine Entlastung in stressigen Situationen statt?			
Wie und wann findet ein gemeinsamer Austausch über Schwierigkeiten und Herausforderungen mit einzelnen Kindern statt?			
Wie wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitende wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können?			

¹⁵⁶ In Anlehnung an Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis e.V. (FiPP e.V.)

Impulsfragen	2. Gestaltung von Nähe und Distanz		
	Potenzialanalyse		Planung von Maßnahmen
	Was existiert in der Kindertageseinrichtung bereits?	Wie wird dies methodisch umgesetzt?	Was sollte noch besprochen werden? Was sollte noch entwickelt werden?
Wie werden Regeln für einen grenzachtenden Umgang festgelegt?			
Wie wird mit individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Kinder nach Körperkontakt und Nähe umgegangen?			
Wie wird der Umgang und die Reaktion auf Körperkontakt reflektiert?			
Wie wird mit Übergängen zwischen Dienst- und Privatzeit umgegangen? (z.B. nach der Arbeit privates Babysitting von Kindern der Einrichtung)			
Wie gehen wir vor, wenn Grenzüberschreitungen und Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Kindern beobachtet werden?			

Impulsfragen	3. Partizipation und Umgang mit Beschwerden		
	Potenzialanalyse		Planung von Maßnahmen
	Was existiert in der Kindertageseinrichtung bereits?	Wie wird dies methodisch umgesetzt?	Was sollte noch besprochen werden? Was sollte noch entwickelt werden?
Wie stellen wir sicher, dass Kinder regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?			
Wie gestalten wir die Umsetzung der Kinderrechte in der Einrichtung?			
Wie werden Kinder innerhalb von Angeboten und Alltagssituationen beteiligt? Wie wird der individuelle Entwicklungsstand der Kinder hierbei berücksichtigt?			
Wie werden Kinder über die eigene Haltung und über Verfahrenswege zum Kinderschutz informiert?			
Wie werden Rückmeldungen der Kinder zu verschiedenen Aspekten und Themen eingeholt?			
Wie wird der Umgang mit Rückmeldungen für Kinder nachvollziehbar?			
Wie wird mit Beschwerden von Kindern, Eltern/PSB und Mitarbeitenden in Bezug auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende umgegangen?			
Wie wird sichergestellt, dass Beschwerden lösungsorientiert behandelt werden?			

Impulsfragen	4. Selbstschutzkompetenzen der Kinder fördern		
	Potenzialanalyse		Planung von Maßnahmen
	Was existiert in der Kindertageseinrichtung bereits?	Wie wird dies methodisch umgesetzt?	Was sollte noch besprochen werden? Was sollte noch entwickelt werden?
Wie wird sichergestellt, dass die Eingewöhnung der Kinder einfühlsam begleitet wird?			
Wie werden Kinder im pädagogischen Alltag in ihrem Selbstvertrauen und Widerstandsfähigkeit gestärkt?			
Wie werden Kinder darin unterstützt »Nein« zu sagen? (Wird beispielsweise geübt wie bei ungerechtem Verhalten einer Betreuungsperson widersprochen werden kann?)			
Wie wird den Kindern vermittelt, wen sie wie um Hilfe bitten können?			
Wie und wann wird mit den Kindern über Bedürfnisse und Befindlichkeiten gesprochen?			
Wie wird den Kindern die eigene Ansprechbarkeit verdeutlicht?			
Wie werden Kinder darin unterstützt Worte für eigene Gefühle zu erwerben?			
Wie werden Kinder darin unterstützt den Schmerz eines anderen Kindes/eines Erwachsenen wahrzunehmen?			
Wie werden Kinder darin unterstützt sich in andere hineinzusetzen?			

Impulsfragen	5. Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern		
	Potenzialanalyse		Planung von Maßnahmen
	Was existiert in der Kindertageseinrichtung bereits?	Wie wird dies methodisch umgesetzt?	Was sollte noch besprochen werden? Was sollte noch entwickelt werden?
Wie werden mit den Kindern Regeln für einen fairen Umgang miteinander erarbeitet?			
Wie werden die Kontakte zwischen den Kindern erlebt?			
Wie wird mit Kindern über stattgefundenene grenzverletzende und übergriffige Situationen gesprochen?			
Wie wird mit Übergriffen und Grenzverletzungen umgegangen? (Welche Maßnahmen werden eingeleitet?)			
Wie wird reflektiert, wie Kinder untereinander auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht und wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt/beschreibt?			
Wie werden Kinder darin unterstützt bei Konflikten auf vereinbarte Regeln zurückzugreifen?			
Wie wird sichergestellt, dass Kinder sich an Mitarbeitende wenden, wenn es selbst oder ein anderes Kind Unterstützung und Hilfe braucht?			

Impulsfragen	6. Sexualerziehung und sexuelle Bildung		
	Potenzialanalyse		Planung von Maßnahmen
	Was existiert in der Kindertageseinrichtung bereits?	Wie wird dies methodisch umgesetzt?	Was sollte noch besprochen werden? Was sollte noch entwickelt werden?
Wie wird der sexualpädagogische Leitgedanke umgesetzt und in der Praxis gelebt?			
Wie und wo haben Kinder die Möglichkeit, eigene Körpererfahrungen zu machen und Körperteile zu erkunden?			
Wie wird mit Kindern über Körper und Sexualität gesprochen?			
Wie wird die Intimsphäre beispielsweise in Wickelsituationen geschützt?			
Wie können Haltungen und Konzepte zur Sexualerziehung entstehen?			
Wie werden sexuelle Aktivitäten von sexuellen Übergriffen unterschieden?			
Wie wird zu diesem Thema mit Eltern/PSB zusammengearbeitet?			

Ziel	Schwachstellen und Risiken der eigenen Einrichtung identifizieren die für Gewalthandlungen und Missbrauch ausgenutzt werden könnten.
Zeitumfang	Ca. 90 Minuten
Ablauf	Jede Fachkraft erhält den unten aufgeführten Fragebogen, auf dem mögliche Risiken zu den einzelnen Themenfeldern notiert werden (oder im Tandem). Die Ergebnisse werden im Team vorgestellt und diskutiert. Das Zwischenergebnis über bestehende Risiken wird schriftlich festgehalten. Im Anschluss werden Möglichkeiten und Maßnahmen gesammelt um die jeweiligen identifizierten Risiken zu minimieren/abzuwenden.
Nicht jede Gefährdungslage lässt sich vollständig beseitigen. Es geht darum Risiken so weit wie möglich zu erkennen und zu reduzieren.	

Fragebogen zur Risikoanalyse

Welche potenziellen Möglichkeiten gibt es in der Einrichtung Grenzen von Kindern zu missachten? Welche Risiken wurden gegebenenfalls bei früheren Vorfällen ersichtlich?

Risikobereich und Impulsfrage	Welche Risiken sehe ich in meiner Einrichtung?	Welche Möglichkeiten/Maßnahmen können dazu beitragen, das Risiko zu minimieren?
Personalauswahl		
Wie wird jemand in der Einrichtung Mitarbeiter/Mitarbeiterin?		
Gelegenheiten		
Wer trifft wo, wann, weshalb und wie lange auf wen? Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?		
Räumliche Situation (Innen- und Außenbereich)		
Welche räumlichen Bedingungen könnten ausgenutzt werden?		
Entscheidungsstrukturen		
Für welche Bereiche gibt es klare und transparente Entscheidungsstrukturen und wie könnten sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen lassen?		

¹⁵⁷ Erzbischöfliches Ordinariat Berlin 2019, S. 21

Ziel	Die Rolle eines potenziellen Täters bzw. einer potentiellen Täterin hineinversetzen und anhand dieser Perspektive Schwachstellen einer Einrichtung zu identifizieren.
Zeitumfang	Ca. 90 Minuten
Ablauf	Jede Fachkraft erhält den unten aufgeführten Fragebogen zur Täterperspektive (immer in Einzelarbeit). Nach Beendigung der Einzelarbeit sollte unbedingt die Möglichkeit gegeben werden die Rolle des Täters bzw. der Täterin zu verlassen (z.B. durch ein aktives Abschütteln). In der Auswertung der Einzelarbeit geht es um die Frage, welche verletzlichsten Stellen sichtbar wurden.

Diese Methode hat sich im Hinblick auf die Ermittlung von Gefährdungslagen als sehr wirksam erwiesen. Allerdings kann das Hineinversetzen in die Rolle eines Täters bzw. eine Täterin auch Widerstände auslösen und darf daher **nur auf freiwilliger Basis** erfolgen. Die Teilnehmenden sollen selbst darüber entscheiden, ob sie sich auf diese Methode einlassen wollen. Wichtig ist außerdem, diese Methode adäquat anzuleiten, zu begleiten und zu rahmen (ggf. durch externe Anleitung/Supervision).

Fragebogen zur Täterperspektive

Versetzen Sie sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin. Welche Anlässe, Situationen, Räume würden es am ehesten zulassen um sich Kindern in ihrer Einrichtung in gewalttätiger Absicht zu nähern?

Welchen Job bzw. welche Tätigkeiten und Aufgabebereiche würden Sie übernehmen?	
Wie könnte es Ihnen gelingen, die Leitung und Kolleginnen/Kollegen für sich zu gewinnen und zu manipulieren?	
Zu welchen Kindern und wie würden Sie Vertrauen aufbauen sowie Abhängigkeiten schaffen?	
Welche Gelegenheiten und Situationen würden Sie für ihr Vorhaben ausnutzen?	
Welche Orte würden Sie auswählen?	

¹⁵⁸ Erzbischöfliches Ordinariat Berlin 2019, S. 23

Aspekte des Interventionsplans	Impulsfragen
Vom wem geht die Gefährdung aus? ¹⁵⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Von Kindern der Einrichtung? • Von Mitarbeitenden gegenüber Kindern der Einrichtung?
Grenzverletzende Verhaltensweisen unterscheiden ¹⁶⁰ (bei Fehlverhalten/Gewalt/Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Kindern sowie bei Übergriffen und Grenzverletzungen unter Kindern)	<ul style="list-style-type: none"> • Wie gehen wir bei Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern vor? • Wie gehen wir bei Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern vor? • Wie gehen wir bei strafrechtlichen Formen der Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern vor? • Wie gehen wir bei Übergriffen und Grenzverletzungen unter Kindern vor?
Verdachtsstufe klären ¹⁶¹ (bei Fehlverhalten/Gewalt/Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Kindern)	<ul style="list-style-type: none"> • Unbegründeter/ausgeräumter Verdacht, vager Verdacht, tatsachenbegründeter Verdacht, erhärteter/erwiesener Verdacht? • Wer schätzt die Verdachtsstufe und Gefährdungslage ein?
Einbindung weiterer Personen/ Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Personen/Institutionen/Fachstellen sind zu welchem Zeitpunkt in welcher Form einzubinden? (z.B. Fachberatungen, KVJS-Landesjugendamt, Träger, Eltern/PSB, Polizei)
Sofortmaßnahmen ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um den Schutz des betroffenen Kindes/bzw. der betroffenen Kinder in der Einrichtung sicherzustellen? • Sind arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich? Wenn ja, welche? • Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote können den betroffenen Eltern/PSB, Kindern und weiteren Beteiligten gemacht werden?
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden Verdachtsfälle und Vorfälle dokumentiert? • Wer ist hierfür zuständig?
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Person ist für Presseanfragen zuständig und einzubinden? • In welcher Form und mit wem werden Sprachregelungen festgelegt?

¹⁵⁹ Geht die Gefährdung von einer Person aus dem nahen/familiären Umfeld des Kindes aus (z.B. Eltern) ist eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vorzunehmen. Siehe hierzu Broschüre »Gelingender Kinderschutz in Kindertageseinrichtung - Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII«. Verfügbar auf der Webseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

¹⁶⁰ Siehe hierzu Kap. 3.2

¹⁶¹ Siehe hierzu Kap. 3.5.2 sowie 5.2.2

Es ist sinnvoll, bereits in der Stellenausschreibung über das einrichtungsinterne Gewalt-Schutzkonzept zu informieren. Dies hat zum einen eine »abschreckende« Wirkung gegenüber potentiellen Täterinnen bzw. Tätern. Zum anderen wird bereits vor einer Anstellung über die Haltung der Einrichtung zu diesem Thema informiert.¹⁶³

Grundsätzlich sollte bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen folgendes beachtet werden:

- Wurden die genannten fachlichen Kompetenzen und persönliche Eignungen durch entsprechende Zeugnisse und Zertifikate belegt?
- Wurde ungewöhnlich häufig die Stelle gewechselt?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Gibt es Besonderheiten in der Vita (z.B. unterschiedliche Ausbildungen)

Mögliche Fragen für ein Vorstellungsgespräch um die Eignung in Bezug auf den Kinderschutz einzuschätzen:

- Was interessiert Sie an dieser Stelle?
- Was gefällt Ihnen an der Arbeit mit Kindern?
- Arbeiten Sie gerne allein und unabhängig bei der Erziehung?
Bei Mitarbeitenden, die gerne allein arbeiten möchten, besteht die Gefahr, dass Sie mit notwendigen Kontrollen und Personalbeurteilungen nicht zurechtkommen.
- Mit welcher Altersstufe würden Sie gerne arbeiten? Möchten Sie mit Jungen oder Mädchen arbeiten oder gibt es hier keinen bevorzugten Schwerpunkt?
Ist der Bewerber/die Bewerberin auf ein Geschlecht oder auf eine Altersgruppe fixiert, ist durch weiteres Nachfragen zu eruieren, ob er sich von der Personengruppe besonders »angezogen« fühlt. Entsprechende Botschaften würden den Bewerber/die Bewerberin disqualifizieren. Allerdings kann der Wunsch, beispielsweise nur mit Kindern einer bestimmten Altersgruppe zu arbeiten, auch auf besondere pädagogische Eignungen, pädagogische Erfolgs- oder Misserfolgs- oder auf besonderen Aus- oder Weiterbildungsschwerpunkten basieren, was als unkritisch anzusehen wäre.
- Was war Ihr größter Fehler und Ihr größter Erfolg bei der Arbeit mit Kindern?
- Welche Assoziationen haben Sie bei dem Begriff »Kind« oder »Kindheit«?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen/konstruktiver Kritik zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Kindern und Jugendlichen größtmöglichen Schutz zu bieten und dabei das Zusammenleben nicht zu starr zu gestalten?
- Was verstehen Sie unter dem Begriff »Achtsamkeit«?
- Haben Sie schon einmal einen Fall erlebt, bei dem eine Betreuungsperson Gewalt gegenüber Kindern ausgeübt hat? Wie wurde reagiert? Fanden Sie die angewendete Vorgehensweise richtig?
- Haben Sie schon einmal Gewalt in irgendeiner Form gegenüber Kindern angewendet?
Es ist zu regeln, dass der Bewerber/die Bewerberin aus dem weiteren Auswahlverfahren ausscheidet, wenn die Frage nach einer früheren Gewaltanwendung bejaht wird. Dies gilt auch dann, wenn die Gewaltanwendung viele Jahre zurückliegt oder wenn die Gewaltanwendung mit einer persönlichen Überlastung oder mit einer Krankheit begründet wird.

¹⁶² Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2012, S. 202

¹⁶³ Werner, U. 2011, S. 19

Formulierungsvorschlag zu den Zielen, der Verbindlichkeit und erforderlicher Transparenz des Verhaltenskodex:

Verhaltenskodex

»Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Gewalt und Übergriffe genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Kindern angemessen zu gestalten.

Folgende Regeln beziehen sich auf den Umgang mit Kindern und gelten für alle Mitarbeitenden:

[Hier werden die zu verschiedenen Bereichen und Situationen getroffenen Vereinbarungen eingefügt, beispielweise zum Umgang mit:

- Privaten Kontakten zu Kindern
- Wickelsituationen
- Schlafsituationen
- Fotografieren
- ...
- ...
- ...]

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen und die Einrichtungsleitung zu informieren, damit kein falscher Eindruck entsteht. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen. «¹⁶⁴

Als Betreuungsperson der Kindertageseinrichtung erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Vorname, Name

Datum, Unterschrift

¹⁶⁴ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs o.J., S. 37

1. Worüber dürfen sich Kinder in der Einrichtung beschweren?

2. Welche Ausdrucksmöglichkeiten haben Kinder um ihre Beschwerde vorzubringen?

3. Wie können Kinder angeregt und ermutigt werden sich zu beschweren?

4. Wo können sich die Kinder auch über die Einrichtung beschweren?

5. In welcher Form werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?

6. In welcher Form werden die Beschwerden bearbeitet?

7. Wie können sich Mitarbeitende gegenseitig unterstützen um sich zu einer beschwerdefreundlichen Einrichtung zu entwickeln?

¹⁶⁵ In Anlehnung an: Der Paritätische Gesamtverband 2019, S. 27 ff

Das Risiko von Fehlverhalten, Gewalt und Missbrauch durch Mitarbeitende der Einrichtung zu minimieren und die Einrichtung als sicheren Ort zu gestalten ist ein Prozess, welcher in mehrere Teilschritte gegliedert werden kann.

Die folgende Checkliste soll Mitarbeitenden und Trägern helfen, alle relevanten Inhalte und Schritte bei der Erstellung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes zu bedenken. Diese Checkliste erhebt dabei keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit. Sie soll als Orientierung dienen, um die in dieser Broschüre detailliert dargelegten Informationen zusammenfassend darzustellen.

1. Vorbereitung

- Alle relevanten Akteure wurden über die Erstellung des einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes **informiert**:
 - Fachkräfte/Mitarbeitende
 - Kinder
 - Eltern/PSB
 - Sonstige:
- Eine **Projektgruppe/Arbeitsgruppe** wurde gebildet.
- Ein **Zeitplan** wurde erstellt.
- Fachkräfte und weitere Mitarbeitende wurden zum Thema **geschult**.

2. Analyseprozess

- Eine Potenzial- und Risikoanalyse wurden **partizipativ** erarbeitet.
Einbezogen wurden dabei:
 - Träger
 - Pädagogische Fachkräfte/Leitungen/weitere Mitarbeitende
 - Kinder
 - Eltern/PSB/Elternbeirat
 - ggf. ehrenamtlich Tätige in der Einrichtung
 - Sonstige:

3. Erarbeitung einzelner Bausteine

Fortbildung

- Grundlagenwissen** des sexuellen Missbrauchs an Kindern sowie über andere Gewaltformen ist bei allen Mitarbeitenden der Einrichtung vorhanden.
- Es besteht die Verpflichtung zu **regelmäßigen Schulungen** (einrichtungsinterner Kinderschutz):

- Sexuelle Aktivitäten/sexuelle Übergriffe/Grenzverletzungen unter Kindern.
- Sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende der Einrichtung an Kindern.
- Gewalt und Fehlverhalten durch Mitarbeitende der Einrichtung gegenüber Kindern.

Kooperation

- Die Interventionspläne/Notfallpläne enthalten die Verpflichtung, in (Verdachts-)Fällen eine **spezialisierte Fachberatungsstelle** (z.B. gegen sexuellen Missbrauch) bei der Einschätzung und zum Vorgehen einzubeziehen.
- Über den Einzelfall hinaus bestehen **regionale Kooperationen** zu relevanten Fachstellen (z.B. mit der Fachberatung).

Verhaltenskodex

- Ein einrichtungsinterner Verhaltenskodex wurde **gemeinsam im Team** erarbeitet.
- Der Verhaltenskodex enthält **konkrete Verhaltensregeln** für bestimmte (Risiko-) Situationen (z.B. für 1:1 Situationen im pädagogischen Alltag).
- Der Verhaltenskodex ist allen **Mitarbeitenden** der Einrichtung **bekannt**.
- Der Verhaltenskodex ist den **Eltern/PSB und den Kindern bekannt**.
- Der Verhaltenskodex wird als **Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag** unterschrieben, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen.

Interventionspläne/Notfallpläne

- Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum **Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern** wurde erarbeitet.
- Ein schriftlich fixiertes **Verfahren zum Vorgehen bei Gewalt und Fehlverhalten durch Mitarbeitende** der Einrichtung wurde erarbeitet.
- Der Interventionsplan/Notfallplan enthält ein **Rehabilitationsverfahren** für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende.
- Der Interventionsplan/Notfallplan enthält die Verpflichtung zur **Aufarbeitung von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch in Einrichtungen**.

Beschwerdewege und Ansprechpersonen

- Die Kinder werden **regelmäßig über ihre Rechte und Möglichkeiten der Beschwerde** informiert.
- Altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** wurden entwickelt. Deren Nutzung wird unterstützt.
- Die Eltern/PSB sind über interne und externe Beschwerdewege und Möglichkeiten **informiert**.

Partizipation

- Eine **Gesprächs- und Beteiligungskultur** wurde etabliert und wird in der Praxis gelebt.
- Die Möglichkeiten und Formen der Beteiligung beziehen sich sowohl auf **Kinder** als auch auf **Mitarbeitende** und **Eltern/PSB**.

Personalauswahl

- Bei **Bewerbungs- und Erstgesprächen** wird das Thema Gewalt und Fehlverhalten durch Mitarbeitende thematisiert.
- Die Verantwortung pädagogischer Fachkräfte für den Kinderschutz wird in den **Einstellungsgesprächen** deutlich gemacht und thematisiert.
- Die **Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse** aller Mitarbeitenden, die regelmäßig in Kontakt mit den Kindern der Einrichtung stehen (z.B. auch der Koch, die Hauswirtschaftskraft), wird regelmäßig durchgeführt.

Präventionsangebote und sexualpädagogisches Konzept

- Ein sexualpädagogisches Konzept wurde **gemeinsam im Team** erarbeitet und wird in der Praxis umgesetzt.
- Es finden **regelmäßig Präventionsangebote** zum Schutz der Kinder vor Gewalthandlungen statt.
- Eltern/PSB** werden in die Präventionsarbeit mit einbezogen.
- Eine **Kultur der Fehlerfreundlichkeit** wird in der Einrichtung gelebt/angestrebt.
- Es herrscht eine **offene und transparente Ansprechkultur**.

Leitbild

- Die **Präventionsverantwortung** und die **Verantwortung im Kinderschutz** wurden im Leitbild verankert.
- Die Ziele **»Nicht zum Tatort werden«** und **»Kompetenzort sein«** wurden im Leitbild integriert.

4. Evaluation und Reflexion

- Für die **Reflexion des eigenen Handelns** und der eigenen Haltung stehen regelmäßig **Zeitressourcen** zur Verfügung.
- Es besteht die Möglichkeit der **externen Fachberatung und Supervision**.
- Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist Bestandteil der kontinuierlich **fortzuschreibenden Risikoanalyse**.
- Der **Überprüfungszeitraum** wurde im Gewalt-Schutzkonzept verankert.
- Die **Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung** des Gewalt-Schutzkonzeptes wurde festgelegt.

Kommunalverband für Jugend und Soziales
 Baden-Württemberg
 Referat 42 - Tagesbetreuung für Kinder,
 Betriebserlaubnis, Beratung und Aufsicht
 Postfach 10 60 22
 70049 Stuttgart

Angaben zum Träger

Bezeichnung			
Straße			
Postleitzahl		Ort	
Ansprechperson	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
Telefon		Fax	
E-Mail			
Homepage			

Angaben zur Kindertageseinrichtung

Bezeichnung			
Straße			
Postleitzahl		Ort	
Verantwortliche Leitung	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
Telefon		Fax	
E-Mail			

¹⁶⁶ Verfügbar unter: www.kvjs.de (Jugend-Kindertageseinrichtungen-Kinderschutz-Broschüre und Arbeitshilfen);
 Stand: Dezember 2021

Schilderung des Ereignisses/der Entwicklungen (Kurzfassung):

Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen mit Angabe der betreffenden Gruppe/Gruppen:

Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalls (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder):

Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion:

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?

Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt:

Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis zum:

Datum und Unterschrift des Trägers

A.2 Relevante Anlaufstellen

A.2.1 Spezialisierte Beratung zum Thema sexueller Missbrauch/sexuelle Übergriffe

Um nach einem sexuellen Übergriff unter Kindern oder einem sexuellen Missbrauch eines Erwachsenen gegenüber einem Kind der Einrichtung (auch bei einem Verdacht) angemessen und adäquat vorzugehen, empfiehlt es sich mit einer spezialisierten Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Diese beraten beispielsweise auch im Hinblick auf einen bevorstehenden Elternabend und im Umgang mit den beteiligten Kindern und den Eltern/PSB.

Folgende Beratungsstellen stehen zur Verfügung:

- **Wendepunkt e.V.**

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Talstraße 4

79102 Freiburg

Telefon: 0761 70711 91

Fax: 0761 7071192

Beratung und Begleitung betroffener Mädchen und Jungen, betroffener Frauen und Männer sowie Mütter, Väter, Verwandte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen, die von sexuellem Missbrauch/sexuellen Übergriffen betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, sie könnten betroffen sein. Zudem Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Auch die Beratung von Fachkräften gehört zum Aufgabenspektrum der Beratungsstelle.

- **Wildwasser e.V.**

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch

Basler Straße 8

79100 Freiburg

Telefon: 0761 33645

E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de

Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren) und Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt/sexuelle Übergriffe erleben mussten. Auch Fachkräfte und Bezugspersonen von Mädchen/Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, werden beraten.

A.2.2 Fachberatung Kindertageseinrichtung

Kommt es zu einem sexuellen Übergriff oder zu anderen Grenzverletzungen unter Kindern oder zu Fehlverhalten (Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Handlungen) eines Mitarbeitenden gegenüber einem Kind der Einrichtung (auch bei einem Verdacht) empfiehlt es sich Kontakt zur zuständigen Fachberatung aufzunehmen. Diese kann u.a. zu Verfahrenswegen und Zuständigkeiten informieren und beraten.

Für Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sind folgende Fachberatungen zuständig:

- **Fachberatung Kindertageseinrichtungen Nord**

Breisach, Breitnau, Bötzingen, Buchenbach, Eichstetten, Eisenbach, Friedenweiler, Feldberg, Glottertal, Gundelfingen, Gottenheim, Hinterzarten, Horben, Heuweiler, Ihringen, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, March, Merdingen, Merzhausen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Peter, St. Märgen, Titisee-Neustadt, Umkirch, Vogtsburg

Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 2187 2618

- **Fachberatung Kindertageseinrichtungen Süd**

Au, Auggen, Badenweiler, Bad-Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Pfaffenweiler, Schallstadt, Staufen, Sulzburg, Sölden, Wittnau

Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0761 2187 2614

A.2.3 KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales

Kommt es zu Gefährdungslagen durch Personen/Gegebenheiten in der Einrichtung muss der Träger der Einrichtung dies umgehend dem KVJS-Landesjugendamt melden (gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII). Je nach Fall und Situation kann es im weiteren Verlauf zu einer örtlichen Prüfung und dem Auferlegen von Maßnahmen, die das Wohl der Kinder sicherstellen sollen, kommen. In der Regel werden hierbei auch die Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen involviert. Die Meldung¹⁶⁷ kann per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Die Kontaktdaten zu den zuständigen Ansprechpartnern beim KVJS-Landesjugendamt sind unter www.kvjs.de zu erhalten.

¹⁶⁷ Meldebogen siehe Anhang A.1.9

A.3 Gesetzestexte

A.3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 45 SGB VIII- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

»(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung. «

§ 47 SGB VIII- Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- »(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.
- (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. «

§ 48 SGB VIII- Tätigkeitsuntersagung

»Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. «

§ 72a SGB VIII- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- »(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.«

§ 171 StGB- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

»Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

§ 174 StGB- Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

»(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.«

§ 176 StGB- Sexueller Missbrauch von Kindern

»(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.«

§ 176a StGB- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

»(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.«

§ 176b StGB- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

»(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.«

§ 176c StGB - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

»(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
 2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
- a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder

- b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre. «

§ 180 StGB- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- »(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit
- Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar. «

§ 184b StGB - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

- »(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu

verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.
- (5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
 1. staatlichen Aufgaben,
 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
 1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden. «

§ 225 StGB- Mißhandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklungbringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de